



Zur Darstellung
des theologischen Studiums

von

D. Friedr. Schleiermacher.





Spencer P

Zur Darstellung
des theologischen Studiums.

Zum Behuf einleitender Vorlesungen

entworfen

von

D. Friedr. G. D. Schleiermacher.



Halle a. d. S.

Druck und Verlag von Otto Hendel

Vorbemerkung.

Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher, hochbedeutender Theolog und Schriftsteller unseres Jahrhunderts, wurde am 21. Nov. 1768 zu Breslau geboren, wo sein Vater reformirter Feldprediger war. Seine Eltern siedelten später nach Plesß und nach der Kolonie Anhalt über, brachten aber den körperlich schwachen Knaben dessen früheste Erziehung die Mutter mit Verstand und Frömmigkeit geleitet hatte, 1783 in die Erziehungsanstalt der Brüdergemeinde Niesky in der Oberlausitz, und nach zwei Jahren in das Gymnasium zu Barby. Seit 1787 studierte er in Halle Theologie. Hier lebte er im Hause seines Oheims, des Professors der Theologie Stubenrauch, nicht als pünktlicher Kollegienbesucher, sondern mit der Freiheit eines sich selbständig fühlenden Talentes seine Bahn verfolgend. Nach bestandnem theologischen Examen verließ Sch. 1790 Halle und wurde Hauslehrer bei dem Grafen Dohna-Schlobitten in Preußen, schied aber aus dieser Stellung in Folge eines Konfliktes freiwillig aus. Von kurzer Dauer waren seine ersten öffentlichen Anstellungen: als Mitglied des Gedikeischen Seminars und Lehrer am Kornmesserischen Waisenhause in Berlin (1793) und als Hilfsprediger in Landsberg a. d. W. (1794), bis er 1796 als Prediger am Charitékrankenhaus und dem Invalidenhaus nach Berlin berufen wurde. Von nun an nahm sein geistiges Leben einen bedeutenden Aufschwung. Während er seine wissenschaftlichen und besonders seine philosophischen Studien mit Eifer fortsetzte, sah er sich durch Freunde, wie Scharnhorst, Alexander Dohna, durch Frauen, wie Henriette Herz und Dorothea Veit, in die geistig angeregtesten Kreise der Berliner Geselligkeit hineingezogen. Kunst, Litteratur und moderne Bildung erschlossen sich ihm allseitig, und an der Hand Friedrichs von Schlegel, seines vertrauten Freundes, ward er in den Geist der Romantik eingeführt. Im Jahre 1802 ließ er sich als Hofprediger nach Stolpe versetzen, wo er zwei arbeitsvolle Jahre verblieb und wo die Übersetzung des Platon heranreifte. Von dort wurde er 1804 als Universitätsprediger und Professor der Theologie nach Halle berufen, wo er indessen zu der theologischen Fakultät in ein engeres Verhältnis nicht trat; das war natürlich bei einem so eigentümlich gearteten Geiste wie Schleiermacher. Nur mit den Professoren Niemeyer und Vater befreundete er sich einigermaßen. Nachdem infolge der Katastrophe von 1806 die Universität Halle aufgelöst und seine dortige Wirksamkeit dadurch abgebrochen war, kehrte er im Herbst 1807 nach Berlin zurück, wo er bald darauf Prediger

an der Dreifaltigkeitskirche wurde und sich verheiratete. Gleich Nichts hielt er in Berlin Vorlesungen vor einem gemüthten Publikum und war für die Gründung der neuen Universität thätig, bei deren Eröffnung (1810) er als ordentlicher Professor der Theologie angestellt wurde. Da er außerdem in der wissenschaftlichen Sektion des Ministeriums des Innern beschäftigt, dann aber 1814 Mitglied und Sekretär der Akademie der Wissenschaften wurde, so waren jetzt Haus und Amt gegründet und ein höchst bedeutender und mehrseitiger Beruf sichergestellt. Nach einer gewaltigen, weit ausgebreiteten und unermüdbaren Thätigkeit starb Sch. am 12. Februar 1834 zu Berlin und wurde auf dem Halleschen Kirchhofe beigesetzt.

Die Bedeutung dieses Mannes auch nur annähernd hier darstellen zu wollen, wäre ein vergebliches Mühen. Von ihm hat die Philosophie und Philologie, die Pädagogik und Politik und die deutsche Literaturgeschichte zu reden und zu rühmen, ihm gebührt in der Geschichte der Theologie ein hervorragender Platz. Seine außerordentliche Bedeutung als Schriftsteller lag in der Verbindung seiner wissenschaftlichen theologischen Thätigkeit mit einer seltenen Vielseitigkeit der allgemeinen Anschauung, der unigigsten Religiosität mit der philosophischen und litterarischen Bildung seines Zeitalters. Für die besondere Richtung seines Geistes und seiner litterarischen Thätigkeit war sein erster Aufenthalt in Berlin von entscheidendem Einflusse. Durch seine innige Freundschaft mit Schlegel war er mit der am Ende des vorigen Jahrhunderts emporstrebenden romantischen Schule näher bekannt geworden und fühlte sich auch seiner geistigen Anlage nach zu ihren Vertretern hingezogen. Unter solchen Einflüssen stehend, trat er zuerst mit den gewaltigen „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern“ (1799) und den „Monologen“ (1800) hervor. Die „kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behufe einleitender Vorlesungen entworfen“ bildet die Einleitung zur ersten Abteilung seiner „Sämmtlichen Werke“ mit dem Hauptitel „Zur Religion.“ Auf die „kurze Darstellung“ folgt unmittelbar: „Ueber Religion, Reden etc.“ Beide Werke bilden gewissermaßen ein Ganzes und ergänzen sich gegenseitig. Die Freundschaft mit Fr. Schlegel veranlaßte auch seine „Vertrauten Briefe über Schlegels Lucinde“ (1801), die anonym erschienen, und in denen er das süttlich wie ästhetisch gleich verwerfliche Buch unbegreiflicherweise in Schutz nahm, ein Beweis seiner großen Vorliebe für die Romantiker. Den Briefen folgte eine Übersetzung des Platon (1804–1810), die besonders durch die Einleitungen zu den Platonischen Dialogen für das Studium des griechischen Philosophen und

der griechischen Philosophie überhaupt epochemachend geworden ist. Ferner sei von seinen Schriften hier genannt: „Die Weihnachtsfeier, ein Gespräch“ (1806), zu Halle entstanden; „Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinn“ (1808), eine Denkschrift zur Förderung der Gründung der Universität Berlin, worin er für die Sache Mut gemacht und die wesentlichen Formen und höchsten Zwecke einer deutschen Hochschule in liberaler Auffassung, aber sehr abweichend von Fichte, erläutert hatte. Schleiermachers bedeutendstes Werk, welches in seiner Gedankenfülle und Formvollendung weit über die Kreise der Theologie hinaus gewirkt hat, ist betitelt: „Der christliche Glaube, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhang dargestellt“ (1821—1822), der erste Versuch, den überlieferten Inhalt mit der Innerlichkeit und Freiheit des Subjekts auszusöhnen und zu erfüllen. Während eine große Zahl seiner ideenreichen Abhandlungen und Reden schon bei seinen Lebzeiten in den Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften veröffentlicht wurde, erschienen seine zum weitaus größten Teil nach Form und Inhalt gleich vollendeten „Predigten“ (1836—1856), wie auch mehrere aus seinen Vorlesungen an der Berliner Universität hervorgegangene bedeutende Werke, z. B. seine „Dialektik“ (1839), „Vorlesungen über die Ästhetik“ (1842), „Die Erziehungslehre“ (1849), erst lange Zeit nach seinem Tode in der großen Ausgabe seiner „Sämtlichen Werke“ (1836—1865).

Wichtig für Schleiermachers Biographie ist der von Gaß herausgegebene „Briefwechsel Schleiermachers mit J. Chr. Gaß“ (Berlin 1852); ferner: „Aus Schleiermachers Leben, in Briefen“ herausgegeben von Dilthey (1860—63, 4 Bde.). Eine mit ebenso viel Liebe unternommene wie mit Fleiß und eindringendem Studium ausgearbeitete Biographie verdanken wir W. Dilthey (Berlin 1867—70, 2 Teile).

Vorerinnerung.

Es ist mir immer ungemein schwierig erschienen nach Anleitung eines fremden Handbuchs akademische Vorträge zu halten; denn jede abweichende Ansicht scheint zugleich eine Abweichung zu fordern von einer aus einem anderen Gesichtspunkte entstandenen Ordnung. Freilich wird es um desto leichter, je mehr die eigentümlichen Ansichten der Einzelnen über Einzelnes einer gemeinschaftlichen über das Ganze untergeordnet sind, das heißt, je mehr das besteht, was man eine Schule nennt. Allein wie wenig dies jetzt in der Theologie der Fall ist, weiß jedermann. Aus demselben Grunde also, der es mir zum Bedürfnis macht, wenn ein Leitfaden gebraucht werden soll, was doch in mancher Hinsicht nützlich ist, einen eigenen zu entwerfen, bin ich unfähig, den Anspruch zu machen, daß andere Lehrer sich des meinigen bedienen mögen. Scheint es mir daher zu viel, was nur für meine jetzigen und künftigen Zuhörer bestimmt ist, durch den Druck in das große Publikum zu bringen: so tröste ich mich damit, daß diese wenigen Bogen meine ganze dermalige Ansicht des theologischen Studiums enthalten, welche, wie sie auch beschaffen sei, doch vielleicht schon durch ihre Abweichung anregend wirken und Besseres erzeugen kann.

Anderer pflegen in Encyklopädien auch einen kurzen Auszug der einzelnen dargestellten Disciplinen selbst zu geben; mir schien es angemessener, denen zu folgen, welche in solchen Vorträgen lieber alle Aufmerksamkeit auf dem Formalen festhalten, damit die Bedeutung der einzelnen Teile und ihr Zusammenhang desto besser aufgefaßt werde.

*

Nach beinahe zwanzig Jahren, die seit der ersten Erscheinung dieses Büchleins vergangen sind, war es wohl natürlich, daß ich im einzelnen vieles zu verändern fand; wiewohl Ansicht und Behandlungsweise im ganzen durchaus dieselben geblieben sind. Was ich in Ausdruck und Stellung geändert habe, ist hoffentlich auch gebessert. Wie ich denn auch wünsche, daß die kurzen den Hauptsätzen beigegefügte Andeutungen ihren Zweck, dem Leser eine Erleichterung zu gewähren, nicht verfehlen mögen.

Berlin, im Oktober 1830.

D. F. Schleiermacher.

Kurze Darstellung
des theologischen Studiums
zum Behuf einleitender Vorlesungen.

I n h a l t.

	Seite
Einleitung	1
Erster Teil. Von der philosophischen Theologie	11
1. Abschnitt. Grundsätze der Apologetik	15
2. Abschnitt. Grundsätze der Polemik	18
Schlußbetrachtungen über die philosophische Theologie	22
Zweiter Teil. Von der historischen Theologie	25
1. Abschnitt. Die exegetische Theologie	35
2. Abschnitt. Die historische Theologie im engeren Sinne oder die Kirchengeschichte	46
3. Abschnitt. Die geschichtliche Kenntniß von dem gegen= wärtigen Zustande des Christentums	58
Schlußbetrachtungen über die historische Theologie	76
Dritter Teil. Von der praktischen Theologie	79
1. Abschnitt. Die Grundsätze des Kirchendienstes	85
2. Abschnitt. Die Grundsätze des Kirchenregimentes	94
Schlußbetrachtungen über die praktische Theologie	103

Einleitung.

§ 1. Die Theologie in dem Sinne, in welchem das Wort hier immer genommen wird, ist eine positive Wissenschaft, deren Teile zu einem Ganzen nur verbunden sind durch ihre gemeinsame Beziehung auf eine bestimmte Glaubensweise, d. h. eine bestimmte Gestaltung des Gottesbewußtseins; die der christlichen also durch die Beziehung auf das Christentum.

Eine positive Wissenschaft überhaupt ist nämlich ein solcher Inbegriff wissenschaftlicher Elemente, welche ihre Zusammengehörigkeit nicht haben, als ob sie einen vermöge der Idee der Wissenschaft notwendigen Bestandteil der wissenschaftlichen Organisation bildeten, sondern nur sofern sie zur Lösung einer praktischen Aufgabe erforderlich sind. — Wenn man aber ehemals eine rationale Theologie in der wissenschaftlichen Organisation mit aufgeführt hat: so bezieht sich zwar diese auch auf den Gott unierer Gottesbewußtseins, ist aber als spekulative Wissenschaft von unserer Theologie gänzlich verschieden.

§ 2. Jeder bestimmten Glaubensweise wird sich in dem Maß als sie sich mehr durch Vorstellungen als durch symbolische Handlungen mitteilt, und als sie zugleich geschichtliche Bedeutung und Selbständigkeit gewinnt, eine Theologie anzu bilden, die aber für jede Glaubensweise, weil mit der Eigentümlichkeit derselben zusammenhängend, sowohl der Form als dem Inhalt nach, eine andere sein kann.

Nur in dem Maße, weil in einer Gemeinschaft von geringem Umfang kein Bedürfnis einer eigentlichen Theologie entsteht, und weil bei einem Übergewicht symbolischer Handlungen die rituale Technik, welche die Deutung derselben enthält, nicht leicht den Namen einer Wissenschaft verdient.

§ 3. Die Theologie eignet nicht allen, welche und sofern sie zu einer bestimmten Kirche gehören, sondern nur dann

und sofern sie an der Kirchenleitung teilhaben; jodaß der Gegensatz zwischen solchen und der Masse und das Hervortreten der Theologie sich gegenseitig bedingen.

Der Ausdruck Kirchenleitung ist hier im weitesten Sinne zu nehmen, ohne daß an irgend eine bestimmte Form zu denken wäre.

§ 4. Je mehr sich die Kirche fortschreitend entwickelt, und über je mehr Sprach- und Bildungsgebiete sie sich verbreitet, um desto vietheiliger organisiert sich auch die Theologie; weshalb denn die christliche die ausgebildetste ist.

Denn je mehr beides der Fall ist, um desto mehr Differenzen sowohl der Vorstellung als der Lebensweise hat die Theologie zusammenzufassen, und auf desto mannigfaltigeres Geschichtliche zurückzugehen.

§ 5. Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment, nicht möglich ist.

Dieses nämlich ist die in § 1 aufgestellte Beziehung; denn der christliche Glaube an und für sich bedarf eines solchen Apparates nicht, weder zu seiner Wirksamkeit in der einzelnen Seele noch auch in den Verhältnissen des geselligen Familienlebens.

§ 6. Diefelben Kenntnisse, wenn sie ohne Beziehung auf das Kirchenregiment erworben und besessen werden, hören auf theologische zu sein, und fallen jede der Wissenschaft anheim, der sie ihrem Inhalte nach angehören.

Diese Wissenschaften sind dann der Natur der Sache nach die Sprachkunde und Geschichtskunde, die Seelenlehre und Sittenlehre nebst den von dieser ausgehenden Disciplinen der allgemeinen Kunstlehre und der Religionsphilosophie.

§ 7. Vermöge dieser Beziehung verhält sich die Mannigfaltigkeit der Kenntnisse zu dem Willen bei der Leitung der Kirche wirksam zu sein, wie der Leib zur Seele.

Ohne diesen Willen geht die Einheit der Theologie verloren, und ihre Teile zerfallen in die verschiedenen Elemente.

§ 8. Wie aber nur durch das Interesse am Christentum jene verschiedenartigen Kenntnisse zu einem solchen Ganzen verknüpft werden: so kann auch das Interesse am Christentum nur durch Aneignung jener Kenntnisse sich in einer zweckmäßigen Thätigkeit äußern.

Eine Kirchenleitung kann zufolge § 2 nur von einem sehr entwickelten geschichtlichen Bewußtsein ausgehen, aber auch nur durch ein klares Wissen um die Verhältnisse der religiösen Zustände zu allen übrigen recht gedeihlich werden.

§ 9. Denkt man sich religiöses Interesse und wissenschaftlichen Geist im höchsten Grade und im möglichsten Gleichgewicht für Theorie und Ausübung vereint: so ist dies die Idee eines Kirchenfürsten.

Diese Benennung für das theologische Ideal ist freilich nur angemessen, wenn die Ungleichheit unter den Mitgliedern der Kirche groß ist, und zugleich ein Einfluß auf eine große Region der Kirche möglich. Sie scheint aber passender als der schon für einen besonderen Kreis gestempelte Ausdruck Kirchenvater, und schließt übrigens nicht im mindesten die Erinnerung an ein amtliches Verhältnis in sich.

§ 10. Denkt man sich das Gleichgewicht aufgehoben: so ist derjenige, welcher mehr das Wissen um das Christentum in sich ausgebildet hat, ein Theologe im engeren Sinn; derjenige hingegen, welcher mehr die Thätigkeit für das Kirchenregiment in sich ausbildet, ein Kleriker.

Diese natürliche Sonderung tritt bald mehr bald weniger äußerlich hervor; je mehr aber, um desto weniger kann die Kirche ohne eine lebendige Wechselwirkung zwischen beiden bestehen. — Übrigens wird im weiteren Verfolg der Ausdruck Theologe in der Regel in dem weiteren beide Richtungen umfassenden Sinne genommen.

§ 11. Jedes Handeln mit theologischen Kenntnissen als solchen, von welcher Art es auch sei, gehört immer in das Gebiet der Kirchenleitung; und wie auch über die Thätigkeit

in der Kirchenleitung, sei es mehr konstruierend oder mehr regelgebend, gedacht werde, so gehört dieses Denken immer in das Gebiet des Theologen im engeren Sinn.

Auch die wissenschaftliche Wirksamkeit des Theologen muß auf die Förderung des Wohles der Kirche abzielen, und ist also kirchlich; und alle technischen Vorschriften auch über die eigentlich kirchlichen Thätigkeiten gehören in den Kreis der theologischen Wissenschaften.

§ 12. Wenn demzufolge alle wahren Theologen auch an der Kirchenleitung teilnehmen, und alle die in dem Kirchenregiment wirksam sind, auch in der Theologie leben: so muß ungeachtet der einseitigen Richtung beider doch beides, kirchliches Interesse und wissenschaftlicher Geist, in jedem vereint sein.

Dem wie im entgegengesetzten Falle der Gelehrte kein Theologe mehr wäre, sondern nur theologische Elemente in dem Geiste ihrer besonderen Wissenschaft bearbeitete: so wäre auch die Thätigkeit des Klerikers keine kunstgerechte oder auch nur besonnene Leitung, sondern lediglich eine verworrene Einwirkung.

§ 13. Jeder der sich zur leitenden Thätigkeit in der Kirche berufen findet, bestimmt sich seine Wirkungsart nach Maßgabe wie eines von jenen beiden Elementen in ihm überwiegt.

Ohne einen solchen inneren Beruf ist niemand in Wahrheit weder Theologe noch Kleriker; aber keine von beiden Wirkungsarten hängt irgend davon ab, daß das Kirchenregiment die Basis eines besonderen bürgerlichen Standes ist.

§ 14. Niemand kann die theologischen Kenntnisse in ihrem ganzen Umfange vollständig inne haben, theils weil jede Disciplin im einzelnen ins Unendliche entwickelt werden kann, theils weil die Verschiedenheit der Disciplinen eine Mannigfaltigkeit von Talenten erfordert, welche einer nicht leicht in gleichem Grade besitzt.

Jene Entwicklungsfähigkeit zur unendlichen Vereinzelnung gilt sowohl von allem was geschichtlich ist und mit Geschichtlichem zusammen-

hängt, als auch von allen Kunstregeln in Bezug auf die Mannigfaltigkeit der Fälle, welche vorkommen können.

§ 15. Wollte sich jedoch deshalb jeder gänzlich auf einen Theil der Theologie beschränken: so wäre das Ganze weder in einem noch in allen zusammen.

Letzteres nicht weil bei einer solchen Art von Verteilung kein Zusammenwirken der einzelnen von verschiedenen Fächern, ja streng genommen auch nicht einmal eine Mitteilung unter ihnen stattfinden könnte.

§ 16. Daher ist die Grundzüge aller theologischen Disciplinen inne zu haben die Bedingung, unter welcher auch nur eine einzelne derselben in theologischem Sinn und Geist kann behandelt werden.

Denn nur so, wenn jeder neben seiner besondern Disciplin auch das Ganze auf allgemeine Weise umfaßt, kann Mitteilung zwischen allen und jedem stattfinden, und nur so jeder vermittelt seiner Hauptdisciplin eine Wirksamkeit auf das Ganze ausüben.

§ 17. Ob jemand eine einzelne Disciplin und was für eine zur Vollkommenheit zu bringen strebt, das wird bestimmt vornehmlich durch die Eigentümlichkeit seines Talentes, zum Theil aber auch durch seine Vorstellung von dem dermaligen Bedürfnis der Kirche.

Der glückliche Fortgang der Theologie überhaupt hängt größtentheils davon ab, daß sich zu jeder Zeit ausgezeichnete Talente für dasjenige finden, dessen Fortbildung am meisten not thut. Immer aber können diejenigen am vielseitigsten wirksam sein, welche die meisten Disciplinen in einer gewissen Gleichmäßigkeit umfassen, ohne in einer einzelnen eine besondere Virtuosität anzustreben; wogegen diejenigen, die sich nur einem Theile widmen, am meisten als Gelehrte leisten können.

§ 18. Unerläßlich ist daher jedem Theologen zuerst eine richtige Anschauung von dem Zusammenhang der verschiedenen Theile der Theologie unter sich, und dem eigentümlichen Wert eines jeden für den gemein samen Zweck. Demnächst Kenntnis

von der inneren Organisation jeder Disciplin und denjenigen Hauptstücken derselben, welche das Wesentlichste sind für den ganzen Zusammenhang. Ferner Bekanntschaft mit den Hilfsmitteln, um sich jede jedesmal erforderliche Kenntniß sofort zu verschaffen. Endlich Übung und Sicherheit in der Anwendung der notwendigen Vorichtsmaßregeln, um dasjenige aufs beste und richtigste zu benutzen, was andere geleistet haben.

Die beiden ersten Punkte werden häufig unter dem Titel theologische Encyclopädie verbunden, auch wohl noch der dritte, nämlich die theologische Büchertunde, in dieselbe Pragmatic hineingezogen. Der vierte ist ein Theil der kritischen Kunst, welcher nicht als Disciplin ausgearbeitet ist, und über welchen sich überhaupt nur wenige Regeln mittheilen lassen, sodaß er fast nur durch natürliche Anlage und Übung erworben werden kann.

§ 19. Jeder, der sich eine einzelne Disciplin in ihrer Vollständigkeit aneignen will, muß sich die Reinigung und Ergänzung dessen, was in ihr schon geleistet ist, zum Ziel setzen.

Ohne ein solches Bestreben wäre er auch bei der vollständigsten Kenntniß doch nur ein Träger der Überlieferung, welches die am meisten untergeordnete und am wenigsten bedeutende Thätigkeit ist.

§ 20. Die encyclopädische Darstellung, welche hier gegeben werden soll, bezieht sich nur auf das erste von den oben (§ 18) nachgewiesenen allgemeinen Erfordernissen; nur daß sie zugleich die einzelnen Disciplinen auf dieselbe Weise behandelt wie das Ganze.

Eine solche Darstellung pflegt man eine formale Encyclopädie zu nennen; wogegen diejenigen, welche materielle genannt werden, mehr von dem Hauptinhalt der einzelnen Disciplinen einen kurzen Abriss geben, mit der Darstellung ihrer Organisation aber es weniger genau nehmen. — Insofern die Encyclopädie ihrer Natur nach die erste Einleitung in das theologische Studium ist, gehört allerdings dazu auch die Technik der Ordnung, nach welcher bei diesem Studium zu verfahren ist, oder was man gewöhnlich

Methodologie nennt. Allein was sich hiervon nicht von selbst aus der Darstellung des inneren Zusammenhanges ergibt, das ist bei dem Zustand unserer Lehranstalten sowohl als unserer Litteratur zu sehr von Zufälligkeiten abhängig, als daß es lohnen könnte, auch nur einen besonderen Teil unserer Disciplin daraus zu bilden.

§ 21. Es giebt kein Wissen um das Christentum, wenn man, anstatt sowohl das Wesen desselben in seinem Gegensatz gegen andere Glaubensweisen und Kirchen, als auch das Wesen der Frömmigkeit und der frommen Gemeinschaften im Zusammenhang mit den übrigen Thätigkeiten des menschlichen Geistes zu verstehen, sich nur mit einer empirischen Auffassung begnügt.

Daß das Wesen des Christentums mit einer Geschichte zusammenhängt, bestimmt nur die Art dieses Verstehens näher, kann aber der Aufgabe selbst keinen Eintrag thun.

§ 22. Wenn fromme Gemeinschaften nicht als Verirrungen angesehen werden sollen: so muß das Bestehen solcher Vereine als ein für die Entwicklung des menschlichen Geistes notwendiges Element nachgewiesen werden können.

Das erste ist noch neuerlich in den Betrachtungen über das Wesen des Protestantismus geschehen. Die Frömmigkeit selbst ebenso ansehen ist der eigentliche Atheismus.

§ 23. Die weitere Entwicklung des Begriffs frommer Gemeinschaften muß auch ergeben, auf welche Weise und in welchem Maß die eine von der anderen verschieden sein kann, imgleichen wie sich auf diese Differenzen das eigentümliche der geschichtlich gegebenen Glaubensgenossenschaften bezieht. Und hierzu ist der Ort in der Religionsphilosophie.

Der letztere Name, in diesem freilich noch nicht ganz gewöhnlichen Sinne gebraucht, bezeichnet eine Disciplin, welche sich in Bezug auf die Idee der Kirche zur Ethik ebenso verhält wie eine andere, die sich auf die Idee des Staates, und noch eine andere, die sich auf die Idee der Kunst bezieht.

§ 24. Alles was dazu gehört, um von diesen Grundlagen aus sowohl das Wesen des Christentums, wodurch es eine

eigentümliche Glaubensweise ist, zur Darstellung zu bringen, als auch die Form der christlichen Gemeinschaft und zugleich die Art, wie beides sich wieder teilt und differenziert, dieses alles zusammen bildet den Teil der christlichen Theologie, welchen wir die philosophische Theologie nennen.

Die Benennung rechtfertigt sich teils aus dem Zusammenhang der Aufgabe mit der Ethik, teils aus der Beschaffenheit ihres Inhalts, indem sie es größtenteils mit Begriffsbestimmungen zu thun hat. Eine solche Disciplin ist aber als Einheit noch nicht aufgestellt oder anerkannt, weil das Bedürfnis derselben, so wie sie hier gefaßt ist, erst aus der Aufgabe, die theologischen Wissenschaften zu organisieren, entsteht. Der Stoff derselben ist aber schon in ziemlicher Vollständigkeit bearbeitet zufolge praktischer Bedürfnisse, welche aus verschiedenen Zeitumständen erwachsen.

§ 25. Der Zweck der christlichen Kirchenleitung ist sowohl extensiv als intensiv zusammenhaltend und anbildend; und das Wissen um diese Thätigkeit bildet sich zu einer Technik, welche wir, alle verschiedenen Zweige derselben zusammenfassend, mit dem Namen der praktischen Theologie bezeichnen.

Auch diese Disciplin ist bisher sehr ungleich bearbeitet. In großer Fülle nämlich was die Geschäftsführung im einzelnen betrifft; hingegen was die Leitung und Anordnung im großen betrifft, nur sparsam, ja in disciplinarem Zusammenhange nur für einzelne Teile.

§ 26. Die Kirchenleitung erfordert aber auch die Kenntnis des zu leitenden Ganzen in seinem jedesmaligen Zustande, welcher, da das Ganze ein geschichtliches ist, nur als Ergebnis der Vergangenheit begriffen werden kann; und diese Auffassung in ihrem ganzen Umfang ist die historische Theologie im weiteren Sinne des Wortes.

Die Gegenwart kann nicht als Keim einer dem Begriff mehr entsprechenden Zukunft richtig behandelt werden, wenn nicht erkannt wird, wie sie sich aus der Vergangenheit entwickelt hat.

§ 27. Wenn die historische Theologie jeden Zeitpunkt in seinem wahren Verhältnis zu der Idee des Christentums dar-

stellt: so ist sie zugleich nicht nur die Begründung der praktischen, sondern auch die Bewährung der philosophischen Theologie.

Beides natürlich um so mehr, je mannigfaltigere Entwicklungen schon vorliegen. Daher war die Kirchenleitung anfangs mehr Sache eines richtigen Instinkts, und die philosophische Theologie manifestierte sich nur in wenig kräftigen Versuchen.

§ 28. Die historische Theologie ist sonach der eigentliche Körper des theologischen Studiums, welcher durch die philosophische Theologie mit der eigentlichen Wissenschaft, und durch die praktische mit dem thätigen christlichen Leben zusammenhängt.

Die historische Theologie schließt auch den praktischen Teil geschichtlich in sich, indem die richtige Auffassung eines jeden Zeitraums auch bekunden muß, nach was für leitenden Vorstellungen die Kirche während desselben regiert worden. Und wegen des im § 27 aufgezeigten Zusammenhanges muß sich ebenso auch die philosophische Theologie in der historischen abspiegeln.

§ 29. Wenn die philosophische Theologie als Disciplin gehörig ausgebildet wäre, könnte das ganze theologische Studium mit derselben beginnen. Jetzt hingegen können die einzelnen Teile derselben nur fragmentarisch mit dem Studium der historischen Theologie gewonnen werden; aber auch dieses nur, wenn das Studium der Ethik vorangegangen ist, welche wir zugleich als die Wissenschaft der Principien der Geschichte anzusehen haben.

Ohne die fortwährende Beziehung auf ethische Sätze kann auch das Studium der historischen Theologie nur unzusammenhängende Vorübung sein, und muß in geistlose Überlieferung ausarten; woher sich großenteils der oft so verworrene Zustand der theologischen Disciplinen und der gänzliche Mangel an Sicherheit in der Anwendung derselben auf die Kirchenleitung erklärt.

§ 30. Nicht nur die noch fehlende Technik für die Kirchenleitung kann nur aus der Bervollkommnung der historischen Theologie durch die philosophische hervorgehen, sondern selbst

die gewöhnliche Mittheilung der Regeln für die einzelne Geschäftsführung kann nur als mechanische Vorschrift wirken, wenn ihr nicht das Studium der historischen Theologie vorausgegangen ist.

Aus der übereilten Beschäftigung mit dieser Technik entsteht die Oberflächlichkeit in der Praxis, und die Gleichgiltigkeit gegen wissenschaftliche Fortbildung.

§ 31. In dieser Trilogie, philosophische, historische und praktische Theologie, ist das ganze theologische Studium beschlossen; und die natürlichste Ordnung für diese Darstellung ist unstreitig die, mit der philosophischen Theologie zu beginnen und mit der praktischen zu schließen.

Bei welchem Teile wir auch anfangen wollten: so würden wir immer wegen des gegenseitigen Verhältnisses, in welchem sie miteinander stehen, manches aus den anderen voraussetzen müssen.



Erster Theil.

Von der philosophischen Theologie.

Einleitung.

§ 32. Da das eigentümliche Wesen des Christentums sich ebensowenig rein wissenschaftlich konstruieren läßt, als es bloß empirisch aufgefaßt werden kann: so läßt es sich nur kritisch bestimmen (vergl. § 23) durch Gegeneinanderhalten dessen, was im Christentum geschichtlich gegeben ist, und der Gegenätze, vermöge deren fromme Gemeinschaften können voneinander verschieden sein.

So wenig sich die Eigentümlichkeit einzelner Menschen konstruieren läßt, wengleich allgemeine Rubriken für charakteristische Verschiedenheiten angegeben werden können: ebensowenig auch die Eigentümlichkeit solcher zusammengesetzter oder moralischer Persönlichkeiten.

§ 33. Die philosophische Theologie kann daher ihren Ausgangspunkt nur über dem Christentum in dem logischen Sinne des Wortes nehmen, d. h. in dem allgemeinen Begriff der frommen oder Glaubensgemeinschaft.

Zufolge des vorigen nämlich kann überhaupt jede bestimmte Glaubensform und Kirche nur vermittelt ihrer Verhältnisse des Neben- und Nacheinanderseins zu anderen richtig verstanden werden; und dieser Ausgangspunkt ist insofern für alle analogen Disciplinen anderer Theologien derselbe, indem alle auf denselben höheren Begriff und auf eine Leibbarkeit desselben zurückgehen müssen, um jene Verhältnisse darzulegen.

§ 34. Wie sich irgend ein geschichtlich gegebener Zustand des Christentums zu der Idee desselben verhält, das bestimmt sich nicht allein durch den Inhalt dieses Zustandes, sondern auch durch die Art wie er geworden ist.

Beides ist allerdings durcheinander bedingt, indem verschiedene beschaffene Zustände aus demselben früheren nur können durch einen verschiedenen Prozeß hervorgegangen sein, und ebenso umgekehrt. Um so sicherer aber kann bald mehr das eine bald mehr das andere zur Auffindung jenes Verhältnisses benutzt werden. Und daß in einem lebendigen und geschichtlichen Ganzen nicht alle Zustände sich zu der Idee desselben gleich verhalten, versteht sich von selbst.

§ 35. Da die Ethik als Wissenschaft der Geschichtsprincipien auch die Art des Werdens eines geschichtlichen Ganzen nur auf allgemeine Weise darstellen kann: so läßt sich ebenfalls nur kritisch durch Vergleichung der dort aufgestellten allgemeinen Differenzen mit dem geschichtlich gegebenen ausmitteln, was in der Entwicklung des Christentums reiner Ausdruck seiner Idee ist, und was hingegen als Abweichung hiervon, mithin als Krankheitszustand, angesehen werden muß.

Krankheitszustände giebt es in geschichtlichen Individuen nicht minder als in organischen; von untergeordneten Differenzen in der Entwicklung kann hier nicht die Rede sein.

§ 36. So oft das Christentum sich in eine Mehrheit von Kirchengemeinschaften teilt, welche doch auf denselben Namen christliche zu sein Ansprüche machen: so entstehen dieselben Aufgaben auch in Beziehung auf sie; und es giebt dann außer der allgemeinen, für jede von ihnen noch eine besondere philosophische Theologie.

Offenbar befinden wir uns in diesem Fall; denn wenn auch jede von diesen besonderen Gemeinschaften alle anderen für krankhaft gewordene Teile erklärte: so müßten doch von unserem Ausgangspunkt (s. § 33) aus schon zum Behuf der ersten Aufgabe die Ansprüche aller jenem kritischen Verfahren anheimfallen. Unsere besondere philosophische Theologie ist daher protestantisch.

§ 37. Da die beiden hier — in § 32 und 35 — gestellten Aufgaben den Zweck der philosophischen Theologie erschöpfen: so ist diese ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach Kritik, und sie gehört der Natur ihres Gegenstandes nach der geschichtskundlichen Kritik an.

In der Lösung dieser Aufgaben ist nämlich alles enthalten, was der historischen Theologie sowohl als der praktischen in ihrer Beziehung zur Kirchenleitung zu Grunde liegen muß.

§ 38. Als theologische Disciplin muß der philosophischen Theologie ihre Form bestimmt werden durch ihre Beziehung auf die Kirchenleitung.

Das gilt natürlich auch von jeder speciellen philosophischen Theologie.

§ 39. Wie jeder in seiner Kirchengemeinschaft nur ist vermöge seiner Überzeugung von der Wahrheit der sich darin fortpflanzenden Glaubensweise: so muß die erhaltende Richtung der Kirchenleitung auch die Abzweckung haben, diese Überzeugung durch Mitteilung zur Anerkennung zu bringen. Hierzu bilden aber die Untersuchungen über das eigentümliche Wesen des Christentums und ebenso des Protestantismus die Grundlage, welche daher den apologetischen Teil der philosophischen Theologie ausmachen, jene der allgemeinen christlichen, diese der besonderen des Protestantismus.

Bei dieser Benennung ist an keine andere Verteidigung zu denken, als welche von der Anfeindung der Gemeinschaft abhalten will. Das Bestreben, auch andere in diese Gemeinschaft hineinzuziehen, ist eine clerikalische allerdings aus der Apologetik schöpfende Ausübung; und eine Technik für dasselbe, die aber kaum anfängt sich zu bilden, wäre der zunächst auf der Apologetik beruhende Teil der praktischen Theologie.

§ 40. Da jeder nach Maßgabe der Stärke und Klarheit seiner Überzeugung auch Mißfallen haben muß an den in seiner Gemeinschaft entstandenen krankhaften Abweichungen: so muß die Kirchenleitung vermöge ihrer intensiv zusammen-

haltenden Richtung (§ 25) zunächst die Abzweckung haben, diese Abweichungen als solche zum Bewußtsein zu bringen. Dies kann nur vermöge richtiger Darstellung von dem Wesen des Christentums und so auch des Protestantismus geschehen, welche daher in dieser Anwendung den polemischen Teil der philosophischen Theologie bilden, jene der allgemeinen, diese der besonderen protestantischen.

Die klerikalische Praxis, welche auf die Beseitigung der Krankheitszustände ausgeht, hat hier ihre Principien: und die Technik derselben wäre der zunächst auf die Polemik zurückgehende Teil der praktischen Theologie.

§ 41. So wie die Apologetik ihre Richtung ganz nach außen nimmt, so die Polemik die ihrige durchaus nach innen.

Die weit gewöhnlicher sogenannte nach außen gefehrte besondere Polemik der Protestanten z. B. gegen die Katholiken, und ebenso die allgemeine der Christen gegen die Juden oder auch die Deisten und Atheisten, ist ebenfalls eine im weiteren Sinne des Wortes klerikalische Ausübung, welche einerseits mit unserer Disciplin nichts gemein hat, andererseits auch schwerlich von einer wohl bearbeiteten praktischen Theologie als heilsam dürfte anerkannt werden. Man könnte allerdings behaupten, diese Ausübung müsse nur nicht als eine protestantische angesehen werden, sondern als eine allgemein christliche, so habe sie ihre Richtung auch nach innen. Allein dann ginge sie auch nicht, wie es doch immer gemeint ist, gegen den Katholicismus im ganzen, sondern nur gegen dasjenige darin, was nicht seiner eigentümlichen Form angehört, sondern als Krankheitszustand des Christentums zu betrachten ist.

§ 42. Da nun die philosophische Theologie keine weiteren Aufgaben enthält: so ist im folgenden zu handeln von der Organisation der Apologetik und der Polemik, und zwar der allgemeinen christlichen sowohl als der besonderen protestantischen.

Entweder also zuerst von der allgemeinen philosophischen Theologie in ihren beiden Teilen, und dann ebenso von der besonderen; oder zuerst von der Apologetik der allgemeinen und besonderen, und dann ebenso von der Polemik. Die letztere Anordnung ist vorgezogen worden.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze der Apologetik.

§ 43. Da der Begriff frommer Gemeinſchaften oder der Kirche ſich nur in einem Zubegriff nebeneinander beſtehender und aufeinander folgender geſchichtlicher Erſcheinungen verwirklicht, welche in jenem Begriff eins, unter ſich aber verſchieden ſind: ſo muß auch von dem Chriſtentum durch Darlegung ſowohl jener Einheit als dieſer Differenz nachgewieſen werden, daß es in jenen Zubegriff gehört. Dieß geſchieht mittels Aufſtellung und Gebrauchs der Wechſelbegriffe des natürlichen und poſitiven.

Die Aufſtellung dieſer Begriffe, wovon jener das gemeinſame aller, dieſer die Möglichkeit verſchiedener eigentümlicher Geſtaltungen deſſelben ausſagt, gehört eigentlich der Religionsphilosophie an; daher dieſelben auch gleich gültig ſind für die Apologetik jeder frommen Gemeinſchaft. Könnte nun auf dieſe Weiſe auf die Religionsphilosophie bezogen werden; ſo bliebe für die chriſtliche Apologie hiervon nur übrig was der folgende Paragraph enthält.

§ 44. Auf den Begriff des poſitiven zurückgehend, muß dann für das eigentümliche Weſen des Chriſtentums eine Formel aufgeſtellt und mit Beziehung auf das Eigentümliche anderer frommen Gemeinſchaften unter jenen Begriff ſubſumiert werden.

Dieß iſt zwar die Grundaufgabe der Apologetik; aber je mehr eine ſolche Formel nur durch ein kritiſches Verfahren (vergl. § 32) gefunden werden kann, um deſto mehr kann ſie ſich erſt im Gebrauch vollſtändig bewähren.

§ 45. Das Chriſtentum muß ſeinen Anſpruch auf abgeſondertes geſchichtliches Daſein auch geltend machen durch die Art und Weiſe ſeiner Entſtehung; und dieſes geſchieht durch Beziehung auf die Begriffe und Offenbarung, Wunder und Eingebung.

Je mehr auf ursprüngliche Thatsachen zurückgehend, desto größeres Anrecht auf Selbstständigkeit, und umgekehrt; wie dasselbe auch bei anderen Arten der Gemeinschaft stattfindet.

§ 46. Wie aber die geschichtliche Darstellung der Idee der Kirche auch als fortlaufende Reihe anzusehen ist: so muß ungeachtet des §§ 43 und 44 Gesagten doch auch die geschichtliche Stätigkeit in der Folge des Christentums auf das Judentum und Heidentum nachgewiesen werden, welches durch Anwendung der Begriffe Weissagung und Vorbild geschieht.

Das rechte Maß in Feststellung und Gebrauch dieser Begriffe ist vielleicht die höchste Aufgabe der Disciplin; und je vollkommener gelöst, desto festere Grundlage hat die von außen anbildende Ausübung.

§ 47. Da die christliche Kirche wie jede geschichtliche Erscheinung ein sich Veränderndes ist: so muß auch nachgewiesen werden, wie durch diese Veränderungen die Einheit des Wesens dennoch nicht gefährdet wird. Diese Untersuchung umfaßt die Begriffe Kanon und Sakrament.

Die Apologetik hat es mit den dogmatischen Theorien über beide nicht zu thun; indem diese hier nicht anticipiert werden können. Beide Thatsachen aber beziehen sich ihrem Begriff nach auf die Stätigkeit des Wesentlichen im Christentume, der erste wie sie sich in der Produktion der Vorstellung, der andere wie sie sich in der Überlieferung der Gemeinschaft ausspricht.

§ 48. Wie der Begriff der Kirche sich wissenschaftlich nur ergiebt im Zusammenhang (vergl. § 22) mit denen aller anderen aus dem Begriff der Menschheit sich entwickelnden Organisationen gemeinsamen Lebens: so muß nun auch von der christlichen Kirche nachgewiesen werden, daß sie ihrem eigentümlichen Wesen nach mit allen jenen Organisationen zusammenbestehen kann, welches sich aus richtiger Erörterung der Begriffe Hierarchie und Kirchengewalt ergeben muß.

Vorzüglich kommen hier in Betracht der Staat und die Wissenschaft. Denn niemand könnte zugemutet werden, die Giltigkeit des

Christentums anzuerkennen, wenn es durch sein Wesen einem von diesen entgegenstrebe. Die Aufgabe ist daher um so vollständiger gelöst, je bestimmter gezeigt werden kann, daß diese inneren Institutionen der Kirche ihrem Begriffe nach nur die unabhängige Entwicklung derselben im Zusammenhang mit Staat und Wissenschaft bezwecken, nicht aber die gleich unabhängige Entwicklung jener zu stören meinen. Alles hierüber in die praktische Theologie gehörige bleibt hier ausgeschlossen.

§ 49. Je mehr in allen diesen Untersuchungen auf beides Bezug genommen wird, sowohl darauf, daß das Christentum als organische Gemeinschaft bestehen will, als auch darauf, daß es sich vorzüglich durch den Gedanken darstellt und mitteilt (vergl. § 2), um desto mehr müssen sie den Grund zu der Überzeugung legen, daß auch von Anfang an (vergl. § 44) das Wesen des Christentums richtig ist aufgefaßt worden.

Wenn sich doch in allem, was sich auf Lehre und Verfassung bezieht, dasselbe Wesen des Christentums übereinstimmend mit der aufgestellten Formel ausspricht: so ist dies die beste Bewährung für diese.

§ 50. Befindet sich die Kirche in einem Zustande der Teilung, so muß die specielle Apologetik einer jeden Kirchenpartei, mithin jetzt auch die protestantische, denselben Gang einschlagen wie die allgemeine.

Denn die Aufgabe ist dieselbe, und das Verhältnis jeder einzelnen Kirchenpartei zu den übrigen gleich dem des Christentums zu den anderen verwandten Glaubensgemeinschaften. Die in § 47 geforderte Nachweisung führt auf die Begriffe von Konfession und Ritus, und bei der in § 48 beschriebenen kommt es vorzüglich auf das Verhältnis zum Staat an.

§ 51. Auch die allgemeine christliche Apologetik wird in diesem Fall von der Ansicht jeder besonderen Gestaltung des Christentums affiziert, sich in jeder eigentümlich gestalten.

Dies wird allerdings um desto weniger der Fall sein, je strenger aus der Erörterung alles Dogmatische ausgeschieden wird. Niemals aber darf es so weit gehen, daß jede nur sich selbst als Christentum zur Anerkennung bringen will, die anderen aber

als unchristlich darstellt. Wofür schon durch die Scheidung der allgemeinen und besonderen Apologetik gesorgt werden soll.

§ 52. Da mehrere im Gegensatz miteinander stehende christliche Kirchengemeinschaften sich nur bilden konnten aus einem Zustande des Ganzen, in welchem kein Gegensatz ausgesprochen war: so hat sich jede um so mehr gegen den Vorwurf der Anarchie oder der Korruption zu verteidigen, als auch jede wieder geneigt ist, von sich selbst zu behaupten, daß sie an den ursprünglichen Zustand anknüpfe.

Weder war im ursprünglichen Christentum ein Gegensatz ausgesprochen, noch kann jemals ein Gegensatz an die Stelle eines andern treten, ohne daß jener vorher verschwunden wäre.

§ 53. Da eben deshalb jeder Gegensatz dieser Art innerhalb des Christentums auch dazu bestimmt erscheint, wieder zu verschwinden: so wird die Vollkommenheit der speciellen Apologetik darin bestehen, daß sie divinativisch auch die Formen für dieses Verschwinden mit in sich schließt.

Eine prophetische Tendenz soll hierdurch der speciellen Apologetik keineswegs beigelegt werden. Aber je richtiger in dieser Beziehung das eigentümliche Wesen des Protestantismus aufgefaßt ist, um desto haltbarere Gründe wird die specielle Apologetik darbieten, um falsche Unionsversuche abzuwehren, da jeder auf der Voraussetzung beruht, der Gegensatz sei schon in einem gewissen Grade verschwunden.

Zweiter Abschnitt.

Grundzüge der Polemik.

§ 54. Krankhafte Erscheinungen eines geschichtlichen Organismus (vergl. § 35) können theils in zurücktretender Lebenskraft gegründet sein, theils darin, daß sich beigemischtes Fremdartige in demselben für sich organisiert.

Es ist nicht nötig, hierbei auf die Analogie mit dem animalischen Organismus zurückzugehen; derselbe Typus kann auch schon an den Krankheiten der Staaten zur Anschauung gebracht werden.

§ 55. Da der Trieb die chriſtliche Frömmigkeit zum Gegenſtand einer Gemeinſchaft zu machen nicht notwendig in gleichem Verhältniß ſteht mit der Stärke dieſer Frömmigkeit ſelbſt: ſo kann bald mehr das eine von beiden geſchwächt ſein und zurücktreten, bald mehr das andere.

Beides in der höchſten Vollkommenheit vereinigt, bildet freilich den normalen Geſundheitszuſtand der Kirche, der aber während ihres geſchichtlichen Verlaufs nirgend vorausgeſetzt werden kann. Eben daraus aber, daß dieſer Geſundheitszuſtand nur als die vollſtändige Einheit jenes zwiefachen beſchrieben werden kann, folgt ſchon, daß einſeitige Abweichungen nach beiden Seiten hin möglich ſind.

§ 56. Diejenigen Zuſtände, durch welche ſich vorzüglich offenbart, daß die chriſtliche Frömmigkeit ſelbſt krankhaft geſchwächt iſt, werden unter dem Namen Indifferentismus zuſammengefaßt; und die Aufgabe iſt daher zu beſtimmen, wo das, was als eine ſolche Schwächung erſcheint, wirklich beginnt krankhaft zu ſein, und in wie mancherlei Geſtalten dieſer Zuſtand ſich darſtellt.

Es iſt die gewöhnliche Bedeutung dieſes Ausdrucks, Gleichgiltigkeit in Bezug auf das eigenthümliche Gepräge der chriſtlichen Frömmigkeit darunter zu verſtehen; wobei allerdings noch Frömmigkeit ohne beſtimmtes Gepräge ſtattfinden kann. — Außerdem aber werden häufig Zuſtände auf Rechnung einer ſolchen Schwäche geſchrieben, die ganz anders zu erklären ſind. — Daß bei wirklichem Indifferentismus auch der chriſtliche Gemeinſchaftstrieb geſchwächt ſein muß, iſt natürlich; dieſes iſt aber dann nur Folge der Krankheit, nicht Urſache derſelben.

§ 57. Diejenigen Zuſtände, welche vornehmlich auf geſchwächten Gemeinſchaftstrieb deuten, werden durch den Namen Separatismus bezeichnet, welcher alſo ebenfaſſs in ſeinen Grenzen und ſeiner Gliederung genauer zu beſtimmen iſt.

Genauer, als gewöhnlich geſchieht, iſt zu unterſcheiden zwiſchen eigentlichem Separatismus und Neigung zum Schisma; zumal jener ungeachtet ſeiner gänzlichen Negativität oft den Schein von dieſer annimmt. Offenbar iſt, daß der Gemeinſchaftstrieb, wenn er in ſeiner vollen Stärke vorhanden iſt, auch alle Glieder durch-

dringen muß. Er ist also desto mehr geschwächt, je mehrere sich bewusst und absichtlich ausschließen, ungeachtet sie dieselbe christliche Frömmigkeit zu besitzen behaupten.

§ 58. Da das eigentümliche Wesen des Christentums sich vorzüglich ausdrückt einerseits in der Lehre und andererseits in der Verfassung: so kann sich in der Kirche auch Fremdartiges organisieren teils in der Lehre als Ketzerei, Häresis, teils in der Verfassung als Spaltung, Schisma; und beides ist daher in seinen Grenzen und Gestaltungen zu bestimmen.

In den meisten Fällen, jedoch nicht notwendig, wird, wenn sich eine abweichende Lehre verbreitet, daraus auch eine besondere Gemeinschaft entstehen; allein diese ist als bloße Folge jenes Zustandes nicht eigentliche Spaltung. Ebenso wird sich innerhalb einer Spaltung größtenteils, jedoch nicht notwendig, auch abweichende Lehre entwickeln; allein diese braucht deshalb nicht häretisch zu sein.

§ 59. Alle hier aufgestellten Begriffe können weder bloß empirisch gefunden noch rein wissenschaftlich abgeleitet werden, sondern nur durch das hier überall vorherrschende kritische Verfahren festgestellt; weshalb sie sich durch den Gebrauch immer mehr bewähren müssen, um ganz zuverlässig zu werden.

In Bezug auf Spaltung und Ketzerei muß wegen der großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen dies Verfahren auf einer Klassifikation beruhen, welche sich dadurch bewährt, daß die vorhandenen Erscheinungen mit Leichtigkeit darunter subsumiert werden können. In Bezug auf Indifferentismus und Separatismus bewährt es sich desto mehr, je mehr es hindert, daß nicht durch allzugroße Strenge für krankhaft erklärt werde was noch gesund ist, und umgekehrt.

§ 60. Was als krankhaft aufgestellt wird, davon muß nachgewiesen werden teils seinem Inhalte nach, daß es dem Wesen des Christentums, wie sich dieses in Lehre und Verfassung ausgedrückt hat, widerspricht oder es auflöst, teils seiner Entstehung nach, daß es nicht mit der von den Grund-

thatfachen des Christentums ausgehenden Entwicklungsreihe zusammenhängt.

Je mehr beides zusammentrifft und sich gegenseitig erklärt, um desto sicherer erscheint die Bestimmung.

§ 61. In Zeiten, wo die christliche Kirche geteilt ist, hat jede specielle Polemik einer besonderen christlichen Kirchengemeinschaft denselben Weg zu verfolgen wie die allgemeine.

Die Sachverhältnisse sind dieselben. Nur daß einerseits in solchen Zeiten natürlich Indifferentismus und Separatismus ursprünglich in den partiellen Kirchengemeinschaften einheimisch sind, und nur insofern allgemeine Übel werden, als sie sich in mehreren nebeneinander bestehenden christlichen Gemeinschaften gleichmäßig vorfinden, anderseits aber, was nur dem eigentümlichen Wesen einer partiellen Gemeinschaft widerspricht, nie sollte durch den Ausdruck häretisch oder schismatisch bezeichnet werden.

§ 62. Da die ersten Anfänge einer Ketzeri allemal als Meinungen einzelner auftreten, und die einer Spaltung als Verbrüderungen einzelner; eine neue partielle Kirchengemeinschaft aber auch nicht füglich anders als ebenso zuerst erscheinen kann: so müssen die Grundsätze der Polemik, wenn vollkommen ausgebildet, Mittel an die Hand geben, um schon an solchen ersten Elementen zu unterscheiden, ob sie in krankhafte Zustände ausgehen werden, oder ob sie den Keim zur Entwicklung eines neuen Gegensatzes in sich schließen.

Wie überhaupt dieser Satz gleichlautend ist mit § 53, so ist auch hier dasselbe wie dort zu bemerken, in Bezug nämlich auf falsche Toleranz gegen das Krankhafte einerseits, und anderseits auf Beantwortung der billigen Freiheit für dasjenige, was sich neu zu differenzieren im Begriff steht.

Schlußbetrachtungen

über die philosophische Theologie.

§ 63. Beide Disciplinen, Apologetik und Polemik, wie sie sich gegenseitig ausschließen, bedingen sich auch gegenseitig.

Sie schließen sich aus durch ihren entgegengesetzten Inhalt (vergl. § 39 und 40) und durch ihre entgegengesetzte Richtung (vergl. § 41). Sie bedingen sich gegenseitig, weil Krankhaftes in der Kirche nur erkannt werden kann in Bezug auf eine bestimmte Vorstellung von dem eigentümlichen Wesen des Christentums, und weil zugleich bei den Untersuchungen, durch welche diese Vorstellung begründet wird, auch die krankhaften Erscheinungen vorläufig mit unter das Gegebene aufgenommen werden müssen, welches bei dem kritischen Verfahren zum Grunde gelegt werden muß.

§ 64. Beide Disciplinen können daher nur durcheinander und miteinander zu vollkommener Entwicklung gelangen.

Eben deshalb nur durch Annäherung und nur nach mancherlei Umgestaltungen. Vergl. § 51, indem das dort Gesagte auch für die Polemik gilt.

§ 65. Die philosophische Theologie setzt zwar den Stoff der historischen als bekannt voraus, begründet aber selbst erst die eigentlich geschichtliche Anschauung des Christentums.

Dener Stoff ist das gegebene (vergl. § 32), welches sowohl den Untersuchungen über das eigentümliche Wesen des Christentums als auch denen über den Gegensatz des gesunden und krankhaften (vergl. § 35) zum Grunde liegt. Das Resultat dieser Untersuchungen bestimmt aber erst den Entwicklungswert der einzelnen Momente, mithin die geschichtliche Anschauung des ganzen Verlaufs.

§ 66. Die philosophische Theologie und die praktische stehen auf der einen Seite gemeinschaftlich der historischen

gegenüber, auf der anderen Seite aber auch eine der anderen.

Jenes, weil die beiden ersten unmittelbar auf die Ausübung gerichtet sind, die historische Theologie aber rein auf die Betrachtung. Denn wenngleich Apologetik und Polemik allerdings Theorien sind, von denen man apologetische und polemische Leistungen wohl zu unterscheiden hat: so vollenden sie doch erst in diesen ihre Bestimmung, und werden nur um dieser willen aufgestellt. — Beide aber stehen einander gegenüber theils als Erstes und Letztes, indem die philosophische Theologie erst den Gegenstand fixiert, den die praktische zu behandeln hat, theils weil die philosophische sich an rein wissenschaftliche Konstruktionen anschließt, die praktische hingegen in das Gebiet des Besonderen und Einzelnen als Technik eingreift.

§ 67. Da die philosophische Theologie eines jeden wesentlich die Principien seiner gesamten theologischen Denkungsart in sich schließt: so muß auch jeder Theologe sie ganz für sich selbst produzieren.

Hierdurch soll keineswegs irgend einem Theologen benommen werden, sich zu einer von einem anderen herrührenden Darstellung der philosophischen Theologie zu bekennen; nur muß sie von Grund aus als klare und feste Überzeugung angeeignet sein. Vornehmlich aber wird gefordert, daß die philosophische Theologie in jedem ganz und vollständig sei, ohne für diesen Teil den in §§ 14—17 gemachten Unterschied zu berücksichtigen; weil nämlich hier alles grundsätzlich ist, und jedes auf das genaueste mit allem zusammenhängt. Daß aber alle theologischen Principien in diesem Teile des Ganzen ihren Ort haben, geht aus § 65 und 66 unmittelbar hervor.

§ 68. Beide Disciplinen der philosophischen Theologie stehen ihrer Ausbildung noch entgegen.

Die Thatsache begreift sich zum Teil schon aus den hier aufgestellten Verhältnissen. Theils auch bezog man einerseits die Apologetik zu genau und ausschließlich auf die eigentlich apologetischen Leistungen, zu denen sich die Veranlassungen nur von Zeit zu Zeit ergaben, wogegen die hierher gehörigen Sätze nicht ohne bedeutenden Nachteil für die klare Übersicht des ganzen Studiums in den Einleitungen zur Dogmatik ihren Ort fanden. Erst in der neuesten

Zeit hat man angefangen, sie in ihrer allgemeineren Abzweckung und ihrem wahren Umfange nach wieder besonders zu bearbeiten. Die Polemik anderseits hatte, vorzüglich weil man ihre Richtung verfaunte, schon seit geraumer Zeit aufgehört als theologische Disciplin bearbeitet und überliefert zu werden.

Zweiter Teil.

Von der historischen Theologie.

Einleitung.

§ 69. Die historische Theologie (vergl. § 26) ist ihrem Inhalte nach ein Teil der neueren Geschichtskunde; und als solchem sind ihr alle natürlichen Glieder dieser Wissenschaft koordiniert.

Sie gehört vornehmlich der inneren Seite der Geschichtskunde, der neueren Bildungs- und Sittengeschichte an, in welcher das Christentum offenbar eine eigene Entwicklung eingeleitet hat. Denn dasselbe nur als eine reine Quelle von Verkehrtheiten und Rückschritten darstellen, ist eine veraltete Ansicht.

§ 70. Als theologische Disciplin ist die geschichtliche Kenntniß des Christentums zunächst die unnachlässliche Verbindung alles besonnenen Einwirkens auf die weitere Fortbildung desselben, und in diesem Zusammenhange sind ihr dann die übrigen Teile der Geschichtskunde nur dienend untergeordnet.

Hieraus ergibt sich schon wie verschieden das Studium und die Behandlungsweise derselben Masse von Thatsachen ansfallen, wenn sie ihren Ort in unserer theologischen Disciplin haben, und wenn in der allgemeinen Geschichtskunde, ohne daß jedoch die Grundsätze der geschichtlichen Forschung aufhörten, für beide Gebiete dieselben zu sein.

§ 71. Was in einem geschichtlichen Gebiet als einzelner Moment hervortritt, kann entweder als plötzliches Entstehen angesehen werden, oder als allmähliche Entwicklung und weitere Fortbildung.

In dem Gebiete des einzelnen Lebens ist jeder Anfang ein plötzliches Entstehen, von da an aber alles andere nur Entwicklung. Auf dem eigentlich geschichtlichen Gebiet aber, dem des gemeinsamen Lebens, ist beides einander nicht streng entgegengesetzt, und nur des Mehr und Minder wegen wird der eine Moment auf diese, der andere auf die entgegengesetzte Weise betrachtet.

§ 72. Der Gesamtverlauf eines jeden geschichtlichen Ganzen ist ein mannigfaltiger Wechsel von Momenten beiderlei Art.

Nicht als ob es an und für sich unmöglich wäre, daß ein ganzer Verlauf als fortgehende Entwicklung von einem Anfangspunkte aus angesehen werden könnte. Allein wir dürfen nur entweder die Kraft selbst auch als ein Mannigfaltiges ansehen können, dessen Elemente nicht alle gleichzeitig zur Erscheinung kommen, oder wir dürfen nur in der Entwicklung selbst Differenzen schnellerer und langsamerer Fortschreitung wahrnehmen können, und nicht leicht wird eines von beiden fehlen: so sind wir schon genötigt, Zwischenpunkte von dem entgegengesetzten Charakter anzunehmen.

§ 73. Eine Reihe von Momenten, in denen ununterbrochen die ruhige Fortbildung überwiegt, stellt einen geordneten Zustand dar und bildet eine geschichtliche Periode; eine Reihe von solchen, in denen das plötzliche Entstehen überwiegt, stellt eine zerstörende Umkehrung der Verhältnisse dar und bildet eine geschichtliche Epoche.

Je länger der letztere Zustand dauerte, um desto weniger würde die Selbigkeit des Gegenstandes festgehalten werden können, weil aller Gegensatz zwischen Bleibendem und Wechselndem aufhört. Daher je länger der Gegenstand als einer und derselbe feststeht, um desto mehr überwiegen die Zustände der ersten Art.

§ 74. Jedes geschichtliche Ganze läßt sich nicht nur als Einheit betrachten, sondern auch als ein Zusammengesetztes, dessen verschiedene Elemente, wenngleich nur in untergeordnetem Sinn und in fortwährender Beziehung aufeinander, jedes seinen eigenen Verlauf haben.

Solche Unterscheidungen bieten sich überall unter irgend einer Form dar; und sie werden mit desto größerem Recht hervorgehoben, je mehr der eine Teil zu ruhen scheint, während der andere

sich bewegt, und also beide relativ unabhängig voneinander erscheinen.

§ 75. Es giebt daher, um das unendliche Materiale eines geschichtlichen Verlaufes zu übersichtlicher Anschaulichkeit zusammenzufassen, ein zwiefaches Verfahren. Entweder man teilt den ganzen Verlauf nach Maßgabe der sich ergebenden revolutionären Zwischenpunkte in mehrere Perioden, und faßt in jeder alles, was sich an dem Gegenstande begeben hat, zusammen; oder man teilt den Gegenstand der Breite nach, sodaß sich mehrere parallele Reihen ergeben, und verfolgt den Verlauf einer jeden besonders durch die ganze Zeitlänge.

Natürlich lassen sich auch beide Einteilungen verbinden, indem man die eine der anderen unterordnet, sodaß entweder jede Periode in parallele Reihen geteilt, oder jede Hauptreihe für sich wieder in Perioden zerschnitten wird. Das darstellende Verfahren ist desto unvollkommener, je mehr bei diesen Einteilungen willkürlich verfahren wird, oder je mehr man dabei wenigstens nur äußerlichkeiten zum Grunde legt.

§ 76. Ein geschichtlicher Gegenstand postuliert überwiegend die erste Teilungsart, je weniger unabhängig voneinander seine verschiedenen Glieder sich fortbilden, und je stärker dabei revolutionäre Entwicklungsknoten hervorragen; und wenn umgekehrt, dann die andere.

Denn in letzterem Falle ist eine ursprüngliche Gliederung vorherrschend, im ersten eine starke Differenz im Charakter verschiedener Zeiten.

§ 77. Je stärker in einem geschichtlichen Verlauf der Gegensatz zwischen Perioden und Epochen hervortritt, um desto schwieriger ist es in Darstellung der letzteren, aber desto leichter in der der ersteren, die verschiedenen Elemente (§ 74) voneinander zu sondern.

Denn in Zeiten der Umbildung ist alle Wechselwirkung lebendiger und alles einzelne abhängiger von einem gemeinsamen Impuls; wogegen der ruhige Verlauf das Hervortreten der Gliederung begünstigt.

§ 78. Da nicht nur im allgemeinen der Gesamtverlauf aller menschlichen Dinge, sondern auch in diesem die ganze Folge von Äußerungen einer und derselben Kraft ein Ganzes bildet: so kann jedes Hervortreten eines kleineren geschichtlichen Ganzen auf zwiefache Weise angesehen werden, einmal als Entstehen eines neuen noch nicht Dagewesenen, dann aber auch als Ausbildung eines schon irgendwie vorhandenen.

Dies erhellt schon aus § 71. Was während des Zeitverlaufs in Bezug auf alles schon neben ihm Fortlaufende allerdings als ein Neues zu betrachten ist, kann doch mit irgend einem früheren Moment auf genauere Weise als mit allen übrigen zusammengehören.

§ 79. So kann auch der Verlauf des Christentums auf der einen Seite behandelt werden als eine einzelne Periode eines Zweiges der religiösen Entwicklung; dann aber auch als ein besonders geschichtliches Ganzes, das als ein Neues entsteht, und abgeschlossen für sich in einer Reihe durch Epochen getrennter Perioden verläuft.

Daß hier ausdrücklich nur von einem Zweige der religiösen Entwicklung die Rede ist, geht auf § 74 zurück. Wie man die große Mannigfaltigkeit religiöser Gestaltungen auch gruppieren, immer werden einige auch zum Christentum ein solches näheres Verhältnis haben, daß sie eine Gruppe mit demselben bilden können.

§ 80. Die historische Theologie, wie sie sich als theologische Disciplin ganz auf das Christentum bezieht, kann sich nur die letzte Behandlungsweise aneignen.

Man vergleiche § 69 und 70. Außerdem aber könnte der christliche Glaube nicht sein was er ist, wenn die Grundthatfache desselben nicht ausschließend als ein Ursprüngliches gesetzt wird.

§ 81. Von dem konstitutiven Princip der Theologie aus den geschichtlichen Stoff des Christentums betrachtet, steht in dem unmittelbarsten Bezug auf die Kirchenleitung die geschichtliche Kenntniss des gegenwärtigen Momentes, als aus

welchem der künftige soll entwickelt werden. Diese mithin bildet einen besonderen Teil der historischen Theologie.

Um richtig und angemessen sowohl auf Gesundes und Krantes einzuwirken als auch zurückgebliebene Glieder nachzufördern, und um aus fremden Gebieten Anwendbares für das eigene zu benutzen.

§ 82. Da aber die Gegenwart nur verstanden werden kann als Ergebnis der Vergangenheit: so ist die Kenntnis des gesamten früheren Verlaufs ein zweiter Teil der historischen Theologie.

Dies ist nicht so zu verstehen, als ob dieser Teil etwa eine Hilfs-wissenschaft wäre für jenen ersten; sondern beide verhalten sich auf dieselbe Weise zur Kirchenleitung, und sind einander nicht untergeordnet, sondern beigeordnet.

§ 83. Je mehr ein geschichtlicher Verlauf in der Verbreitung begriffen ist, sodaß die innere Lebenseinheit je weiter hin desto mehr nur im Zusammenstoß mit anderen Kräften erscheint: um desto mehr haben diese auch teil an den einzelnen Zuständen; sodaß nur in den frühesten das eigentümliche Wesen am reinsten zur Anschauung kommt.

Auch das gilt ebenso von allen verwandten geschichtlichen Erscheinungen, und ist der eigentliche Grund warum so viele Völker mißverständlich die früheste Periode des Lebens der Menschheit als die Zeit der höchsten Vollkommenheit ansehen.

§ 84. Da nun auch das christliche Leben immer zusammengesetzter und verwickelter geworden ist, der letzte Zweck seiner Theologie aber darin besteht, das eigentümliche Wesen desselben in jedem künftigen Augenblick reiner darzustellen: so hebt sich natürlich die Kenntnis des Urchristentums als ein dritter besonderer Teil der historischen Theologie hervor.

Allerdings ist auch das Urchristentum schon in dem Gesamtverlauf mit enthalten; allein ein anderes ist, es als eine Reihe von Momenten zu behandeln, und ein anderes, nur dasjenige zur Betrachtung zu ziehen, auch aus verschiedenen Momenten, woraus der reine Begriff des Christentums dargestellt werden kann.

§ 85. Die historische Theologie ist in diesen drei Teilen, Kenntnis des Urchristentums, Kenntnis von dem Gesamt-

verlauf des Christentums, und Kenntnis von seinem Zustand in dem gegenwärtigen Augenblick, vollkommen beschloffen.

Nur ist nicht die Ordnung, in welcher wir sie abgeleitet haben, auch die richtige für das Studium selbst. Sondern die Kenntnis des Urchristentums als zunächst der philosophischen Theologie sich anschließend, ist das erste, und die Kenntnis des gegenwärtigen Augenblicks, als unmittelbar den Übergang in die praktische Theologie bildend, ist das letzte.

§ 86. Wie für jeden Teil der Geschichtskunde alles Hilfswissenschaft ist, was die Kenntnis des Schauplatzes und der äußeren Verhältnisse des Gegenstandes erleichtert, und was zum Verstehen der Monumente aller Art gehört: so zieht auch die historische Theologie zunächst die übrigen Teile desselben Geschichtsgebietes (vergl. § 40), dann aber noch alles was zum Verständnis der Dokumente gehört, als Hilfswissenschaft herbei.

Diese Hilfskenntnisse sind mithin teils historisch im engeren Sinne, teils geographisch, teils philologisch.

§ 87. Das Urchristentum ist in Bezug auf jene normale Behandlung desselben gegen den weiteren geschichtlichen Verlauf nicht füglich anders abzugrenzen, als daß unter jenem der Zeitraum verstanden wird, worin Lehre und Gemeinschaft in ihrer Beziehung aufeinander erst wurden, und noch nicht in ihrer Abschließung schon waren.

Auch diese Bestimmung jedoch könnte leicht zu weit ausgedehnt werden, weil Lehre und Gemeinschaft in Bezug aufeinander immer im Werden begriffen bleiben; und eine feste Grenze entsteht zunächst nur, wenn man jede Zeit ausschließt, in der es schon Differenz der Gemeinschaft um einer Differenz der Lehre willen gab. Aber auch zu enge Schranken könnte man unserer Bestimmung geben, wenn man davon ausgeht, daß schon seit dem Pfingsttage eine abgeschlossene Gemeinschaft bestand; und eine angemessene Erweiterung entsteht nur, wenn man bevortwortet, die eigentlich christliche Gemeinschaft sei erst abgeschlossen worden, als mit Bewußtsein und allgemeiner Anerkennung Juden und Heiden in derselben vereint waren, und ähnliches gilt auch von der Lehre.

So treffen beide Bestimmungen ziemlich zusammen mit der mehr äußerlichen des Zeitalters der unmittelbaren Schüler Christi.

§ 88. Da die für den angegebenen Zweck auszufordernde Kenntnis des Urchristentums nur aus den schriftlichen Dokumenten, die in diesem Zeitraum der christlichen Kirche entstanden sind, kann gewonnen werden, und ganz auf dem richtigen Verständnis dieser Schriften beruht: so führt diese Abtheilung der historischen Theologie auch insbesondere den Namen der exegetischen Theologie.

Da auch in den anderen beiden Abtheilungen das meiste auf Auslegung beruht: so ist die Benennung allerdings willkürlich, aber doch wegen des eigentümlichen Wertes dieser Schriften leicht zu rechtfertigen.

§ 89. Da wegen des genauen Zusammenhanges mit der philosophischen Theologie, als dem Ort aller Principien, jeder seine Auslegung selbst bilden muß: so giebt es auch hier nur wenig, was man sich von den Virtuosen (vergl. §§ 17 und 19) kann geben lassen.

Vorzüglich nur dasjenige, was zur Auslegung aus den Hilfswissenschaften herbeigezogen werden muß.

§ 90. Die Kenntnis von dem weiteren Verlauf des Christentums kann entweder als ein Ganzes aufgestellt werden, oder auch geteilt in die Geschichte des Lehrbegriffs und in die Geschichte der Gemeinschaft.

Weil nämlich die Geschichte des Lehrbegriffs nichts anderes ist als die Entwicklung der religiösen Vorstellungen der Gemeinschaft. Sowohl die Vereinigung von beiden als auch die Geschichte der Gemeinschaft besonders dargestellt, führt den Namen Kirchengeschichte; so wie die des Lehrbegriffs besonders den Namen Dogmengeschichte.

§ 91. Sowohl beide Zweige zusammen als auch jeder für sich allein stellen der Länge nach betrachtet einen ununterbrochenen Fluß dar, in welchem jedoch vermittelt der Begriffe von Perioden und Epochen (vergl. § 73) Entwicklungsknoten gefunden werden können, um die Unterschiede zu fixieren

zwischen solchen Punkten, welche durch eine Epoche geschieden sind, und also verschiedenen Perioden angehören, sowie auch zwischen solchen, die zwar innerhalb derselben zwei Epochen liegen, so jedoch daß der eine mehr das Ergebnis der ersten enthält, der andere mehr als eine Vorbereitung der zweiten erscheint.

Denkt man sich dazwischen noch Punkte, welche in einer Periode das Größte der Entwicklung ihrer Anfangsepocher enthalten, aber noch den Nullpunkt der Schlußepocher darstellen: so giebt dieses durch beide Zweige und durch alle Perioden durchgeführt, ein Netz der wertvollsten Momente.

§ 92. Da der Gesamtverlauf des Christentums eine Unendlichkeit von Einzelheiten darbietet: so ist hier am meisten Spielraum für den Unterschied zwischen dem Gemeinbesitz und dem Besitz der Virtuosen.

Jenes Netz bis zu einem Analogon von Stetigkeit im Umriss vollzogen, ist das Minimum, welches jeder besitzen muß; die Erforschung und Ausführung des einzelnen ist, auch unter viele verteilt, ein unerschöpfliches Gebiet.

§ 93. Nicht jeder Moment eignet sich gleich gut dazu, als ein in sich zusammenhängendes Ganze dargestellt zu werden; sondern am meisten der Kulminationspunkt einer Periode, am wenigsten ein Punkt während einer Epoche oder in der Nähe derselben.

Während einer Umkehrung kann immer nur einzelnes abgefordert, und nicht leicht anderes als in der Form des Streites zur Erörterung kommen. Nahe an einer Epoche kann zwar das Bedürfnis einer zusammenhängenden Darstellung sich schon regen, die Versuche können aber nicht anders als unvollständig ausfallen. Dies zeigt sich auch sowohl in den ersten Anfängen der Kirche nach der apostolischen Zeit, als auch bei uns in den ersten Zeiten der Reformation.

§ 94. In solchen Zeiten, wo der Aufgabe genügt werden kann, sondert sich dann von selbst Darstellung der Lehre und Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes.

Denn wenn sich auch dasselbe eigenthümliche Wesen der Kirche oder einer partiellen Kirchengemeinschaft in beiden ausdrückt: so hängen doch beide von zu verschiedenen Coefficienten ab, als daß nicht ihre Veränderungen und also auch der momentane Zustand beider ziemlich unabhängig voneinander sein sollte.

§ 95. Die Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes der Kirche in einem gegebenen Moment ist die Aufgabe der kirchlichen Statistik.

Erst seit kurzem ist dieser Gegenstand in gehöriger Anordnung disciplinär behandelt worden, daher auch, sowohl was Stoff als was Form betrifft, noch vieles zu leisten übrig ist.

§ 96. Die Aufgabe bleibt, auch wenn eine Trennung obwaltet, für alle einzelnen Kirchengemeinschaften doch wesentlich dieselbe.

Jede wird dann freilich ein besonderes Interesse haben, ihren eigenen Zustand auf das genaueste zu kennen, und insofern wird eine Ungleichheit eintreten, die aber auch eintritt, wenn die Kirche ungeteilt ist. Es kann aber nur großen Nachteil bringen, wenn die Lenkenden einer einzelnen Kirchengemeinschaft nicht mit dem Zustande der anderen der Wahrheit nach bekannt sind.

§ 97. Die zusammenhängende Darstellung der Lehre, wie sie zu einer gegebenen Zeit, sei es nun in der Kirche im allgemeinen, wenn nämlich keine Trennung obwaltet, sonst aber in einer einzelnen Kirchenpartei geltend ist, bezeichnen wir durch den Ausdruck Dogmatik oder dogmatische Theologie.

Der Ausdruck Lehre ist hier in seinem ganzen Umfang genommen. Die Bezeichnung systematische Theologie, deren man sich für diesen Zweig immer noch häufig bedient, und welche mit Recht vorzüglich hervorhebt, daß die Lehre nicht soll als ein Aggregat von einzelnen Satzungen vorgetragen werden, sondern der Zusammenhang ins Licht gesetzt, verbirgt doch auf der anderen Seite zum Nachteil der Sache nicht nur den historischen Charakter der Disciplin, sondern auch die Abzweckung derselben auf die Kirchenleitung, woraus vielfältige Mißverständnisse entstehen müssen.

§ 98. In Zeiten, wo die Kirche geteilt ist, kann nur jede Partei selbst ihre Lehre dogmatisch behandeln.

Weder wenn ein Theologe der einen Partei die Lehren anderer im Zusammenhang nebeneinander behandeln wollte, würde Unparteilichkeit und Gleichheit zu erreichen sein, da nur der eine Zusammenhang für ihn Wahrheit ist, der andere aber nicht; noch auch wenn er nur die seinige zusammenhängend behandeln, und nur die Abweichungen der anderen an gehöriger Stelle beibringen wollte, weil diese dann doch aus ihrem natürlichen Zusammenhang herausgerissen würden. Das erste geschieht dennoch, was die Hauptpunkte betrifft, unter dem Namen der Symbolik, das andere unter dem der komparativen Dogmatik.

§ 99. Beide Disciplinen, Statistik und Dogmatik, sind ebenfalls unendlich, und stehen also, was den Unterschied zwischen dem Gemeinbesitz und dem Gebiet der Virtuosität betrifft, der zweiten Abteilung gleich.

Von der kirchlichen Statistik leuchtet dies ein. Aber auch im Gebiet der Dogmatik ist nicht nur jede einzelne Lehre fast ins Unendliche bestimmbar, sondern auch ihre Darstellung in Bezug auf abweichende Vorstellungsarten anderer Zeiten und Örter ist ein Unendliches.

§ 100. Jeder muß sich, sowohl was die Kenntniß des Gesamtverlaufs als auch was die des vorliegenden Momentes betrifft, seine geschichtliche Anschauung selbst bilden.

Sonst würde auch die auf beiden gleichmäßig beruhende Thätigkeit in der Kirchenleitung keine selbstthätige sein.

§ 101. Müssen hierzu geschichtliche Darstellungen gebraucht werden, welche nie frei sein können von eigentümlichen Ansichten und Urteilen des Darstellenden: so muß auch jeder die Kunst besitzen, aus denselben das Materiale für seine eigene Bearbeitung möglichst rein auszuscheiden.

Auch dieses gilt für die Dogmatik und Statistik nicht minder als für die Kirchengeschichte.

§ 102. Historische Kritik ist wie für das gesamte Gebiet der Geschichtskunde, so auch für die historische Theologie das allgemeine und unentbehrliche Organon.

Sie steht als vermittelnde Kunstfertigkeit den materiellen Hilfswissenschaften gegenüber.

Erster Abschnitt.

Die exegetische Theologie.

§ 103. Nicht alle christliche Schriften aus dem Zeitraum des Urchristentums sind schon deshalb Gegenstände der exegetischen Theologie, sondern nur sofern sie dafür gehalten werden, zu der ursprünglichen mithin (vergl. § 83) für alle Zeiten normalen Darstellung des Christentums beitragen zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, und ist auch vollkommen tatsächlich begründet, daß es gleich anfangs auch unvollkommene mithin zum Teil falsche Auffassung, also auch Darstellung des eigentümlich christlichen Glaubens gegeben hat.

§ 104. Die Sammlung dieser das Normale in sich tragenden Schriften bildet den neutestamentischen Kanon der christlichen Kirche.

Das richtige Verständnis von diesem ist mithin die einzige wesentliche Aufgabe der exegetischen Theologie, und die Sammlung selbst ihr einziger ursprünglicher Gegenstand.

§ 105. In den neutestamentischen Kanon gehören wesentlich sowohl die normalen Dokumente von der Wirksamkeit Christi an und mit seinen Jüngern, als auch die von der gemeinsamen Wirksamkeit seiner Jünger zur Begründung des Christentums.

Dies ist auch schon der Sinn der alten Einteilung des Kanon in *εναγγελιον* und *αποστολος*. Einen Unterschied in Bezug auf kanonische Dignität zwischen diesen beiden Bestandteilen festzusetzen, ist an und für sich kein Grund vorhanden. Welches doch gewissermaßen der Fall sein würde, wenn man behauptete, beide verhielten sich zu einander wie Entstehung und Fortbildung, noch mehr, wenn man der sich selbst überlassenen Wirksamkeit der Jünger die normale Dignität absprecken dürfte.

§ 106. Da weder die Zeitgrenze des Urchristentums noch das Personale desselben genau bestimmt werden kann: so kann

auch die äußere Grenzbestimmung des Kanon nicht vollkommen fest sein.

Für beides gemeinschaftlich, Zeit und Personen, ließe sich zwar eine feste Formel für das Kanonische aufstellen; sie würde aber doch zu keiner sicheren Unterscheidung über das Vorhandene führen, wegen der über die Persönlichkeit mehrerer einzelner Schriftsteller obwaltenden Ungewißheit.

§ 107. Diese Unsicherheit ist ein Schwanken der Grenze zwischen dem Gebiet der Schriften apostolischer Väter und dem Gebiet der kanonischen Schriften.

Dem das Zeitalter der apostolischen Väter liegt zwischen dem, in welchem der Kanon erst anfang zu werden, und dem, in welchem er schon abgefordert bestand. Und der Ausdruck apostolische Väter ist hier in solchem Umfange zu verstehen, daß die Unsicherheit den ersten Teil des Kanon ebenso trifft wie den zweiten.

§ 108. Da auch der Begriff der normalen Dignität nicht kann auf unwandelbar feste Formeln gebracht werden: so läßt sich auch aus inneren Bestimmungsgründen der Kanon nicht vollkommen sicher umschreiben.

Wenn wir zum normalen Charakter der einzelnen Sätze auf der einen Seite die vollkommene Reinheit rechnen, auf der anderen die Fülle der daraus zu entwickelnden Folgerungen und Anwendungen: so haben wir nicht Ursache, die erste anderswo als nur in Christo schlechthin anzunehmen, und müssen zugeben, daß auch auf die zweite bei allen anderen die natürliche Unvollkommenheit hemmend einwirken konnte.

§ 109. Christliche Schriften aus der kanonischen Zeit, welchen wir die normale Dignität absprechen, bezeichnen wir durch den Ausdruck Apokryphen, und der Kanon ist also auch gegen diese nicht vollkommen fest begrenzt.

Die meisten neutestamentischen Apokryphen führen diesen Namen freilich nur, weil sie dafür genommen wurden, oder dafür gelten wollten, der kanonischen Zeit anzugehören. Der Ausdruck selbst ist in dieser Bedeutung willkürlich, und würde besser mit einem anderen vertauscht.

§ 110. Die protestantische Kirche muß Anspruch darauf machen, in der genaueren Bestimmung des Kanon noch immer

begriffen zu sein; und dies ist die höchste exegetisch = theologische Aufgabe für die höhere Kritik.

Der neutestamentische Kanon hat seine jetzige Gestalt erhalten durch wenngleich nicht genau anzugebende noch in einem einzelnen Akt nachzuweisende Entscheidung der Kirche, welcher wir ein über alle Prüfung erhobenes Ansehen nicht zugestehen, und daher berechtigt sind, an das frühere Schwanken neue Untersuchungen anzuknüpfen. Die höchste Aufgabe ist diese, weil es wichtiger ist zu entscheiden, ob eine Schrift kanonisch ist oder nicht, als ob sie diesem oder einem anderen Verfasser angehört, wobei sie immer noch kanonisch sein kann.

§ 111. Die Kritik hat beiderlei Untersuchungen anzustellen, ob nicht im Kanon Befindliches genau genommen unkanonisch, und ob nicht außer demselben Kanonisches unerkannt vorhanden sei.

Noch neuerlich ist eine Untersuchung der letzten Art im Gange gewesen; die von der ersten haben eigentlich nie aufgehört.

§ 112. Beide Aufgaben gelten nicht nur für ganze Bücher, sondern auch für einzelne Abschnitte und Stellen derselben.

Ein unkanonisches Buch kann neue kanonische Stellen enthalten; so wie das meiste, was einem kanonischen Buch von späterer Hand eingeschoben ist, Unkanonisches sein wird.

§ 113. Wie die höhere Kritik ihre Aufgabe größtentheils nur durch Annäherung löset, und es keinen anderen Maßstab giebt für die Tüchtigkeit eines Ausspruches als die Kongruenz der inneren und äußeren Zeichen: so kommt es auch hier nur darauf an, wie bestimmt äußere Zeichen darauf hindeuten, daß ein fragliches Stück entweder dem späteren Zeitraum der apostolischen Väter oder dem vom Mittelpunkt der Kirche entfernten Gebiet der apokryphischen Behandlung angehöre, und innere darauf, daß es nicht in genauem Zusammenhang mit dem Wesentlichen der kanonischen Darstellung aufgefaßt und gedacht sei.

So lange noch beiderlei Zeichen gegeneinander streiten, oder in jeder Gattung einige auf dieser, andere aber auf jener Seite stehen, ist

keine kritische Entscheidung möglich. — Daß hier unter dem Mittelpunkt der Kirche weder irgend eine Räumlichkeit noch auch eine amtliche Würde zu verstehen sei, sondern nur die Vollkommenheit der Gesinnung und Einsicht, bedarf wohl keiner Erörterung.

§ 114. Die Kritik könnte beiderlei ausgemittelt und mit vollkommener Sicherheit, was kanonisch sei und was nicht, neu und anders bestimmt haben, ohne daß deshalb notwendig wäre, den Kanon selbst anders einzurichten.

Notwendig wäre es nicht, weil das Unkanonische doch als solches kaum anerkannt werden, wenn es auch seine alte Stelle behält, und ebenso das erwiesene Kanonische, wenn es auch außerhalb des Kanon bliebe. Zulässig aber müßte es dann sein, den Kanon in zweierlei Gestalt zu haben, in der geschichtlich überlieferten und in der kritisch ausgemittelten.

§ 115. Dasselbe gilt von der Stellung der alttestamentlichen Bücher in unserer Bibel.

Daß der jüdische Codex keine normale Darstellung eigentümlich christlicher Glaubenssätze enthalte, wird wohl bald allgemein anerkannt sein. Deshalb aber ist nicht nötig — wiewohl es auch zulässig bleiben muß — von dem altkirchlichen Gebrauch abzuweichen, der das Alte Testament mit dem Neuen zu einem Ganzen als Bibel vereinigt.

§ 116. Die Vervielfältigung der neutestamentlichen Bücher aus ihren Urschriften mußte denselben Schicksalen unterworfen sein wie die aller anderen alten Schriften.

Der Augenschein hat alle Vorurteile, welche hierüber ehemals geherrscht haben, längst schon zerstört.

§ 117. Auch die übergroße Menge und Verschiedenheit unserer Exemplare von den meisten dieser Bücher gewährt keine Sicherheit dagegen, daß nicht dennoch die ursprüngliche Schreibung an einzelnen Stellen kann verloren gegangen sein.

Denn dieser Verlust kann sehr zeitig, ja schon bei der ersten Abschrift erfolgt sein, und zwar möglicherweise auch so, daß dies nicht wieder gut gemacht werden konnte.

§ 118. Die definitive Aufgabe der niederen Kritik, die ursprüngliche Schreibung überall möglichst genau und auf die überzeugendste Weise auszumitteln, ist auf dem Gebiet der exegetischen Theologie ganz dieselbe wie anderwärts.

Die Ausdrücke niedere und höhere Kritik werden hier hergebrachtermaßen gebraucht, ohne weder ihre Angemessenheit rechtfertigen, noch ihre Abgrenzung gegeneinander genauer bestimmen zu wollen.

§ 119. Der neutestamentische Kritiker hat also auch, so wie die Pflicht denselben Regeln zu folgen, so auch das Recht auf den Gebrauch derselben Mittel.

Weder kann es daher verboten sein, im Fall der Not (vergl. § 17) Vermutungen zu wagen, noch kann es besondere Regeln geben, die nicht aus den gemeinsamen müßten abgeleitet werden können.

§ 120. In demselben Maß, als die Kritik ihre Aufgabe löst, muß sich auch eine genaue und zusammenhängende Geschichte des neutestamentischen Textes ergeben und umgekehrt, sodaß eines dem anderen zur Probe und Gewährleistung dienet.

Selbst was auf dem Wege der Vermutung Nichtiges geleistet wird, muß sich auf Momente der Textgeschichte berufen können, und umgekehrt müssen auch wieder schlagende Verbesserungen die Geschichte des Textes erläutern.

§ 121. Für die theologische Abzweckung der Beschäftigung mit dem Kanon hat die Wiederherstellung des Ursprünglichen nur da unmittelbaren Wert, wo der normale Gehalt irgendwie beteiligt ist.

Keineswegs aber soll dies etwa auf sogenannte dogmatische Stellen beschränkt werden, sondern sich auf alles erstrecken, was für solche auf irgend eine Weise als Parallele oder Erläuterung gebraucht werden kann.

§ 122. Dies begründet den, da die kritische Aufgabe ein Unendliches ist, hier notwendig aufzustellenden Unterschied zwischen dem, was von jedem Theologen zu fordern ist, und dem Gebiet der Virtuosität.

Die Forderung gilt eigentlich nur für den protestantischen Theologen, denn der römisch-katholische hat streng genommen das Recht

zu verlangen, daß ihm die *vulgata*, ohne daß eine kritische Aufgabe übrig bleibe, geliefert werde.

§ 123. Da jeder Theologe — auch im weiteren Sinne des Wortes — um der Auslegung willen (vergl. § 89) in den Fall kommen kann (vergl. § 121) auch einer kritischen Überzeugung zu bedürfen: so muß jeder, um sich die Arbeiten der Virtuosen selbstthätig anzueignen und zwischen ihren Resultaten zu wählen, sowohl die hier zur Anwendung kommenden kritischen Grundsätze und Regeln inne haben, als auch eine allgemeine Kenntniß von den wichtigsten kritischen Quellen und ihrem Wert.

Eine notdürftige Anleitung hierzu findet sich theils in den Prolegomenen der kritischen Ausgaben, theils wird sie auch unter jenem Mancherlei mitgegeben, welches man Einleitung ins N. Test. zu nennen pflegt.

§ 124. Von jedem Virtuosen der neutestamentischen Kritik ist alles zu fordern, was dazu gehört, sowohl den Text vollständig und folgerecht überall nach gleichen Grundsätzen zu konstituieren, als auch einen kritischen Apparat richtig und zweckmäßig anzuordnen.

Dies sind rein philologische Aufgaben. Es ist aber nicht leicht zu denken, daß ein Philologe ohne Interesse am Christentum seine Kunst daran wenden sollte, sie für das Neue Testament zu lösen, da dieses an sprachlicher Wichtigkeit hinter anderen Schriften weit zurücksteht. Sollte es indes jemals der Theologie an solchen Virtuosen fehlen: so gäbe es auch keine Sicherheit mehr für dasjenige, was für die theologische Abzweckung dieses Studiums geleistet werden muß.

§ 125. Bei allem bisherigen (§ 116 — 124) liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß eigene Auslegung nur derjenige bilden kann, welcher mit dem Kanon in seiner Grundsprache umgeht.

Die kritische Aufgabe hätte sonst nur einen Wert für den Übersetzer, und zwar auch nur in dem § 121 beschriebenen Umfang.

§ 126. Da auch die meisterhafteste Übersetzung nicht vermag die Irrationalität der Sprachen aufzuheben: so giebt es

kein vollkommenes Verständniß einer Rede oder Schrift anders als in ihrer Ursprache.

Unter Irrationalität wird nur dieses Bekannte verstanden, daß weder ein materielleß Element noch ein formelleß der einen Sprache ganz in einem der anderen aufgeht. Daher kann eine Rede oder Schrift vermittelt einer Übersetzung, mithin auch die Übersetzung selbst als solche, nur demjenigen vollkommen verständlich sein, der sie auf die Grundsprache zurückzuführen weiß.

§ 127. Die Ursprache der neutestamentischen Bücher ist die griechische; vieles (nach § 121) Wichtige aber ist theils unmittelbar als Übersetzung aus dem Aramäischen anzusehen, theils hat das Aramäische mittelbaren Einfluß darauf geübt.

Die früheren Behauptungen, daß einzelne Bücher ursprünglich aramäisch geschrieben seien, sind schwerlich mehr zu berücksichtigen. Vieles aber von dem, was als Rede oder Gespräch aufbewahrt worden, ist ursprünglich aramäisch gesprochen. Der mittelbare Einfluß ist die unter dem Namen des Hebraismus bekannte Sprachmodifikation.

§ 128. Schon die vielfältigen direkten und indirekten in neutestamentischen Büchern auf alttestamentische genommenen Beziehungen machen eine genauere Bekanntschaft mit diesen Büchern, also auch in ihrer Grundsprache, notwendig.

Um so mehr als diese sich zum Teil auf sehr wichtige Sätze beziehen, worüber die Auslegung selbst gebildet sein muß, mithin auch ein richtiges Urtheil über das Verhältnis der gemeinen griechischen Übersetzung des Alten Testaments zur Grundsprache unerlässlich ist.

§ 129. Je geringer die Verbreitung und die Produktivität einer Mundart ist, um desto weniger ist sie anders als im Zusammenhange mit allen ihr verwandten ganz verständlich. Welches, auf das Hebräische angewendet, für das vollkommenste Verständniß des Kanon auch eine hinreichende Kenntniß aller semitischen Dialekte in Anspruch nimmt.

Von jeher ist daher auch das Arabische und Rabbinische für die Erklärung der Bibel zugezogen worden.

§ 130. Diese Forderung, welche vielerlei der Abzweckung unserer theologischen Studien unmittelbar ganz Fremdes in sich schließt, ist indes nur an diejenigen zu stellen, welche es in der exegetischen Theologie zur Meisterschaft bringen wollen, und zwar in dieser bestimmten Beziehung.

Von dieser rein philologischen Richtung gilt dasselbe, was zu § 124 gesagt worden ist.

§ 131. Jedem Theologen aber ist aus dem Gebiet der Sprachkunde zuzumuten eine gründliche Kenntnis der griechischen vornehmlich profaischen Sprache in ihren verschiedenen Entwicklungen, die Kenntnis beider alttestamentischen Grundsprachen, und vermittelt derselben eine klare Anschauung von dem Wesen und Umfang des neutestamentischen Hebraismus; endlich, um die Arbeiten der Virtuosen zu benutzen, außer einer Bekanntschaft mit der Litteratur des ganzen Faches, besonders ein selbstgebildetes Urteil über das zu viel und zu wenig, das Natürliche und das Er künstelte in der Anwendung des Orientalischen.

Demn hierin ist aus Liebhaberei von den einen, aus Vorurteil von den anderen, immer wieder nach beiden Seiten hin gefehlt worden.

§ 132. Das vollkommene Verstehen einer Rede oder Schrift ist eine Kunstleistung, und erheischt eine Kunstlehre oder Technik, welche wir durch den Ausdruck Hermeneutik bezeichnen.

Kunst, schon in einem engeren Sinne, nennen wir jede zusammengesetzte Hervorbringung, wobei wir uns allgemeiner Regeln bewußt sind, deren Anwendung im einzelnen nicht wieder auf Regeln gebracht werden kann. Mit Unrecht beschränkt man gewöhnlich den Gebrauch der Hermeneutik nur auf größere Werke oder schwierige Einzelheiten. Die Regeln können nur eine Kunstlehre bilden, wenn sie aus der Natur des ganzen Verfahrens genommen sind, und also auch das ganze Verfahren umfassen.

§ 133. Eine solche Kunstlehre ist nur vorhanden, sofern die Vorschriften ein auf unmittelbar aus der Natur des

Denkens und der Sprache klaren Grundjätzen beruhendes System bilden.

So lange die Hermeneutik noch als ein Aggregat von einzelnen, wenn auch noch so feinen und empfehlenswerten Beobachtungen, allgemeinen und besonderen, behandelt wird, verdient sie den Namen einer Kunstlehre noch nicht.

§ 134. Die protestantische Theologie kann keine Vorstellung vom Kanon aufnehmen, welche bei der Beschäftigung mit demselben die Anwendung dieser Kunstlehre ausschließt.

Dem dies könnte nur geschehen, wenn man irgendwie ein wunderbar inspiriertes vollkommenes Verständnis desselben annähme.

§ 135. Die neutestamentischen Schriften sind sowohl des inneren Gehaltes als der äußeren Verhältnisse wegen von besonders schwieriger Auslegung.

Das erste, weil die Mittheilung eigenthümlicher sich erst entwickelnder religiöser Vorstellungen in der abweichenden Sprachbehandlung nicht nationaler Schriftsteller zum großen Theil aus einer minder gebildeten Sphäre sehr leicht mißverstanden werden kann. Letzteres, weil die Umstände und Verhältnisse, welche den Gedankengang modificieren, uns größtentheils unbekannt sind, und erst aus den Schriften selbst müßig erraten werden.

§ 136. Sofern nun der neutestamentische Kanon vermöge der eigenthümlichen Abzweckung der exegetischen Theologie als ein Ganzes soll behandelt werden, an und für sich betrachtet aber jede einzelne Schrift ein eigenes Ganze ist, kommt noch die besondere Aufgabe hinzu, diese beiden Behandlungsweisen gegeneinander auszugleichen und miteinander zu vereinigen.

Die gänzliche Ausschließung des einen oder anderen dieser Standpunkte, wie sie aus entgegengesetzten theologischen Einseitigkeiten folgt, hat zu allen Zeiten Irrthümer und Verwirrungen in das Geschäft der Auslegung gebracht.

§ 137. Die neutestamentische Specialhermeneutik kann nur aus genaueren Bestimmungen der allgemeinen Regeln in

Bezug auf die eigentümlichen Verhältnisse des Kanon bestehen.

Sie kann um so mehr nur allmählich zu der strengeren Form einer Kunstlehre ausgebildet werden, als sie zu einer Zeit gegründet wurde, wo auch die allgemeine Hermeneutik nur noch als eine Sammlung von Observationen bestand.

§ 138. Die Kunstlehre der Auslegung kann auf zweifache Weise gestaltet werden, ist aber in jeder Fassung der eigentliche Mittelpunkt der exegetischen Theologie.

Die allgemeine Hermeneutik kann entweder ganz hervortreten, sodas das Specielle nur als Corollarien erscheint, oder umgekehrt kann das Specielle zusammenhängend organisiert und auf die allgemeinen Grundsätze dann nur zurückgewiesen werden. — Die Ausübung ist zwar allerdings durch Sprachkunde und Kritik bedingt; aber die Grundsätze selbst haben den entschiedensten Einfluß sowohl auf die Operationen der Kritik als auch auf die feineren Wahrnehmungen in der Sprachkunde.

§ 139. Daher giebt es auch hier nichts, weshalb sich einer auf andere verlassen dürfte: sondern jeder muß sich der möglichsten Meisterschaft befleißigen.

Je mehr der Gegenstand schon bearbeitet ist, um desto weniger darf sich diese gerade in neuen Auslegungen zeigen wollen.

§ 140. Keine Schrift kann vollkommen verstanden werden als nur im Zusammenhang mit dem gesamten Umfang von Vorstellungen, aus welchem sie hervorgegangen ist, und vermittelt der Kenntniß aller Lebensbeziehungen, sowohl der Schriftsteller als derjenigen, für welche sie geschrieben.

Denn jede Schrift verhält sich zu dem Gesammtleben, wovon sie ein Teil ist, wie ein einzelner Satz zu der ganzen Rede oder Schrift.

§ 141. Der geschichtliche Apparat zur Erklärung des Neuen Testaments umfaßt daher die Kenntniß des älteren und neueren Judentums, sowie die Kenntniß des geistigen und bürgerlichen Zustandes in den Gegenden, in welchen und für welche die neutestamentischen Schriften verfaßt wurden.

Daher sind die alttestamentischen Bücher zugleich das allgemeinste Hilfsbuch zum Verständniß des Neuen Testaments, nächstdem

die alttestamentischen und neutestamentischen Apokryphen, die späteren jüdischen Schriftsteller überhaupt, sowie die Geschichtsschreiber und Geographen dieser Zeit und Gegend. Alle diese wollen ebenfalls in ihrer Grundsprache kritisch und nach den hermeneutischen Regeln gebraucht werden.

§ 142. Viele von diesen Hilfsquellen sind bis jetzt noch weder in möglichster Vollständigkeit noch mit der gehörigen Voricht gebraucht worden.

Beides gilt besonders von den gleichzeitigen und späteren jüdischen Schriften.

§ 143. Dieser Gesamtapparat nimmt also noch auf lange Zeit die Thätigkeit vieler Theologen in Anspruch, um die bisherigen Arbeiten der Meister dieses Faches zu berichtigen und zu ergänzen.

Von einer anderen Seite gehen diese Arbeiten in die Apologetik zurück, indem die Gegner des Christentums sich immer wieder die Aufgabe stellen, es ganz aus dem was schon gegeben war, und zwar nicht immer als Fortschritt und Verbesserung, zu erklären. Hierher gehört aber nur die reine und vollständige Zubereitung des geschichtlichen Materials.

§ 144. Was sich hiervon zum Gemeinbesitz eignet, wird, teils unter dem Titel jüdischer und christlicher Altertümer, teils mit vielerlei anderem verbunden, in der sogenannten Einleitung zum Neuen Testament mitgeteilt.

In der letzteren, die überhaupt wohl einer Umgestaltung bedürfte, wird noch manches vermisst, was doch vorzüglich nach § 141 hierher gehört, weil man es zur Lesung des Neuen Testaments mitbringen muß. — Was sich jeder von den Virtuosen dieses Faches geben lassen kann, findet sich teils in Sammlungen aus einzelnen Quellen, teils in Kommentaren zu den einzelnen neutestamentischen Büchern.

§ 145. Die Hauptaufgabe der exegetischen Theologie ist noch keineswegs als vollkommen aufgelöst anzusehen.

Selbst wenn man abrechnet, daß es einzelne Stellen giebt, die teils nie werden mit vollkommener Sicherheit berichtet, teils nie zu allgemeiner Befriedigung erklärt werden.

§ 146. Auch für die hierher gehörigen Hilfskenntnisse besteht die doppelte Aufgabe fort, das Materiale immer mehr zu vervollständigen, und von dem verarbeiteten immer mehr in Gemeinbesitz zu verwandeln.

Schon das erste Studium unter der Anleitung der Meister muß nicht nur den Grund zu dem letzten legen, und vermittelt desselben die Ausübung der Kunstlehre gemäß beginnen, sondern auch die verschiedenen einzelnen Gebiete in Bezug auf die darin noch zu erwerbende Meisterschaft wenigstens anschließen.

§ 147. Eine fortgesetzte Beschäftigung mit dem neutestamentischen Kanon, welche nicht durch eigenes Interesse am Christentum motiviert wäre, könnte nur gegen denselben gerichtet sein.

Denn die rein philologische und historische Ausbeute, die der Kanon verspricht, ist nicht reich genug, um zu einem solchen zu reizen. Aber auch die Untersuchungen der Gegner (vergl. § 143) sind sehr förderlich geworden und werden es auch in Zukunft werden.

§ 148. Jede Beschäftigung mit dem Kanon ohne philologischen Geist und Kunst muß sich in den Grenzen des Gebietes der Erbauung halten; denn in dem der Theologie könnte sie nur durch pseudodogmatische Tendenz Verwirrung anrichten.

Denn ein reines und genaues Verstehenwollen kann bei einem solchen Verfahren nicht zum Grunde liegen.

Zweiter Abschnitt.

Die historische Theologie im engeren Sinne oder die Kirchengeschichte.

§ 149. Die Kirchengeschichte im weiteren Sinne (vergl. § 90) ist das Wissen um die gesamte Entwicklung des Christentums, seitdem es sich als geschichtliche Erscheinung festgestellt hat.

Was dasselbe abgesehen hiervon nach außen hin gewirkt hat, gehört nicht mit in dieses Gebiet.

§ 150. Jede geschichtliche Masse läßt sich auf der einen Seite ansehen als ein untrennbares werdendes Sein und Thun, auf der anderen als ein Zusammengesetztes aus unendlich vielen einzelnen Momenten. Die eigentlich geschichtliche Betrachtung ist das Ineinander von beiden.

Das eine ist nur der eigentümliche Geist des Ganzen in seiner Beweglichkeit angeschaut, ohne daß sich bestimmte Thatsachen sonderu; das andere nur die Aufzählung der Zustände in ihrer Verschiedenheit, ohne daß sie in der Identität des Impulses zusammengefaßt werden. Die geschichtliche Betrachtung ist beides, das Zusammenfassen eines Inbegriffs von Thatsachen in ein Bild des inneren, und die Darstellung des inneren in dem Auseinandertreten der Thatsachen.

§ 151. So ist auch jede Thatsache nur eine geschichtliche Einzelheit, sofern beides identisch gesetzt wird, das Äußere Veränderung im Zugleichseienden, und das Innere Funktion der sich bewegenden Kraft.

Das Innere ist in diesem Ausdruck als Seele gesetzt, das Äußere als Leib, das Ganze mithin als ein Leben.

§ 152. Das Wahrnehmen und im Gedächtnis Festhalten der räumlichen Veränderungen ist eine fast nur mechanische Verrichtung, wogegen die Konstruktion einer Thatsache, die Verknüpfung des Äußeren und Inneren zu einer geschichtlichen Anschauung, als eine freie geistige Thätigkeit anzusehen ist.

Daher auch, was mehrere ganz als dasselbe wahrgenommen, sie doch als Thatsache verschieden auffassen.

§ 153. Die Darstellung der räumlichen Veränderungen als solcher in ihrer Gleichzeitigkeit und Folge ist nicht Geschichte, sondern Chronik; und eine solche von der christlichen Kirche könnte sich nicht als eine theologische Disciplin geltend machen.

Denn sie gäbe von dem Gesamtverlauf dasjenige nicht, was in einer Beziehung zur Kirchenleitung steht.

§ 154. Nur der Stetigkeit wegen müssen auch in die geschichtliche Auffassung solche Ereignisse mit aufgenommen werden, die eigentlich nicht als geschichtliche Elemente anzusehen sind.

Dahin gehört der Wechsel der Personen, welche an ausgezeichneten Stellen wirksam waren, wenn auch ihre persönliche Eigentümlichkeit keinen merklichen Einfluß auf ihre öffentlichen Handlungen gehabt hat.

§ 155. Die geschichtliche Auffassung ist ein Talent, welches sich in jedem durch das eigene geschichtliche Leben, wiewohl in verschiedenem Grade, entwickelt, niemals aber jener mechanischen Fertigkeit ganz entbehren kann.

Wie im gemeinen Leben so auch im wissenschaftlichen Gebiet verfälst ein aufgeregtes selbstsüchtiges Interesse, mithin auch jedes Parteiwesen, am meisten den geschichtlichen Blick.

§ 156. Zu dem geschichtlichen Wissen um das nicht selbst Erlebte gelangt man auf zwiefachem Wege, unmittelbar aber mühsam zusammenschauend durch die Benutzung der Quellen, leicht aber nur mittelbar durch den Gebrauch geschichtlicher Darstellungen.

Nicht leicht wird es auf irgend einem geschichtlichen Gebiet möglich sein, auf dem der Kirchengeschichte aber gewiß nicht, der letzteren zu entraten.

§ 157. Quellen im engeren Sinn nennen wir Denkmäler und Urkunden, welche dadurch für eine Thatsache zeugen, daß sie selbst einen Teil derselben ausmachen.

Geschichtliche Darstellungen von Augenzeugen sind in diesem strengeren Sinn schon nicht mehr Quellen. Doch verdienen sie den Namen um so mehr, je mehr sie sich der Chronik nähern, und ganz anspruchlos nur das Wahrgenommene wiedergeben.

§ 158. Aus geschichtlichen Darstellungen kann man nur zu einer eigenen geschichtlichen Auffassung gelangen, indem man das von dem Schriftsteller Hineingetragene ausschheidet.

Dies wird erleichtert, wenn man mehrere Darstellungen derselben Reihe von Thatfachen vergleichen kann, um so mehr wenn sie aus verschiedenen Gesichtspunkten genommen sind.

§ 159. Zu dem Wissen um einen Gesamtzustand wie er ein Bild des Inneren (vergl. § 150) darstellt, gelangt man nur durch beziehende Verknüpfung einer Masse von zusammengehörigen Einzelheiten.

Dies ist daher die größte alles andere voraussetzende und in sich schließende Leistung der geschichtlichen Auffassungsgabe.

§ 160. Die Kirchengeschichte im weiteren Sinne (vergl. § 90) soll als theologische Disciplin vorzüglich dasjenige, was aus der eigentümlichen Kraft des Christentums hervorgegangen ist, von dem, was teils in der Beschaffenheit der in Bewegung gesetzten Organe, teils in der Einwirkung fremder Principien seinen Grund hat, unterscheiden, und beides in seinem Hervortreten und Zurücktreten zu messen suchen.

Nur war es eine sehr verfehlte Methode, um deswillen die Darstellung selbst zu teilen in die der günstigen und der ungünstigen Ereignisse.

§ 161. Von dem ersten Eintritt des Christentums an, also auch schon in der Zeit des Urchristentums, kann man verschiedene selbst wieder mannigfaltig teilbare Funktionen dieses neuen wirksamen Principis unterscheiden, und auch in der geschichtlichen Darstellung voneinander sondern.

Auch dies gilt allgemein von allen bedeutenden geschichtlichen Erscheinungen, von allen religiösen Gemeinschaften nicht nur, sondern auch von den bürgerlichen.

§ 162. Keine von diesen Funktionen aber ist in ihrer Entwicklung ohne ihre Beziehung auf die anderen vollkommen zu verstehen; und jeder als ein relatives Ganze auszusondernde Zeitteil wird nur durch die Gegenseitigkeit ihrer Einwirkungen aufeinander, was er ist.

Denn die lebendige Kraft ist in jedem Momente ganz gesetzt, und kann daher nur ergriffen werden in der gegenseitigen Bedingtheit aller verschiedenen Funktionen.

§ 163. Der Gesamtverlauf des Christentums kann also nur vollständig aufgefaßt werden durch die vielseitigste Kombination beider Verfahrensarten, indem jede, was der anderen auf einem Punkte gefehlt hat, auf einem anderen ergänzen muß.

Während wir nur die eine Funktion verfolgen, bleibt uns die Anschauung des Gesamtlebens aus den Augen gerückt, und wir müssen uns vorbehalten, diese nachzuholen. Während wir die gleichzeitigen Züge zu einem Bilde zusammen schauen, vermögen wir nicht die einzelnen Elemente genau zu schätzen, und müssen uns vorbehalten, sie an dem gleichartigen früheren und späteren zu messen.

§ 164. Je mehr man die verschiedenen Funktionen bei der geschichtlichen Betrachtung ins Einzelne und Kleine zer-spaltet, desto öfter muß man Punkte zwischen einschieben, welche das getrennt Gewesene wieder vereinigen. Je größer die parallelen Massen genommen werden, desto länger kann man die Betrachtung der einzelnen ununterbrochen fortsetzen.

Die Perioden können also desto größer und müssen desto kleiner sein, je größere oder kleinere Funktionen man behandelt.

§ 165. Die wichtigsten Epochenpunkte indes sind immer solche, die nicht nur für alle Funktionen des Christentums den gleichen Wert haben, sondern auch für die geschichtliche Entwicklung außer der Kirche bedeutend sind.

Da die Erscheinung des Christentums selbst zugleich ein welt-geschichtlicher Wendepunkt ist: so kommen diesem andere auch nur in dem Maße nahe, als sie ihm hierin gleichen.

§ 166. Die Bildung der Lehre oder das sich zur Klarheit bringende fromme Selbstbewußtsein, und die Gestaltung des gemeinsamen Lebens oder der sich in jedem durch alle und in allen durch jeden befriedigende Gemeinschaftstrieb,

sind die beiden sich am leichtesten sondernden Funktionen in der Entwicklung des Christentums.

Dies giebt sich dadurch zu erkennen, daß auf der einen Seite große Veränderungen vor sich gehen, während auf der anderen alles beim alten bleibt, und für die eine Seite ein Zeitpunkt bedeutend ist als Entwicklungsknoten, der für die andere bedeutungslos erscheint

§ 167. Die Bildung des kirchlichen Lebens wird vorzüglich mitbestimmt (vergl. § 160) durch die politischen Verhältnisse und den gesamten geselligen Zustand; die Entwicklung der Lehre hingegen durch den gesamten wissenschaftlichen Zustand, und vorzüglich durch die herrschenden Philosopheme.

Dieses Mitbestimmtwerden ist natürlich und unvermeidlich, bedingt mithin nicht schon an und für sich krankhafte Zustände, enthält aber allerdings den Grund ihrer Möglichkeit. — Allgemeinerer Epoche machende Punkte, welche von einer neuen Entwicklung der Erkenntnis ausgehen, werden sich in der christlichen Kirche auch am meisten in der Geschichte der Lehre, solche hingegen, welche von Entwicklungen des bürgerlichen Zustandes ausgehen, werden sich auch am meisten in dem kirchlichen Leben kundgeben.

§ 168. Auf der Seite des kirchlichen Lebens sondern sich wiederum am leichtesten die Entwicklung des Kultus, d. h. der öffentlichen Mitteilungsweise religiöser Lebensmomente, und die Entwicklung der Sitte, d. h. des gemeinsamen Gepräges, welches der Einfluß des christlichen Principis den verschiedenen Gebieten des Handelns ausdrückt.

Der Kultus verhält sich zu der Sitte wie das beschränktere Gebiet der Kunst im engeren Sinne zu dem unbefimmteren des geselligen Lebens überhaupt.

§ 169. Die Entwicklung des Kultus wird vorzüglich mitbestimmt durch die Beschaffenheit der dazu geeigneten in der Gesellschaft vorhandenen Darstellungsmittel und durch deren Verteilung in der Gesellschaft. Die Fortbildung der christlichen Sitte hingegen durch den Entwicklungs- und Verteilungszustand der geistigen Kräfte überhaupt.

Nämlich was das erste betrifft, so beruht die Mitteilung oder der Umlauf religiöser Erregungen, welcher nach denselben bewirkt werden soll, lediglich auf der Darstellung. Was das andere betrifft, so ruhen in diesem Zustand alle Motive, deren sich die religiöse Gefinnung bemächtigen soll.

§ 170. Beide aber, Sitte und Kultus, sind in ihrer Fortbildung auch so sehr aneinander gebunden, daß wenn sie in dem Maß von Bewegung oder Ruhe zu sehr voneinander abweichen, entweder der Kultus das Ansehen gewinnt, in leere Gebräuche oder Aberglauben ausgeartet zu sein, während das christliche Leben sich in der Sitte bewährt, oder umgekehrt ruht auf der herrschenden Sitte der Schein, daß sie, während die christliche Frömmigkeit sich durch den Kultus erhält, nur das Ergebnis fremder Motive darstelle.

In dieser verschiedenen Beurteilungsweise betundet sich ein mit jener Ungleichmäßigkeit zusammenhängender innerer Gegensatz unter den Gliedern der Gemeinschaft.

§ 171. Je plötzlicher auf einem von beiden Gebieten bedeutende Veränderungen eintreten, um desto mehreren Reaktionen sind sie ausgesetzt; wogegen nur die langsameren sich als gründlich bewähren.

Das erste versteht sich indes nur von solchen Veränderungen, die nicht zugleich auch mehrere Gebiete umfassen. Vergleichen werden daher leicht voreilig als Epoche machende Punkte angesehen, da doch oft wenig Wirkungen von ihnen zurückbleiben.

§ 172. Langsame Veränderungen können nicht als fortlaufende Reihe aufgefaßt, sondern nur an einzeln hervorzuhebenden Punkten zur Anschauung gebracht werden, welche die Fortschritte von einer Zeit zur anderen darstellen.

Auch diese aber dürfen nicht willkürlich gewählt werden, sondern sie müssen, wenn auch nur in untergeordnetem Sinn, eine Ähnlichkeit haben mit Epoche machenden Punkten.

§ 173. Die geschichtliche Auffassung ist auf diesem Gebiet desto vollkommener, je bestimmter das Verhältnis des

christlichen Impulses zu der sittlichen und künstlerischen Konstitution der Gesellschaft vor Augen tritt, und je überzeugender, was der gesunden Entwicklung des religiösen Princips angehört, von dem Schwächlichen und Krankhaften geschieden wird.

Denn dadurch wird den Ansprüchen der Kirchenleitung an eine christliche Geschichtskunde genügt.

§ 174. Die kirchliche Verfassung kann zumal in der evangelischen Kirche, wo es ihr an aller äußeren Sanktion fehlt, nur als dem Gebiet der Sitte angehörig betrachtet werden.

Dieser Satz liegt, recht verstanden, jenseits aller über das evangelische Kirchenrecht noch obwaltenden Streitigkeiten, und spricht nur den wesentlichen Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Verfassung aus.

§ 175. Diejenigen größeren Entwicklungsknoten, welche außer der Kirche auch das bürgerliche Leben affizieren, werden sich in der Kirche am unmittelbarsten und stärksten in der Verfassung offenbaren.

Weil doch kein anderer Teil der christlichen Sitte so sehr (vergl. § 167) mit den politischen Verhältnissen zusammenhängt.

§ 176. Die kirchliche Verfassung ist am meisten dazu geeignet, daß sich an ihre Entwicklung die geschichtliche Darstellung des gesamten christlichen Lebens anreihe.

Denn sie hat den unmittelbarsten Einfluß auf den Kultus, verdankt ihre Haltung dem Gesamtzustand der Sitte, und ist zugleich der Ausdruck von dem Verhältnis der religiösen Gemeinschaft zur bürgerlichen.

§ 177. Der Lehrbegriff entwickelt sich einerseits durch die fortgesetzt auf das christliche Selbstbewußtsein in seinen verschiedenen Momenten gerichtete Betrachtung, andererseits durch das Bestreben, den Ausdruck dafür immer übereinstimmender und genauer festzustellen.

Beide Richtungen hemmen sich gegenseitig, indem die eine nach außen geht, die andere nach innen. Daher charakterisieren sich verschiedene Zeiten durch das Übergewicht der einen oder der anderen.

§ 178. Die Ordnung, in welcher hiernach die verschiedenen Punkte der Lehre hervortreten und die Hauptmassen der didaktischen Sprache sich gestalten, muß im großen wenigstens begriffen werden können aus dem eigentümlichen Wesen des Christentums.

Denn es wäre widernatürlich, wenn Vorstellungen, die diesem am nächsten verwandt sind, sich zuletzt entwickeln sollten.

§ 179. Nur in einem krankhaften Zustande der Kirche können einzelne persönliche oder gar außerkirchliche Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß auf den Gang und die Ergebnisse der Beschäftigung mit dem Lehrbegriff ausüben.

Wenn dies dennoch nicht selten der Fall gewesen ist: so haben doch zumal neuere Geschichtschreiber weit mehr als der Wahrheit gemäß ist, auf Rechnung solcher Verhältnisse geschrieben.

§ 180. Je weniger die Entwicklung des Lehrbegriffs frei bleiben kann von Schwanken und Zwiespalt: um desto mehr tritt auch das Bestreben hervor, teils die Übereinstimmung eines Ausdrucks mit den Äußerungen des Urchristentums nachzuweisen, teils ihn auf anderweitig zugestandene nicht aus dem christlichen Glauben erzeugte Sätze, die dann Philosophie sein werden, zurückzuführen.

Beides würde, wiewohl später und nicht in demselben Maße, geschehen, wenn auch kein Streit obwaltete; denn zu jenem treibt schon der christliche Gemeingeist, zu dem anderen das Bedürfnis, sich von der Zusammenstimmung des zur Klarheit gekommenen frommen Selbstbewußtseins und der spekulativen Produktion zu überzeugen.

§ 181. Nur in einem krankhaften Zustande kann beides so gegeneinander treten, daß die einen nicht wollen über die urchristlichen Äußerungen hinaus die Lehre bestimmen, die anderen philosophische Sätze in die christliche Lehre ein-

führen, ohne auch nur durch Beziehung auf den Canon nachweisen zu wollen, daß sie auch dem christlichen Bewußtsein angehören.

Jene wirken hemmend auf die Entwicklung der Lehre, diese trüben und verfälschen ebenso das Princip derselben.

§ 182. Die Änderungen, welche das Verhältnis beider Richtungen erleidet, zu kennen, gehört wesentlich zum Verständnis der Entwicklung der Lehre.

Nur zu oft erhält man durch Verabstümung solcher Momente nur eine Chronik statt der Geschichte, und die theologische Abzweckung der Disciplin geht ganz verloren.

§ 183. Ebenso wichtig ist Kenntnis zu nehmen von dem Verhältnis in den Bewegungen der theoretischen Lehren und der praktischen Dogmen, und, wo sie weit auseinander gehen, ist es natürlich, die eigentliche Dogmengeschichte zu trennen von der Geschichte der christlichen Sittenlehre.

Im ganzen ist allerdings die eigentliche Glaubenslehre durch vielfältigere und heftigere Bewegungen gebildet worden; doch darf die entgegengesetzte Richtung um so weniger übersehen werden.

§ 184. Bedenken wir, wie viel Hilfskenntnisse erfordert werden, um diese verschiedenen Zweige der Kirchengeschichte zu verfolgen: so ist dieses Gebiet offenbar ein unendliches und postuliert einen großen Unterschied zwischen dem, was jeder inne haben muß, und dem, was (vergl. § 92) nur durch die Vereinigung aller Virtuosen gegeben ist.

Zu diesen Hilfskenntnissen gehört, wenn alles im Zusammenhang verstanden werden soll, die gesamte irgend zeitverwandte Geschichtskunde, und, wenn alles aus den Quellen entnommen werden soll, das ganze betreffende philologische Studium und vornehmlich die diplomatische Kritik.

§ 185. Im allgemeinen kann nur gesagt werden, daß aus diesem unendlichen Umfang jeder Theologe dasjenige inne haben muß, was mit seinem selbständigen Anteil an der Kirchenleitung zusammenhängt.

Diese dem Anschein nach sehr beschränkte Formel setzt aber voraus, daß jeder außer seiner bestimmten lokalen Thätigkeit auch einen allgemeinen wenn gleich in seinen Wirkungen nicht bestimmt nachzuweisenden Einfluß auszuüben strebt.

§ 186. Wie nun der jedesmalige Zustand, aus welchem ein neuer Moment entwickelt werden soll, nur aus der gesamten Vergangenheit zu begreifen ist, zunächst aber doch der letzten Epoche machenden Begebenheit angehört: so ist die richtige Anschauung von dieser, durch alle früheren Hauptrevolutionen nach Maßgabe ihres Zusammenhanges mit derselben deutlich gemacht, das erste Haupterfordernis.

Daß hier keine besondere Rücksicht darauf genommen werden kann, ob der gegenwärtige Moment schon mehr die künftige Epoche vorbereitet, liegt am Tage; denn dies selbst muß zunächst aus seinem Verhältnis zur letzten beurteilt werden.

§ 187. Damit aber dieses nicht eine Reihe einzelner Bilder ohne Zusammenhang bleibe, müssen sie verbunden werden durch das nicht dürftig ausgefüllte Netz (vergl. § 91) der Hauptmomente aus jedem kirchengeschichtlichen Zweige in jeder Periode.

Und dieses muß als Fundament selbständiger Thätigkeit auch ein womöglich aus verschiedenartigen Darstellungen Zusammengesetztes sein.

§ 188. Zu einer lebendigen auch als Impuls kräftigen geschichtlichen Anschauung gedeiht aber auch dieses nur, wenn der ganze Verlauf zugleich (vergl. § 150) als die Darstellung des christlichen Geistes in seiner Bewegung aufgefaßt, mithin alles auf ein Inneres bezogen wird.

Erst unter dieser Form kann die Kenntnis des Gesamtverlaufs auf die Kirchenleitung einwirken.

§ 189. Jede lokale Einwirkung erfordert eine genauere und nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gegenwart der Vollständigkeit annähernde Kenntnis dieses besonderen Gebietes.

Die Regel modifiziert sich von selbst nach dem Umfang der Lokalität, indem die kleinste einer einzelnen Gemeinde oft in dem Fall ist, eine besondere Geschichte nicht zu haben, sondern nur als Teil eines größeren Ganzen gelten zu können.

§ 190. Jeder muß auch wenigstens an einem kleinen Teil der Geschichte sich im eigenen Aufsuchen und Gebrauch der Quellen üben.

Sei es nun, daß er nur beim Studium genau und beharrlich auf die Quellen zurückgehe oder daß er selbständig aus den Quellen zusammensetze. Sonst möchte einem schwerlich auch nur so viel historische Kritik zu Gebote stehen, als zum richtigen Gebrauch abweichender Darstellungen erfordert wird.

§ 191. Eine über diesen Maßstab hinausgehende Beschäftigung mit der Kirchengeschichte muß neue Leistungen beabsichtigen.

Nichts ist unfruchtbarer als eine Anhäufung von geschichtlichem Wissen, welches weder praktischen Beziehungen dient, noch sich anderen in der Darstellung hingiebt.

§ 192. Diese können sowohl auf Berichtigung oder Vervollständigung des Materials, als auch auf größere Wahrheit und Lebendigkeit der Darstellung gehen.

Die Mängel in allen diesen Beziehungen sind noch unverkennbar und leicht zu erklären.

§ 193. Das kirchliche Interesse und das wissenschaftliche können bei der Beschäftigung mit der Kirchengeschichte nicht in Widerspruch miteinander geraten.

Da wir uns scheiden, für andere keine Regeln zu geben, beschränken wir den Satz auf unsere Kirche, welcher, als einer forschenden und sich selbst fortbildenden Gemeinschaft, auch die vollkommenste Unparteilichkeit nicht zum Nachteil gereichen, sondern nur förderlich sein kann. Darum darf auch das lebhafteste Interesse des evangelischen Theologen an seiner Kirche doch weder seiner Forschung noch seiner Darstellung Eintrag thun. Und ebensowenig ist zu fürchten, daß die Resultate der Forschung das kirchliche Interesse schwächen werden; sie können ihm im schlimmsten Fall nur den Impuls geben, zur Beseitigung der erkannten Unvollkommenheiten mitzuwirken.

§ 194. Die kirchengegeschichtlichen Arbeiten eines jeden müssen theils aus seiner Neigung hervorgehen, theils durch die Gelegenheiten bestimmt werden, die sich ihm darbieten.

Ein lebhaftes theologisches Interesse wird immer die erste den letzten zuzuwenden, oder für erstere auch die letztere herbeizuschaffen wissen.

Dritter Abschnitt.

Die geschichtliche Kenntnis von dem gegenwärtigen Zustande des Christentums.

§ 195. Wir haben es hier zu thun (vergl. § 94 — 97) mit der dogmatischen Theologie, als der Kenntnis der jetzt in der evangelischen Kirche geltenden Lehre, und mit der kirchlichen Statistik, als der Kenntnis des gesellschaftlichen Zustandes in allen verschiedenen Theilen der christlichen Kirche.

Der hier der dogmatischen Theologie angewiesene Ort, welche sonst auch unter dem Namen der systematischen Theologie eine ganz andere Stelle einnimmt, muß sich selbst vermittelt der weiteren Ausführung rechtfertigen. Hier ist nur nachzuweisen, daß die beiden genannten Disciplinen die Überschrift in ihrem ganzen Umfang erschöpfen. Dies erhellt daraus, daß es eigentlich in der Kirche, wie sie ganz Gemeinschaft ist, nichts zu erkennen giebt, was nicht ein Teil ihres gesellschaftlichen Zustandes wäre. Die Lehre ist nur aus diesem, weil ihre Darstellung einer eigentümlichen Behandlung fähig und bedürftig ist, herausgenommen. Dies konnte allerdings mit anderen Theilen des gesellschaftlichen Zustandes auch geschehen; solche sind aber noch nicht als theologische Disciplinen besonders bearbeitet. Kann aber in Zeiten, wo die Kirche geteilt ist (nach § 98), nur jede einzelne Kirchengemeinschaft ihre eigene Lehre dogmatisch bearbeiten: so fragt sich, wie kommt der evangelische Theologe zur Kenntnis der in anderen christlichen Kirchengemeinschaften geltenden Lehre, und welchen Ort kann unsere Darstellung dazu anweisen? Am unmittelbarsten durch die dogmatischen Darstellungen, welche sie selbst davon geben, die aber für ihn nur geschichtliche Berichte werden. Der Ort aber in unserer Darstellung ist die bis auf den gegenwärtigen Moment

verfolgte Geschichte der christlichen Lehre, für welche jene Darstellungen die echten Quellen sind. Aber auch die Statistik kann bei jeder Gemeinschaft einen besonderen Ort haben für die Lehre derselben.

I. Die dogmatische Theologie.

§ 196. Eine dogmatische Behandlung der Lehre ist weder möglich ohne eigene Überzeugung, noch ist notwendig, daß alle, die sich auf dieselbe Periode derselben Kirchengemeinschaft beziehen, unter sich übereinstimmen.

Beides könnte man daraus schließen wollen, daß sie es nur (vergl. §§ 97 und 98) mit der zur gegebenen Zeit geltenden Lehre zu thun habe. Allein wer von dieser nicht überzeugt ist, kann zwar über dieselbe, und auch über die Art wie der Zusammenhang darin gedacht wird, Bericht erstatten, aber nicht diesen Zusammenhang durch seine Aufstellung bewähren. Nur dieses letzte aber macht die Behandlung zu einer dogmatischen; jenes ist nur eine geschichtliche, wie einer und derselbe sie bei gehöriger Kenntnis auf die gleiche Weise von allen Systemen geben kann. — Die gänzliche Übereinstimmung aber ist in der evangelischen Kirche deshalb nicht notwendig, weil auch zu derselben Zeit bei uns verschiedenes nebeneinander gilt. Alles nämlich ist als geltend anzusehen, was amtlich behauptet und vernommen wird, ohne amtlichen Widerspruch zu erregen. Die Grenzen dieser Differenz sind daher allerdings nach Zeit und Umständen weiter und enger gesteckt.

§ 197. Weder eine bewährende Aufstellung eines Begriffs von überwiegend abweichenden und nur die Überzeugung des einzelnen ausdrückenden Sätzen würden wir eine Dogmatik nennen, noch auch eine solche, die in einer Zeit auseinandergehender Ansichten nur dasjenige aufnehmen wollte, worüber gar kein Streit obwaltet.

Das erste wird niemand in Abrede stellen. Aber auch die von da ausgehende Streitfrage, ob Lehrbücher wirklich für dogmatische gelten können, welche über die geltende Lehre nur geschichtlich berichten, bewährend aber nur Sätze aufstellen, gegen welche amtlicher Einspruch erhoben werden könnte, gereicht noch unserem Begriff zur Bestätigung. — Eine lediglich irenische Zusammenstellung wird großenteils so dürftig und unbestimmt ausfallen,

daß es nicht nur um eine Bewährung hervorzubringen überall an den Mittelgliedern fehlen wird, sondern auch an der nötigen Schärfe der Begriffsbestimmung, um der Darstellung Vertrauen zu verschaffen.

§ 198. Die dogmatische Theologie hat für die Leitung der Kirche zunächst den Nutzen, zu zeigen wie mannigfaltig und bis auf welchen Punkt das Princip der laufenden Periode sich nach allen Seiten entwickelt hat, und wie sich dazu die der Zukunft anheimfallenden Keime verbesserter Gestaltungen verhalten. Zugleich giebt sie der Ausübung die Norm für den volksmäßigen Ausdruck, um die Rückkehr alter Verwirrungen zu verhüten und neuen zuvorzukommen.

Dieses Interesse der Ausübung fällt lediglich in die erhaltende Funktion der Kirchenleitung, und ursprünglich hiervon ist die allmähliche Bildung der Dogmatik ausgegangen. Die Teilung des ersten erklärt sich aus dem, was über den Gehalt eines jeden Momentes im allgemeinen (vergl. § 91) gesagt ist.

§ 199. In jedem für sich darstellbaren Moment (vergl. § 93) tritt das, was in der Lehre aus der leztvorangegangenen Epoche herrührt, als das am meisten kirchlich bestimmte auf, dasjenige aber, wodurch mehr der folgenden Wahn gemacht wird, als von einzelnen ausgehend.

Das erste nicht nur mehr kirchlich bestimmt als das letzte, sondern auch mehr als das aus früheren Perioden mit Herübergenommene; das letztere um so mehr nur auf einzelne zurückzuführen, je weniger noch eine neue Gestaltung sich bestimmt ahnen läßt.

§ 200. Alle Lehrpunkte, welche durch das die Periode dominierende Princip entwickelt sind, müssen unter sich zusammenstimmen; wogegen alle anderen, so lange man von ihnen nur sagen kann, daß sie diesen Ausgangspunkt nicht haben, als unzusammenhängende Vielheit erscheinen.

Das dominierende Princip kann aber selbst verschieden aufgefaßt sein, und daraus entstehen mehrere in sich zusammenhängende, aber voneinander verschiedene dogmatische Darstellungen, welche, und vielleicht nicht mit Unrecht, auf gleiche Kirchlichkeit Anspruch

machen. — Wenn die heterogenen vereinzelt Elemente zu sammengehen, geben sie sich entweder als eine neue Auffassung des schon dominirenden Princips zu erkennen, oder sie verkündigen die Entwicklung eines neuen.

§ 201. Wie zur vollständigen Kenntnis des Zustandes der Lehre nicht nur dasjenige gehört, was in die weitere Fortbildung wesentlich verflochten ist, sondern auch das, was, wenn es auch als persönliche Ansicht nicht unbedeutend war, doch als solche wieder verschwindet: so muß auch eine umfassende dogmatische Behandlung alles in ihrer Kirchengemeinschaft gleichzeitig vorhandene verhältnismäßig berücksichtigen.

Der Ort hierzu muß sich immer finden, wenn in dem Bestreben, den aufgestellten Zusammenhang zu bewahren, Vergleichen und Parallelen nicht versäumt werden.

§ 202. Eine dogmatische Darstellung ist desto vollkommener, je mehr sie neben dem assertorischen auch divinatoreisch ist.

In jenem zeigt sich die Sicherheit der eigenen Ansicht: in diesem die Klarheit in der Auffassung des Gesamtzustandes.

§ 203. Jedes Element der Lehre, welches in dem Sinne konstruiert ist, daß bereits allgemein Anerkannte zusamt den natürlichen Folgerungen daraus festzuhalten, ist orthodox; jedes in der Tendenz konstruierte, den Lehrbegriff beweglich zu erhalten und anderen Auffassungsweisen Raum zu machen, ist heterodox.

Es scheint zu eng, wenn man diese Ausdrücke ausschließlich auf das Verhältnis der Lehrmeinungen zu einer aufgestellten Norm beziehen will; derselbe Gegensatz kann auch stattfinden, wo es eine solche nicht gibt. Nach obiger Erklärung kann vielmehr aus der orthodoxen Richtung erst das Symbol hervorgehen, und so ist es oft genug geschehen. Was aber fremd scheinen kann an dieser Erklärung, ist, daß sie gar nicht auf den Inhalt der Sätze an und für sich zurückgeht; und doch rechtfertigt sich auch dieses leicht bei näherer Betrachtung.

§ 204. Beide sind, wie für den geschichtlichen Gang des Christentums überhaupt so auch für jeden bedeutenden Moment als solchen, gleich wichtig.

Wie es bei aller Gleichförmigkeit doch keine wahre Einheit gäbe ohne die ersten: so bei aller Verschiedenheit doch keine bewußte freie Beweglichkeit ohne die letzten.

§ 205. Es ist falsche Orthodogie, auch dasjenige in der dogmatischen Behandlung noch festhalten zu wollen, was in der öffentlichen kirchlichen Mitteilung schon ganz antiquiert ist, und auch durch den wissenschaftlichen Ausdruck keinen bestimmten Einfluß auf andere Lehrstücke ausübt.

Eine solche Bestimmung muß offenbar wieder beweglich gemacht, und die Frage auf den Punkt zurückgeführt werden, wo sie vorher stand.

§ 206. Es ist falsche Heterodogie, auch solche Formeln in der dogmatischen Behandlung anzuseinden, welche in der kirchlichen Mitteilung ihren wohlbegründeten Stützpunkt haben, und deren wissenschaftlicher Ausdruck auch ihr Verhältnis zu anderen christlichen Lehrstücken nicht verwirrt.

Hierdurch wird also die knechtische Bequemlichkeit keineswegs gerechtfertigt, welche alles, woran sich viele erbauen, stehen lassen will, wenn es sich auch mit den Grundlehren unseres Glaubens nicht verträgt.

§ 207. Eine dogmatische Darstellung für die evangelische Kirche wird beiderlei Abweichungen vermeiden, und ungeachtet der von uns in Anspruch genommenen Beweglichkeit des Buchstabens doch können in allen Hauptlehrstücken orthodox sein; aber auch, ungeachtet sie sich nur an das Geltende hält, doch an einzelnen Orten auch Heterodoxes in Gang bringen müssen.

Das hier Aufgestellte wird, wenn diese Disciplin sich von ihrem Begriff aus gleichmäßig entwickelt, immer das natürliche Verhältnis beider Elemente sein, und sich nur ändern müssen, wenn lange Zeit eines von beiden Extremen geherrscht hat.

§ 208. Jeder auf einseitige Weise neuernde oder das Alte verherrlichende Dogmatiker ist nur ein unvollkommenes Organ der Kirche, und wird von einem falsch heterodoxen Standpunkt aus auch die sachgemäße Orthodoxie für falsch erklären, und von einem falsch orthodoxen aus auch die leiseste und unvermeidlichste Heterodoxie als zerstörende Neuerung bekriegen.

Diese Schwankungen sind es vornehmlich, welche bis jetzt fast immer verhindert, daß die dogmatische Theologie der evangelischen Kirche sich nicht in einer ruhigen Fortschreitung entwickeln konnte.

§ 209. Jeder in die dogmatische Zusammenstellung aufgenommene Lehrsatz muß die Art, wie er bestimmt ist, bewahren, theils durch unmittelbare oder mittelbare Zurückführung seines Gehaltes auf den neutestamentlichen Kanon, theils durch die Zusammenstimmung des wissenschaftlichen Ausdrucks mit der Fassung verwandter Sätze.

Alle Sätze aber, auf welche in diesem Sinn zurückgegangen wird, unterliegen derselben Regel; sodaß es hier keine andere Unterordnung giebt, als daß diejenigen Sätze am wenigsten beider Operationen bedürfen, für welche der volksthümliche, der schriftmässige und der wissenschaftliche Ausdruck am meisten identisch sind, sodaß jeder Glaubensgenosse sie gleich an der Gewißheit seines unmittelbaren frommen Selbstbewußtseins bewährt. — Diese Unterscheidung wird wohl zurückbleiben von der, wie sie gewöhnlich gefaßt wurde, schon als antiquiert zu betrachtenden, von Fundamentalartikeln und anderen.

§ 210. Wenn sich die Behandlung des Kanon bedeutend ändert, muß sich auch die Art der Bewahrung einzelner Lehrsätze ändern, ungeachtet ihr Inhalt unverändert derselbe bleibt.

Das orthodoxe dogmatische Interesse darf niemals den exegetischen Untersuchungen in den Weg treten oder sie beherrschen; aber das Wegfallen einzelner sogenannter Beweisstellen ist auch an und für sich kein Zeugnis gegen die Richtigkeit eines geltenden Lehrsatzes. Wogegen fortgeltende kanonische Bewahrung einem Lehrsatz Sicherheit gewähren muß gegen die heterodoxe Tendenz.

§ 211. Für Sätze, welche den eigentümlichen Charakter der gegenwärtigen Periode bestimmt aussprechen, kann das Zurückführen auf das Symbol die Stelle der kanonischen Bewährung vertreten, wenn wir uns die damals geltende Auslegung noch aneignen können.

In diesen Fällen wird es auch ratsam sein, die Übereinstimmung mit dem Symbol hervorzuheben, um diese Sätze bestimmter von anderen (vergl. §§ 199, 200, 203) zu unterscheiden. Dasselbe gilt aber keineswegs für Sätze, welche aus früheren Perioden durch reine Wiederholung in das Symbol der laufenden herübergenommen sind.

§ 212. Da der eigentümliche Charakter der evangelischen Kirchenlehre unzertrennlich ist von dem durch den Ausgang der Reformation erst fixierten Gegensatz zwischen der evangelischen und römischen Kirche: so ist auch jeder auf unsere Symbole zurückzuführende Satz nur insofern vollständig gearbeitet, als er den Gegensatz gegen die korrespondierenden Sätze der römischen Kirche in sich trägt.

Dem weder ein Satz, in Beziehung, auf welchen der Gegensatz unsererseits schon wieder aufgehoben wäre, noch einer, dem dieser Gegensatz fremd wäre, könnte hinreichende Bewährung in der Beziehung auf das Symbol finden.

§ 213. Der streng didaktische Ausdruck, welcher durch die Zusammengehörigkeit der einzelnen Formeln dem dogmatischen Verfahren seine wissenschaftliche Haltung giebt, ist abhängig von dem jedesmaligen Zustand der philosophischen Disciplinen.

Teils wegen des logischen Verhältnisses der Formeln zu einander, teils weil viele Begriffsbestimmungen auf psychologische und ethische Elemente zurückgehen.

§ 214. Das dialektische Element des Lehrbegriffs kann sich an jedes philosophische System anschließen, welches nicht das religiöse Element entweder überhaupt oder in der besonderen Form, welcher das Christentum zunächst angehören will, durch seine Behauptungen ausschließt oder ableugnet.

Daher alle entschieden materialistischen und sensualistischen Systeme, die man aber wohl schwerlich für wahrhaft philosophisch gelten lassen wird — und alle eigentlich atheïstischen werden auch diesen Charakter haben — nicht für die dogmatische Behandlung zu brauchen sind. Noch engere Grenzen im allgemeinen zu ziehen ist schwierig.

§ 215. Einzelne Lehren können daher sowohl in gleichzeitigen dogmatischen Behandlungen verschieden gefaßt sein, als auch zu verschiedenen Zeiten verschieden lauten, während in beiden Fällen ihr religiöser Gehalt keine Verschiedenheit darbietet.

Wegen Verschiedenheit der gleichzeitig bestehenden oder aufeinander folgenden Schulen und ihrer Terminologien. Solche Differenzen werden aber auch nur durch Mißverständnis Gegenstand eines dogmatischen Streites.

§ 216. Ebenso kann ein Schein von Ähnlichkeit entstehen zwischen Sätzen, deren religiöser Gehalt dennoch mehr oder weniger verschieden ist.

Nicht nur kann sich im einzelnen die Differenz verschiedener theologischer Schulen derselben Kirche verbergen hinter der Identität der wissenschaftlichen Terminologie, sondern auch protestantische und katholische Sätze, zumal bei einiger Entfernung von den symbolischen Hauptpunkten, können gleichbedeutend erscheinen.

§ 217. Die protestantische dogmatische Behandlung muß danach streben, das Verhältnis eines jeden Lehrstückes zu dem unsere Periode beherrschenden Gegensatz zum klaren Bewußtsein zu bringen.

Dies ist ein nur auf diesem Wege zu befriedigendes Bedürfnis der Kirchenleitung, in welches unrichtige Vorstellungen von dem Zustande dieses Gegenstandes, ob und wo er durch Annäherung beider Teile schon im Verschwinden begriffen sei, oder umgekehrt, ob und wo er sich erst bestimmter zu entwickeln anfangt, die schwierigsten Verwirrungen hervorbringen muß.

§ 218. Die dogmatische Theologie ist in ihrem ganzen Umfang ein Unendliches, und bedarf einer Scheidung des Gebietes besonderer Virtuosität und des Gemeinbefißes.

Dieser bezieht sich aber natürlich nur auf den Umfang des zu verarbeitenden Stoffes, nicht auf die Sicherheit und Stärke der Überzeugung, oder auf die Art, wie diese gewonnen wird.

§ 219. Von jedem evangelischen Theologen ist zu verlangen, daß er im Bilden einer eigenen Überzeugung begriffen sei über alle eigentlichen Örter des Lehrbegriffs, nicht nur so wie sie sich aus den Principien der Reformation an sich und im Gegensatz zu den römischen Lehrsätzen entwickelt haben, sondern auch sofern sich Neues gestaltet hat, dessen für den Moment wenigstens geschichtliche Bedeutung nicht zu übersehen ist.

Unter einem Ort verstehe ich einen solchen Satz oder Inbegriff von Sätzen, welche theils im Kanon und Symbol einen bestimmten Sitz haben, theils nicht übergangen werden können, ohne daß andere von demselben Umfang und Wert dunkel und unverständlich werden. — Der Ausdruck im Bilden der Überzeugung begriffen sein schließt keineswegs einen skeptischen Zustand ein, sondern nur das dem Geist unserer Kirche wesentliche innere Empfänglichbleiben für neuere Untersuchungen, insofern theils die Behandlung des Kanon sich ändern, theils eine andere Quelle für den dogmatischen Sprachgebrauch sich eröffnen kann. Auch bezieht diese Forderung sich zunächst nicht auf den Glauben, so wie er ein Gemeingut der Christen ist, sondern auf die streng didaktische Fassung der Aussagen über denselben.

§ 220. Das dogmatische Studium muß daher beginnen mit der Auffassung und Prüfung einer oder mehrerer streng zusammenhängender Darstellungen des kirchlich festgestellten, als weiterer Ausbildung der ihrer Natur nach nur fragmentarischen Symbole.

Dogmengeschichte muß dabei, wenn auch nur so wie auch der Laie die Grundzüge davon inne haben kann, notwendig vorausgesetzt werden. — Man unterscheide übrigens und stelle zusammen solche Darstellungen, welche ihre Sätze überwiegend aus dem symbolischen Buchstaben entwickeln, und solche, welche dem Geist der Symbole tren zu bleiben behaupten, wenn sie auch ihren Buchstaben ebenfalls der Kritik unterwerfen.

§ 221. In Bezug auf das neue aus dem Symbol nicht verständliche muß, inwiefern es in dieses Gebiet gehöre, zu-

nächst die Betrachtung entscheiden, ob mehreres auf einen gemeinsamen Ursprung zurückweist und eine gemeinsame Abzweckung verrät.

Denn je mehr dies der Fall ist, um desto sicherer kann ein geschichtliches Eingreifen solcher Ansichten vermutet werden.

§ 222. Genaue Kenntniß aller gleichzeitigen Behandlungsweisen und schwebenden Streitfragen sowie aller gewagten Meinungen, und festes Urtheil über Grund und Wert dieser Formen und Elemente bilden das Gebiet der dogmatischen Virtuosität.

Das feste Urtheil ist zu verstehen mit Vorbehalt der frischen Empfänglichkeit (vergl. § 218), die dem Meister nicht minder notwendig ist als dem Anfänger. — Unter gewagten Meinungen sind nicht nur die ephemeren Erscheinungen launenhafter und ungeordneter Persönlichkeiten zu verstehen, sondern auch alles, was als eigentlich krankhaft auf antichristliche oder mindestens antievangelische Impulse zu reduzieren ist und Gegenstand der polemischen Ausübung wird.

§ 223. In der bisherigen Darstellung ist auf die jetzt überwiegend übliche Theilung der dogmatischen Theologie in die Behandlung der theoretischen Seite des Lehrbegriffs oder die Dogmatik im engeren Sinn, und in die Behandlung der praktischen Seite oder die christliche Sittenlehre, um so weniger Rücksicht genommen, als diese Trennung nicht als wesentlich angesehen werden kann; wie sie denn auch weder überhaupt noch in der evangelischen Kirche etwas Ursprüngliches ist.

Weder die Bezeichnungen theoretisch und praktisch, noch die Ausdrücke Glaubens- und Sittenlehre sind völlig genau. Denn die christlichen Lebensregeln sind auch theoretische Sätze als Entwicklungen von dem christlichen Begriff des Guten; und sie sind nicht minder Glaubenssätze wie die eigentlich dogmatischen, da sie es mit demselben christlich frommen Selbstbewußtsein zu thun haben, nur so wie es sich als Antrieb kundgiebt. — Wenn nun gleich nicht gezeugnet werden kann, daß die vereinigte Behandlung beider einer in vieler Hinsicht unvollkommenen Periode der theologischen Wissenschaften angehört: so läßt sich doch eine fortschreitende Ver-

besserung auch dieses Gebietes sehr wohl ohne eine solche Trennung denken.

§ 224. Wenn die Trennung beiderlei Sätzen den Vorteil gewährt, leichter in ihrer Zusammengehörigkeit aufgefaßt zu werden: so hat sie der christlichen Sittenlehre noch den besondern Vorteil gebracht, daß sie nun eine ausführlichere Behandlung erfährt.

Das letztere ist indes nicht wesentlich eine Folge der Trennung. Denn es läßt sich auch eine vereinigte Behandlung denken in umgekehrtem Verhältnis als wirklich früher stattgefunden hat; und dann würde derselbe Vorteil auf Seiten der Dogmatik gewesen sein. Dem ersten steht gegenüber, daß eine wohlgeordnete lebendige Vereinigung beider eine vorzügliche Sicherheit dagegen zu gewähren scheint, daß die eigentlichen dogmatischen Sätze nicht so leicht sollten in geistlose Formeln noch die ethischen in bloß äußerliche Vorschriften ausarten können.

§ 225. Aus der Teilung des Gebietes kann sehr leicht die Meinung entstehen, als ob bei ganz verschiedener Auffassung der Glaubenslehre doch die Sittenlehre auf dieselbige Weise könnte aufgefaßt werden und umgekehrt.

Dieser Irrtum ist in unser kirchliches Gemeinwesen schon sehr tief eingedrungen, und ihm kann nur von der wissenschaftlichen Behandlung aus wirksam entgegen gearbeitet werden.

§ 226. Die Teilung findet eine große Rechtfertigung sowohl darin, daß die Bewährung aus dem Kanon und Symbol sich bedeutend anders gestaltet bei den ethischen Sätzen als bei den dogmatischen, als auch darin, daß die Terminologie für die einen und die anderen aus verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten her stammt.

Wir haben zwar in dieser Beziehung die theologischen Wissenschaften überhaupt auf die Ethik und die von ihr abhängigen Disciplinen zurückgeführt; betrachten wir aber die dogmatische Theologie insbesondere, so rührt doch die Terminologie der eigentlichen Glaubenslehre größtenteils aus der philosophischen Wissenschaft her, die unter dem Namen rationaler Theologie ihren Ort in der Metaphysik hatte, wogegen die christliche Sittenlehre überwiegend nur aus der Pflichtenlehre der philosophischen Ethik schöpfen kann.

§ 227. Die Trennung beider Disciplinen hat auch ein verkehrtes effektives Verfahren erzeugt, indem man meinte, ohne Nachteil bei der christlichen Sittenlehre auf eine andere philosophische Schule zurückgehen zu dürfen als bei der Glaubenslehre.

Man darf sich nur die Möglichkeit einer ungetheilten Behandlung der dogmatischen Theologie vergegenwärtigt haben, um dies schlechthin unsäthhaft zu finden.

§ 228. Die abgesonderte Behandlung ist desto sachgemäßer, je ungleichförmiger auf beiden Seiten der Verlauf der Periode in Bezug auf die Entwicklung des Princips und die Spannung des Gegensatzes entweder wirklich gewesen ist, oder je weniger gleichmäßig doch die wissenschaftliche Betrachtung dem wirklichen Verlauf gefolgt ist.

Man würde vielleicht mit Unrecht behaupten, daß in Bezug auf die Sittlichkeit selbst der Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholizismus minder entwickelt sei als in Bezug auf den Glauben; aber daß er in unseren christlichen Sittenlehren bei weitem nicht so ausgearbeitet ist als in unserer Dogmatik, scheint unleugbar.

§ 229. Viele Bearbeitungen der christlichen Sittenlehre lassen unleugbar von dem Typus einer theologischen Disciplin nur wenig durchschimmern, und sind von philosophischen Sittenlehren wenig zu unterscheiden.

Daß dies von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Kirchenleitung sein muß, leuchtet ein. Bei einer ungetheilten Behandlung könnte sich für die sittenlehrigen Sätze ein solches Resultat nicht gestalten, es müßte denn auch die Glaubenslehre ihren Charakter verleugnen.

§ 230. Die abgesonderte Behandlung beider Zweige der dogmatischen Theologie wird desto unverfänglicher sein, je vollständiger alles von §§ 196—216 Gesagte auch auf die christliche Sittenlehre angewendet wird, und je mehr man in jeder von beiden Disciplinen den Zusammenhang mit der anderen durch einzelne Andeutungen wiederherstellt.

Das erste kann hier nicht besonders ausgeführt werden, die Möglichkeit des letzten erhellt aus dem zu § 224 Gesagten.

§ 231. Wünschenswert bleibt immer, daß auch die ungeteilte Behandlung sich von Zeit zu Zeit wieder geltend mache.

Nur bei einer sehr großen Ausführlichkeit möchte dies kaum möglich sein, ohne daß die Masse alle Form verlore.

II. Die kirchliche Statistik.

§ 232. In dem Gesamtzustand einer kirchlichen Gesellschaft unterscheiden wir die innere Beschaffenheit und die äußeren Verhältnisse, und in der ersten wieder den Gehalt, der sich darin nachweisen läßt, und die Form, in welcher sie besteht.

Manches scheint allerdings ebenso leicht unter die eine als unter die andere Hauptabteilung gebracht werden zu können, immer aber doch in einer anderen Beziehung, sodaß dies der Nichtigkeit der Einteilung keinen Eintrag thut.

§ 233. Die Aufgabe umfaßt in Zeiten, wo die christliche Kirche nicht äußerlich eines ist, alle einzelnen Kirchengemeinschaften.

Jede ist dann für sich zu betrachten, und die Verhältnisse einer jeden zu den übrigen finden von selbst ihren Ort in der zweiten Hälfte. — Aber auch wenn einzelne Kirchengemeinschaften nicht bestimmt voneinander geschieden wären, würden doch einzelne Teile der Kirche sich sowohl ihrer inneren Beschaffenheit als ihren Verhältnissen nach so sehr von anderen unterscheiden, daß Einteilungen dennoch müßten gemacht werden.

§ 234. Der Gehalt einer kirchlichen Gemeinschaft in einem gegebenen Zeitpunkt beruht auf der Stärke und Gleichmäßigkeit, womit der eigentümliche Gemeingeist derselben die ganze ihr zugehörige Masse durchdringt.

Zunächst also und im allgemeinen der Gesundheitszustand derselben in Bezug auf Indifferentismus und Separatismus (vergl. §§ 56 u. 57). Dieser wird aber erkannt einerseits aus den Entwicklungs-

exponenten des Lehrbegriffs mit Rücksicht auf die Einstimmigkeit oder Mannigfaltigkeit der Resultate und auf das Interesse der Gemeinde an dieser Funktion, andererseits aus dem Einfluß des kirchlichen Gemeingeistes auf die übrigen Lebensgebiete, und aus der Manifestation desselben in dem gottesdienstlichen Leben.

§ 235. Je größere Differenzen sich hierüber in weit verbreiteten Kirchengemeinschaften vorfinden, um desto zweckwidriger ist es, bei bloßen Durchschnittsangaben sich zu begnügen.

Das Lehrreichste für die Kirchenleitung würde verloren gehen, wenn nicht die am meisten verschiedenen Massen in Bezug auf die wichtigsten in Betracht kommenden Punkte miteinander verglichen würden.

§ 236. Das Wesen der Form, unter welcher eine Kirchengemeinschaft besteht, oder ihrer Verfassung, beruht auf der Art, wie die Kirchenleitung organisiert ist, und auf dem Verhältnis der Gesamtheit zu denen, welche an der Kirchenleitung teilnehmen, oder zu dem Klerus im weiteren Sinne.

Die große Mannigfaltigkeit der Verfassungen macht es notwendig, sie unter gewisse Hauptgruppen zu verteilen, wobei aber Vorsicht zu treffen ist, sowohl daß man nicht zu viel Gewicht auf die Analogie mit den politischen Formen lege, als auch daß man nicht über den allgemeinen Charakteren die spezifischen Differenzen übersehe.

§ 237. Die Darstellung der inneren Beschaffenheit ist desto vollkommener, je mehr Mittel sie darbietet, den Einfluß der Verfassung auf den inneren Zustand und umgekehrt richtig zu schätzen.

Denn dies hängt mit der größten Aufgabe der Kirchenleitung zusammen, und ohne diese Beziehung bleiben alle hierher gehörigen Angaben nur tote Notizen, wie alle statistischen Zahlen ohne geistvolle Kombination.

§ 238. Die äußeren Verhältnisse einer Kirchengemeinschaft, die nur Verhältnisse zu anderen Gemeinschaften sein können, sind teils die zu gleichartigen, nämlich sowohl die des Christentums und einzelner christlichen Gemeinschaften zu

den außerschristlichen als auch die der christlichen Kirchengemeinschaften zu einander, teils die zu ungleichartigen, und hierunter vornehmlich zu der bürgerlichen Gesellschaft und zur Wissenschaft im ganzen Umfang des Wortes.

Wir betrachten die letzte als eine Gemeinschaft schon deshalb, weil die Sprache alle wissenschaftliche Mitteilung bedingt, und jede doch ein besonderes Gemeinschaftsgebiet bildet, sodaß die Verhältnisse derselben Kirchengemeinschaft ganz verschieden sein können in verschiedenen Sprachgebieten.

§ 239. Jede Kirchengemeinschaft steht mit den sie berührenden in einem Verhältnis der Mitteilung sowohl als der Gegenwirkung, welche auf das mannigfaltigste können abgestuft sein vom Maximum des einen zum Minimum des anderen bis umgekehrt.

Unter Berührung soll nicht etwa nur lokales Zusammenstoßen verstanden werden, sondern jede Art von Verkehr. Gegenwirkung aber ist, auch abgesehen von aller nach außen gehenden Polemik, teils durch das gemeinsame Zurückgehen auf den Kanon, teils durch die von außen anbildende Thätigkeit, die nicht als gänzlich fehlend angesehen werden kann, bedingt.

§ 240. Das Verhältnis kirchlicher Gemeinschaften zu eigentümlichen ganzen des Wissens schwankt zwischen den beiden Einseitigkeiten, der, wenn die Kirche kein Wissen gelten lassen will, als dasjenige, welches sie sich zu ihrem besonderen Zweck aneignen, mithin auch selbst hervorbringen kann, und der, wenn das objektive Bewußtsein die Wahrheit des Selbstbewußtseins in Anspruch nehmen will.

Denn auf diesen beiden Punkten schließen beide Gemeinschaften einander aus. Zwischen beiden in der Mitte liegt als gemeinsamer Annäherungspunkt ein gegenseitiges thätiges Anerkennen beider. Die Aufgabe ist, ins Licht zu setzen wie sich ein bestehendes Verhältnis zu diesen Hauptpunkten stellt.

§ 241. Das Gleiche gilt von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Nur daß man hier, wo sich bestimmtere Formeln entwickeln, leichter sieht, teils wie nicht leicht ein

gegenseitiges Anerkennen stattfindet, ohne doch ein kleines Übergewicht auf die eine oder andere Seite zu legen, teils wie zumal das evangelische Christentum seine Ansprüche bestimmt begrenzt.

Daß eine Theorie über dieses Verhältnis nicht hierher gehört, versteht sich von selbst. Viele aber von den hier nachgewiesenen Irrern werden auch in dem sogenannten Kirchenrecht behandelt, nur, wie auch schon der Name andeutet, überwiegend aus dem bürgerlichen Standpunkt betrachtet.

§ 242. Die kirchliche Statistik ist nach diesen Grundzügen einer Ausföhrung ins Unendliche fähig.

Diese muß aber natürlich immer erneuert werden, indem nach eingetretener Veränderung die jedesmaligen Elemente der Kirchengeschichte zuwachsen.

§ 243. Daß man sich bei uns nur zu häufig auf die Kenntnis des Zustandes der evangelischen Kirche, ja nur des Teiles beschränkt, in welchem die eigene Wirksamkeit liegt, wirkt höchst nachteilig auf die kirchliche Praxis.

Nichts begünstigt so sehr das Verharren bei dem Gewohnten und Hergebrachten, als die Unkenntnis fremder, aber doch verwandter Zustände. Und nichts bewirkt eine schroffere Einseitigkeit als die Furcht, daß man andernwärts werde Gutes anerkennen müssen, was dem eigenen Kreise fehlt.

§ 244. Eine allgemeine Kenntnis von dem Zustande der gesamten Christenheit in den hier angegebenen Hauptverhältnissen, nach Maßgabe wie jeder Teil mit dem Kreise der eigenen Wirksamkeit zusammenhängt, ist die unerläßliche Forderung an jeden evangelischen Theologen.

Die hieraus freilich folgende Verpflichtung zu einer genaueren Kenntnis des Näheren und Verwandteren ist doch nur untergeordnet. Denn eine richtige Wirksamkeit auf die eigene Kirchengemeinschaft ist nur möglich, wenn man auf sie als auf einen organischen Teil des Ganzen wirkt, welcher sich in seinem relativen Gegensatz zu den anderen zu erhalten und zu entwickeln hat.

§ 245. Durch besondere Beschäftigung mit diesem Fach ist noch vieles zu leisten, sowohl was den Stoff anlangt als was die Form.

Die neueste Zeit hat zwar viel Material herbeigeschafft, aber es ist selten aus den rechten Gesichtspunkten aufgefaßt. Und umfassendere Arbeiten giebt es noch so wenige, daß die beste Form noch nicht gefunden sein kann.

§ 246. Die bloß äußerliche Beschreibung des Vorhandenen ist für diese Disciplin, was die Chronik für die Geschichte ist.

Bei dem gegenwärtigen Zustand derselben aber ist es schon verdienstlich, Unbekannteres und Abweichenderes auch nur auf diese Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Bloß topographische und onomastische oder bibliographische Notizen sind natürlich das am wenigsten Fruchtbare.

§ 247. Eine ins einzelne gehende Beschäftigung mit dem gegenwärtigen Zustande des Christentums, welche nicht vom kirchlichen Interesse ausgehend auch keinen Bezug auf die Kirchenleitung nähme, könnte nur, wenn auch ohne wissenschaftlichen Geist betrieben, ein unkritisches Sammelwerk sein; je wissenschaftlicher aber, um desto mehr würde sie sich zum Skeptischen oder Polemischen neigen.

Der Impuls kann wegen Beschaffenheit der Gegenstände nicht von einem rein wissenschaftlichen Interesse herrühren. Fehlt also das für die Sache: so muß eins gegen die Sache wirksam sein. Ähnliches gilt von der Kirchengeschichte.

§ 428. Ist das religiöse Interesse von wissenschaftlichem Geist entblößt: so wird die Beschäftigung, statt ein treues Resultat zu geben, nur der Subjektivität der Person oder ihrer Partei dienen.

Denn nur der wissenschaftliche Geist kann, wo ein starkes Interesse vorwaltet, welches vom Selbstbewußtsein ausgeht, vor unkritischer Parteilichkeit sicherstellen.

§ 249. Die Disciplin, welche man gewöhnlich Symbolik

nennt, ist nur aus Elementen der kirchlichen Statistik zusammengesetzt, und kann sich in diese wieder zurückziehen.

Sie ist eine Zusammenstellung des Eigentümlichen in dem Lehrbegriff der noch jetzt bestehenden christlichen Parteien: und da diese nicht nach Weise der Dogmatik (vergl. §§ 196 u. 233) mit Bewahrung des Zusammenhanges vorgelegt werden können: so muß die Darstellung rein historisch sein. Der nicht ganz der Sache entsprechende Name, weil nämlich nicht alle Parteien Symbole in dem eigentlichen Sinne des Wortes haben, kann nur sagen wollen, daß der Bericht sich an die am meisten klassische und am allgemeinsten anerkannte Darstellung einer jeden Glaubensweise halte. Ein solcher Bericht muß aber in unserer Disciplin (vergl. § 234) die Grundlage bilden zu der Darstellung der Verhältnisse des Lehrbegriffs in der Gemeinschaft, und der Unterschied ist nur der, daß dort der Lehrbegriff einer Gemeinschaft beschrieben wird in Verbindung mit ihren übrigen Zuständen, in der Symbolik aber in Verbindung mit den Lehrbegriffen der anderen Gemeinschaften, wiewohl wir auch für die Statistik schon (vergl. § 335) das comparative Verfahren empfohlen haben.

§ 250. Auch die biblische Dogmatik kommt der Weise der Statistik in der Behandlung des Lehrbegriffs näher als der eigentlichen Dogmatik.

Denn unsere Kombinationsweise ist so sehr eine andere, und teils ist für die neutestamentischen biblischen Sätze das Zurückgehen auf den alttestamentischen Kanon nur ein sehr ungenügendes Surrogat für unser Zurückgehen auf den neutestamentischen, teils fehlt uns dort überall die weitere Entwicklung der späteren Zeiten, die in unsere Überzeugung so eingegangen ist, daß wir uns jene nicht so aneignen können, wie es einer eigentlich dogmatischen Behandlung wesentlich ist. Die Darstellung des Zusammenhanges der biblischen Sätze in ihrem eigentümlichen Gewand ist also überwiegend eine historische. Und wie jedes zusammenfassende Bild (vergl. § 150) eines als Einheit gesetzten Zeitraumes eigentlich die Statistik dieser Zeit und dieses Teiles ist: so ist die biblische Dogmatik nur ein Teil von diesem Bilde des avostolischen Zeitalters.

Schlußbetrachtungen über die historische Theologie.

§ 251. Wiewohl im ganzen in der christlichen Kirche die hervorragende Wirksamkeit einzelner auf die Masse abnimmt, ist es doch für die historische Theologie mehr als für andere geschichtliche Gebiete angemessen, die Bilder solcher Zeiten, die als wenn auch nur in untergeordnetem Sinne epochemachend als Einheit aufzufassen sind, an das Leben vorzüglich wirksamer einzelner anzuknüpfen.

Ab nimmt diese Wirksamkeit, weil sie in Christo absolut war, und wir keinen späteren den Aposteln gleichstellen, von denen doch nur wenige eine bestimmte persönliche Wirksamkeit übten. Je weiter hin desto mehr immer der gleichzeitigen einzelnen, welche einen neuen Umschwung bewirkten. Jedoch ist dies keineswegs nur auf das Zeitalter der sogenannten Kirchenväter zu beschränken Wohl aber können wir sagen, daß sich jeder einzelne hierzu desto mehr eigene, je mehr er dem Begriff eines Kirchenfürsten entspricht, daß aber solche je weiter hinaus desto weniger zu erwarten seien. Auch einzelne als Andeutung und Ahndung merkwürdige Abweichungen im Lehrbegriff werden oft am besten mit dem Leben ihrer Urheber verständlich.

§ 252. Die Kenntnis des geschichtlichen Verlaufs, welche schon zum Behuf der philosophischen Theologie (vergl. § 65) vorausgesetzt werden muß, darf nur die der Chronik angehörige sein, welche unabhängig ist vom theologischen Studium: hingegen die wissenschaftliche Behandlung des geschichtlichen Verlaufs in allen Zweigen der historischen Theologie setzt die Resultate der philosophischen Theologie voraus.

Dies gilt, wie aus dem Obigen erhellt, für die exegetische Theologie und die dogmatische nicht minder als für die historische im engeren Sinn. Denn alle leitenden Begriffe werden in den Untersuchungen, welche die philosophische Theologie bilden, definitiv bestimmt.

§ 253. Hieraus und aus dem dormaligen Zustand der philosophischen Theologie (vergl. § 68) erklärt sich, wenn nicht die große Verschiedenheit in den Bearbeitungen aller Zweige der historischen Theologie, doch der Mangel an Verständigung über den ursprünglichen Sitz dieser Verschiedenheit.

Denn sie selbst würde bleiben, weil, was § 51 von der Apologetik gesagt und § 64 auch auf die Polemik ausgedehnt ist, nicht nur in Bezug auf die verschiedenen Gestaltungen, die das Christentum in verschiedenen Kirchengemeinschaften erhält, gelten muß, sondern auch von den nicht unbedeutenden Verschiedenheiten die noch innerhalb einer jeden stattfinden. Hat aber jede Partei ihre philosophische Theologie gehörig ausgearbeitet: so muß auch deutlich werden, welche von diesen Verschiedenheiten mit einer ursprünglichen Differenz in der Auffassung des Christentums selbst zusammenhängen und welche nicht.

§ 254. Philosophische und historische Theologie müssen noch bestimmter auseinander treten, können aber doch nur mit- und durcheinander zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

Alle Zweige der historischen Theologie leiden darunter, daß die philosophische in ihrem eigentümlichen Charakter (vergl. § 33) noch nicht ausgearbeitet ist. Aber die philosophische Theologie würde ganz willkürlich werden, wenn sie sich von der Verpflichtung lösmachte, alle ihre Sätze durch die klarste Geschichtsauffassung zu belegen. Und ebenso würde die historische alle Haltung verlieren, wenn sie sich nicht auf die klarste Entwicklung der Elemente der philosophischen Theologie beziehen wollte.

§ 255. In der gegenwärtigen Lage kann der Vorwurf, daß einer in der historischen Theologie nach willkürlichen Hypothesen verfähre, ebenso leicht unbillig sein, als er auch gegründet sein kann.

Gegründet ist er, wenn jemand die Elemente der philosophischen Theologie durch bloße Konstruktion konstituieren will, und dann die Begebenheiten danach deutet. Unbillig ist er, wenn jemand nur nicht Hehl hat, daß seine philosophische Theologie, wie sie ihm mit der historischen wird, sich auch durch ihre Ungemeßtheit für diese befähigt.

§ 256. Dasselbe gilt von dem Vorwurf, daß einer die historische Theologie in geistlose Empirie verwandle.

Er ist gegründet, wenn jemand die in der philosophischen Theologie zu ermittelnden Begriffe, um sie in der historischen zu gebrauchen, als etwas empirisch Gegebenes aufstellt. Unbillig ist er, wenn jemand nur gegen die apriorische Konstruktion dieser Begriffe protestiert, und auf dem kritischen Verfahren (vergl. § 32) besteht.

Dritter Teil.

Von der praktischen Theologie.

Einleitung.

§ 257. Wie die philosophische Theologie die Gefühle der Lust und Unlust an dem jedesmaligen Zustand der Kirche zum klaren Bewußtsein bringt: so ist die Aufgabe der praktischen Theologie, die besonnene Thätigkeit, zu welcher sich die mit jenen Gefühlen zusammenhängenden Gemütsbewegungen entwickeln, mit klarem Bewußtsein zu ordnen und zum Ziel zu führen.

Wie die philosophische Theologie hier aufgefaßt ist in der Einwirkung ihrer Resultate auf einen unmittelbaren Lebensmoment: so auch die praktische wie ihre Resultate in einen solchen Lebensmoment eingreifen.

§ 258. Die praktische Theologie ist also nur für diejenigen, in welchen kirchliches Interesse und wissenschaftlicher Geist vereinigt sind.

Denn ohne das erste entstehen weder jene Gefühle noch diese Gemütsbewegungen, und ohne wissenschaftlichen Geist keine besonnene Thätigkeit, welche sich durch Vorschriften leiten ließe, sondern der dem Erkennen abgeneigte Thätigkeitstrieb verschmäht die Regeln.

§ 259. Jedem besonnen Einwirkenden entstehen seine Aufgaben aus der Art, wie er den jedesmal vorliegenden Zustand nach seinem Begriff von dem Wesen des Christentums und seiner besonderen Kirchengemeinschaft beurteilt.

Denn da die Aufgabe im allgemeinen nur Kirchenleitung ist: so kann er nur jedesmal alles, was ihm gut erscheint, fruchtbar machen, das Entgegengesetzte aber unwirksam machen und umändern wollen.

§ 260. Die praktische Theologie will nicht die Aufgaben richtig fassen lehren; sondern indem sie dieses voraussetzt, hat sie es nur zu thun mit der richtigen Verfahrungsweise bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung zu bringenden Aufgaben.

Für die richtige Fassung der Aufgaben ist durch die Theorie nichts weiter zu leisten, wenn philosophische und historische Theologie klar und im richtigen Maß angeeignet sind. Denn alsdann kann auch der gegebene Zustand in seinem Verhalten zum Ziel der Kirchenleitung richtig geschätzt, mithin auch die Aufgabe demgemäß gestellt werden. Wohl aber müssen zum Behuf der Vorschriften über die Verfahrungsweise die Aufgaben, indem man vom Begriff der Kirchenleitung ausgeht, klassifiziert und in gewissen Gruppen zusammengestellt werden.

§ 261. Will man diese Regeln als Mittel, wodurch der Zweck erreicht werden soll, betrachten: so müßte doch wegen Unterordnung der Mittel unter den Zweck alles aus diesen Vorschriften ausgeschlossen bleiben, was, indem es vielleicht die Lösung einer einzelnen Aufgabe förderte, doch zugleich im allgemeinen das kirchliche Band lösen oder die Kraft des christlichen Princips schwächen könnte.

Der Fall ist so häufig, daß dieser Kanon notwendig wird. Offenbar kann die einzelne gute Wirkung eines solchen Mittels nur eine zufällige sein; wenn sie nicht auf einem bloßen Schein beruht, sodaß die Lösung doch nicht die richtige ist.

§ 262. Ebenso weil der Handelnde die Mittel nur anwenden kann mit derselben Gesinnung, vermöge deren er den Zweck will: so kann keine Aufgabe gelöst werden sollen durch Mittel, welche mit einem von beiden Elementen der theologischen Gesinnung streiten.

Auch dieses beides, Verfahrungsarten, welche dem wissenschaftlichen Geist zuwiderlaufen, und solche, welche das kirchliche Interesse im ganzen gefährden, indem sie es in irgend einer einzelnen Beziehung zu fördern scheinen, sind häufig genug vorgekommen in der kirchlichen Praxis.

§ 263. Da aber alle besonnene Einwirkung auf die

Kirche, um das Christentum in derselben reiner darzustellen, nichts anderes ist als Seelenleitung; andere Mittel aber hierzu gar nicht anwendbar sind, als bestimmte Einwirkungen auf die Gemüther, also wieder Seelenleitung: so kann es, da Mittel und Zweck gänzlich zusammenfallen, nicht fruchtbar sein die Regeln als Mittel zu betrachten, sondern nur als Methoden.

Dem Mittel muß etwas außerhalb des Zweckes Liegendes, mithin nicht in und mit dem Zwecke selbst Gewolltes sein, welches hier nur von dem Alleräußerlichsten gesagt werden kann, während alles näher Liegende selbst in dem Zweck liegt, und ein Teil desselben ist. Welches Verhältnis des Teils zum Ganzen in dem Ausdruck Methode das Vorherrschende ist.

§ 264. Die in der Kirchenleitung vorkommenden Aufgaben klassifizieren und die Verfahrensweisen angeben, läßt sich beides aufeinander zurückführen.

Denn jede besondere Aufgabe sowohl ihrem Begriff nach als in ihrem einzelnen Vorkommen ist ebenso ein Teil des Gesamtzweckes, nämlich der Kirchenleitung, wie jede bei den besonderen Aufgaben anzuwendende Methode nur ein Teil derselben ist. Daher läßt sich dies nicht wie zwei Hauptteile der Disciplin auseinanderhalten, indem die Klassifikation auch nur die Methode angiebt, um die Gesamtaufgabe zu lösen.

§ 265. Alle Vorschriften der praktischen Theologie können nur allgemeine Ausdrücke sein, in denen die Art und Weise ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht schon mit bestimmt ist (vergl. § 132) d. h. sie sind Kunstregeln im engeren Sinne des Wortes.

In allen Regeln einer mechanischen Kunst ist jene Anwendung schon mit enthalten; wogegen die Vorschriften der höheren Künste alle von dieser Art sind, sodaß das richtige Handeln in Gemäßheit der Regeln immer noch ein besonderes Talent erfordert, wodurch das Rechte gefunden werden muß.

§ 266. Die Regeln können daher nicht jeden, auch unter Voraussetzung der theologischen Gesinnung, zum praktischen Theologen machen; sondern nur demjenigen zur Leitung dienen,

der es sein will und es seiner inneren Beschaffenheit und seiner Vorbereitung nach werden kann.

Damit soll weder gesagt sein, daß zu dieser Ausübung ganz besondere nur wenigen verliehene Naturgaben gehören, noch auch, daß die gesamte Vorbereitung dem Entschluß vorausgehen müsse.

§ 267. Wie die christliche Theologie überhaupt, mithin auch die praktische, sich erst ausbilden konnte, als das Christentum eine geschichtliche Bedeutung erhalten hatte (vergl. §§ 2 — 5), und dieses nur vermittelt der Organisation der christlichen Gemeinschaft möglich war: so beruht nun alle eigentliche Kirchenleitung auf einer bestimmten Gestaltung des ursprünglichen Gegensatzes zwischen den Hervorragenden und der Masse.

Ohne einen solchen, der mannigfachen Abstufungen fähigen, in dem Verhältnis der Mündigen zu den Unmündigen aber naturgemäß begründeten, Gegensatz könnte aller Fortschritt zum Besseren nur in einer gleichmäßigen Entwicklung erfolgen, nicht durch eine besonnene Leitung. Ohne eine bestimmte Gestaltung desselben aber könnte die Leitung nur ein Verhältnis zwischen einzelnen sein, die Gemeinschaft also nur aus losen Elementen bestehen, und nie als Ganzes wirken, woran doch die geschichtliche Bedeutung gebunden ist.

§ 268. Diese bestimmte Gestaltung ist die zum Behuf der Ausgleichung und Förderung festgestellte Methode des Umlaufs, vermöge deren die religiöse Kraft der Hervorragenden die Masse anregt, und wiederum die Masse jene auffordert.

Daß auf diese Weise eine Ausgleichung erfolgt, und die Masse den Hervorragenden näher tritt, ist natürlich; Förderung aber ist nur zu erreichen, wenn man die religiöse Kraft überhaupt und namentlich unter den Hervorragenden in der Gemeinschaft als zunehmend voraussetzt.

§ 269. In der Übereinstimmung mit allem bisherigen werden wir sonach in der christlichen Kirchenleitung vornehmlich zu betrachten haben die Gestaltung des Gegensatzes bezuhs der Wirksamkeit vermittelt der religiösen Vorstellungen,

und die behufs des Einflusses auf das Leben, oder die leitende Thätigkeit im Kultus und die in der Anordnung der Sitte.

Beides unterscheidet sich zwar sehr bestimmt in der Erscheinung, ist aber der Formel nach allerdings nur ein unvollkommener Gegensatz. Denn der Kultus selbst bezieht nur als geordnete Sitte; und da es den Anordnungen an aller äußeren Sanktion fehlt, so beruht ihre Gültigkeit auch nur auf der Wirksamkeit vermittelt der Vorstellung. Dies zwiefache Verhältnis wird aber auch sein Recht behaupten.

§ 270. Da die Hervorragenden dieses nur sind vermöge der beiden Elemente der theologischen Gesinnung, das Gleichgewicht von diesen aber nirgend genau voranzusetzen ist: so wird es auch eine leitende Wirksamkeit geben, welche mehr klerikalisch ist, und eine mehr theologische im engeren Sinne des Wortes.

Es ist nicht nachzuweisen, daß diese Differenz mit der vorigen zusammenfällt, noch weniger, daß sie nur das eine Glied derselben teilt; mithin sind beide vorläufig als koordiniert und sich kreuzend zu betrachten.

§ 271. Das Christentum wurde erst geschichtlich, als die Gemeinschaft aus einer Verbindung mehrerer räumlich bestimmter Gemeinden bestand, die aber auch jede den Gegensatz zur Gestalt gebracht hatten, als wodurch sie erst Gemeinden wurden. Daher nun giebt es eine leitende Wirksamkeit, deren Gegenstand die einzelne Gemeinde als solche ist, und die also nur eine lokale bleibt, und eine auf das Ganze gerichtete, welche die organische Verbindung der Gemeinen, das heißt die Kirche, zum Gegenstand hat.

Auch dieser Gegensatz ist unvollständig, indem mittelbar aus der Leitung der einzelnen Gemeinde etwas für das Ganze hervorgehen kann; und ebenso kann eine aus dem Standpunkt des Ganzen bestimmte leitende Thätigkeit zufällig nur eine einzelne Gemeinde treffen. Im wirklichen Verlauf findet sich beides sehr bestimmt.

§ 272. In Zeiten der Kirchentrennung sind nur die Gemeinden eines Bekenntnisses organisch verbunden, und die

allgemeine leitende Thätigkeit in ihrer Bestimmtheit nur auf diesen Umfang beschränkt.

Es giebt allerdings auch Einwirkungen von einer Kirchengemeinschaft aus auf andere; aber sie können nicht den Charakter einer leitenden Thätigkeit haben. — Aber auch wenn keine solche Trennung wäre, würden doch bei der gegenwärtigen Verbreitung des Christentums äußere Gründe das Bestehen einer allgemeinen alle Christengemeinen auf Erden umfassenden Kirchenleitung unmöglich machen.

§ 273. Da nun die Verfahrensweisen sich richten müssen nach der Art, wie der Gegenfaß gefaßt und gestaltet ist: so muß auch die Theorie der Kirchenleitung eine andere sein für jede anders konstituierte Kirchengemeinschaft; und wir können daher eine praktische Theologie nur aufstellen für die evangelische Kirche.

Zu nicht einmal ganz für diese, da auch innerhalb ihrer zu viele Verschiedenheiten des Kultus und besonders der Verfassung vorkommen. Wir werden daher zunächst nur die deutsche im Auge haben.

§ 274. Wir sehen den zuletzt in § 271 ausgesprochenen Gegenfaß als den obersten Teilungsgrund an, und nennen die leitende Thätigkeit mit der Richtung auf das Ganze das Kirchenregiment, die mit der Richtung auf die einzelne Lokalgemeine den Kirchendienst.

Nicht als ob es in der Natur der Sache läge, daß dies die Haupteinteilung sein müßte, sondern weil dies dem gegenwärtigen Zustand unserer Kirche das Angemessenste ist. Es giebt anderwärts Verhältnisse, in denen von Kirchenregiment in diesem Sinne wenig zu sagen wäre, weil es nur ein sehr loses Band ist, wodurch eine Mehrheit von Gemeinen zusammengehalten wird. — Für unsere beiden Teile bietet sich übrigens noch eine andere Benennungsweise dar, nämlich wenn der eine Kirchenregiment heißt, den anderen Gemeinderegiment zu nennen. Die obige ist aber aus demselben Grunde vorgezogen worden, aus welchem dies die Haupteinteilung geworden, weil nämlich der Verband der Gemeinen, wie wir ihn vorzugsweise Kirche nennen, hervorragt, und es daher angemessen ist, auch den anderen Teil auf diese Gesamtheit zu beziehen; da denn die Pflege eines einzelnen Teils

nur erscheinen kann als ein Dienst, der dem Ganzen geleistet wird.

§ 275. Der Inhalt der praktischen Theologie erschöpft sich in der Theorie des Kirchenregimentes im engeren Sinne und in der Theorie des Kirchendienstes.

Die oben §§ 269 und 270 angegebenen Gegensätze müssen nämlich in diesen beiden Hauptteilen aufgenommen und durchgeführt werden.

§ 276. Die Ordnung ist an und für sich gleichgiltig. Wir ziehen vor, den Anfang zu machen mit dem Kirchendienst, und das Kirchenregiment folgen zu lassen.

Gleichgiltig ist sie, weil auf jeden Fall die Behandlung des vorangehenden Theiles doch auf den Begriff des hernach zu behandelnden, und auf die mögliche verschiedene Gestaltug desselben Rücksicht nehmen muß. — Es ist aber die natürliche Ordnung, daß diejenigen, welche sich überhaupt zur Kirchenleitung eignen, ihre öffentliche Thätigkeit mit dem Kirchendienste beginnen.

Erster Abschnitt.

Die Grundsätze des Kirchendienstes.

§ 277. Die örtliche Gemeinde als ein Inbegriff in demselben Raum lebender und zu gemeinsamer Frömmigkeit verbundener christlicher Hauswesen gleichen Bekenntnisses ist die einfachste vollkommen kirchliche Organisation, innerhalb welcher eine leitende Thätigkeit stattfinden kann.

Der Sprachgebrauch giebt noch Landesgemeinde, Kreisgemeinde; aber hier findet nicht immer eben eine gemeinsame Übung der Frömmigkeit statt. Er giebt uns auch Hausgemeinde; allein hier ist die leitende Thätigkeit nicht eine eigentümlich vom religiösen Interesse ausgehende.

§ 278. Der Gegensatz überwiegender Wirksamkeit und überwiegender Empfänglichkeit muß, wenn ein Kirchendienst stattfinden soll, wenigstens für bestimmte Momente übereinstimmend fixiert sein.

Ohne bestimmte Momente kein gemeinsames Leben, und ohne Übereinkommen, wer mittheilend sein soll und wer empfänglich, wäre es nur Verwirrung. Die Verteilung wird eine willkürliche bei Voraussetzung der größten Gleichheit; aber auch bei der größten Ungleichheit muß doch Empfänglichkeit allen zukommen. — Die Bestimmung dieses Verhältnisses für jede Gemeinde gehört der Natur der Sache nach dem Kirchenregiment an.

§ 279. Die leitende Thätigkeit im Kirchendienste ist (vergl. § 269) teils die erbauende im Kultus oder dem Zusammen-treten der Gemeinde zur Erweckung und Belebung des frommen Bewußtseins, teils die regierende, und zwar hier nicht nur durch Anordnung der Sitte, sondern auch durch Einfluß auf das Leben der einzelnen.

Diese zweite Seite konnte oben (§ 269) nur so bezeichnet werden, wie es auch für das Kirchenregiment gilt. Der Kirchendienst aber würde einen großen Teil seiner Aufgabe verfehlen, wenn die leitende Thätigkeit sich nicht auch einzelne zum Gegenstand machte.

§ 280. Die erbauende Wirksamkeit im christlichen Kultus beruht überwiegend auf der Mitteilung des zum Gedanken gewordenen frommen Selbstbewußtseins, und es kann eine Theorie darüber nur geben, sofern diese Mitteilung als Kunst kann angesehen werden.

Das überwiegend gilt zwar (vergl. § 49) vom Christentum überhaupt, in diesem aber wiederum vorzüglich von dem evangelischen. — Gedanke ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, in welchem auch die Elemente der Poesie Gedanken sind. Kunst in gewissem Sinne muß in jeder zusammenhängenden Folge von Gedanken sein. Die Theorie muß beides zugleich umfassen, in welchem Grade Kunst hier gefordert wird oder zugelassen, und durch welche Verfahrensweisen die Absicht zu erreichen ist.

§ 281. Das Materiale des Kultus im engeren Sinne können nur solche Vorstellungen sein, welche auch im Inbegriff der kirchlichen Lehre ihren Ort haben; und die Theorie hat also, was den Stoff betrifft, zu bestimmen, was für Elemente der gemeinen Lehre und in welcher Weise sich für diese Mitteilung eignen.

Materiale im engeren Sinne sind diejenigen Vorstellungen, welche für sich selbst sollen mitgeteilt werden, im Gegensatz derer, die diesen nur dienen als Erläuterung und Darstellungsmittel. — Und da dieselben Vorstellungen in der mannigfaltigsten Weise vom Volksmäßigen bis zum streng Wissenschaftlichen, von der Umgangssprache bis zur rednerischen und dichterischen verarbeitet sind; so muß bestimmt werden, welche von diesen Schattierungen allgemein oder in verschiedener Beziehung sich für den Kultus eignen.

§ 282. Da der christliche Kultus und besonders auch der evangelische, aus prosaischen und poetischen Elementen zusammengesetzt ist: so ist, was die Form anlangt, zuerst zu handeln von dem religiösen Stil, dem prosaischen sowohl als dem poetischen, wie er dem Christentum eignet; dann aber auch von den verschiedenen Mischungsverhältnissen beider Elemente, wie sie in dem evangelischem Kultus vorkommen können.

Die Theorie der kirchlichen Poesie gehört wenigstens insoweit in die Lehre vom Kirchendienste, als auch die Auswahl aus dem vorhandenen nach denselben Grundsätzen muß gemacht werden.

§ 283. Einförmigkeit und Abwechslung haben auf die Wirksamkeit aller Darstellungen dieser Art unverkennbaren Einfluß; daher ist auch die Frage zu beantworten, inwiefern, rein aus dem Interesse des Kultus, der besseren Einsicht die Rücksicht auf das Bestehende aufgeopfert werden muß, oder umgekehrt.

Zunächst scheint die Frage nur hierher zu gehören in dem Maß als sie innerhalb der Gemeinde selbst entschieden werden kann ohne Zutritt des Kirchenregimentes. Allein da die Gemeinde doch auch ganz frei sein kann in dieser Beziehung, so wird diese Sache am besten ganz hierher gezogen.

§ 284. So sehr es auch dem Geiste der evangelischen Kirche gemäß ist, die religiöse Rede als den eigentlichen Kern des Kultus anzusehen: so ist doch die gegenwärtig unter uns herrschende Form derselben, wie wir sie eigentlich durch den

Ausdruck Predigt bezeichnen, in dieser Bestimmtheit nur etwas Zufälliges.

Dies geht hinreichend schon aus der Geschichte unseres Kultus hervor; noch deutlicher wird es, wenn man untersucht, wovon die große Ungleichheit in der Wirksamkeit dieser Vorträge eigentlich abhängt.

§ 285. Da die Disciplin, welche wir Homiletik nennen, gewöhnlich diese Form als feststehend voraussetzt, und alle Regeln hauptsächlich auf diese bezieht: so wäre es besser, diese Beschränkung fahren zu lassen, und den Gegenstand auf eine allgemeinere und freiere Weise zu behandeln.

Der Unterschied zwischen eigentlicher Predigt und Homilie, welcher seit einiger Zeit so berücksichtigt zu werden anfängt, daß man für die letztere eine besondere Theorie anstellt, thut der Forderung unseres Satzes bei weitem nicht Genüge.

§ 286. Fast überall finden wir in der evangelischen Kirche den Kultus aus zwei Elementen bestehend, dem einen, welches ganz der freien Produktivität dessen, der den Kirchendienst verrichtet, anheimgestellt ist, und einem anderen, worin dieser sich nur als Organ des Kirchenregimentes verhält.

In der ersten Hinsicht ist er vorzüglich der Prediger, in der anderen der Liturg.

§ 287. Von dem liturgischen Element kann hier nur die Rede sein unter der Voraussetzung, daß und in welchem Maß eine freie Selbstbestimmung auch hierbei noch stattfindet.

Die Frage über diese Selbstbestimmung kann nur aus dem Standpunkt des Kirchenregimentes entschieden werden. Hier könnte sie es nur, sofern nachzuweisen wäre, daß eine gänzliche Verneinung mit dem Begriff des Kultus in der evangelischen Kirche streitet.

§ 288. Da der Kirchendienst im Kultus wesentlich an organische Thätigkeiten gebunden ist, welche eine der Handlung gleichzeitige Wirkung hervorbringen: so ist zu entscheiden, ob und inwiefern auch diese ein Gegenstand von Kunstregeln sein können, und solche sind demgemäß aufzustellen.

Die Regeln wären dann eine Anwendung der Minim in dem weiteren Sinne des Wortes auf das Gebiet der religiösen Darstellung.

§ 289. Da die Handlungen des Kirchendienstes an eine beschränkte Räumlichkeit gebunden sind, welche ebenfalls durch ihre Beschaffenheit einen gleichzeitigen Eindruck machen kann: so ist zu entscheiden, inwiefern ein solcher zulässig ist oder wünschenswert, und demgemäß Regel darüber aufzustellen.

Da die Ungrenzung des Raumes nur eine äußere Bedingung, mithin Nebensache, nicht ein Teil des Kultus selbst ist: so würden die Regeln nur sein können eine Anwendung der Theorie der Verzierungen auf das Gebiet der religiösen Darstellung.

§ 290. Sehen wir lediglich auf den Gegensatz überwiegend Produktiver und überwiegend Empfänglicher innerhalb der Gemeinde, so daß wir die letzteren als gleich betrachten: so kann es in der Gemeinde eine leitende Thätigkeit geben, welche Gemeinsames hervorbringt: sofern aber unter den Empfänglichen ein Teil hinter dem Ganzen zurückbleibt: so ist ihr Zustand als Einzelner Gegenstand der leitenden Thätigkeit.

Die letztere ist schon unter dem Namen der Seelsorge bekannt; und wir machen mit ihr den Anfang, da immer die Aufhebung einer solchen Ungleichheit als die erste Aufgabe erscheint. Erstere nennen wir die anordnende, und sie bringt sowohl Lebensweisen hervor als einzelne gemeinsame Werke.

§ 291. Gegenstände der Seelsorge im weiteren Sinne sind zunächst die Unmündigen in der Gemeinde zu erziehenden; und die Theorie der zur Organisation des Kirchendienstes Gehörenden auf sie zu richtenden Thätigkeit wird die Katechetik genannt.

Der Name ist nur von einer zufälligen Form der unmittelbaren Ausübung hergenommen, mithin für den ganzen Umfang der Aufgabe zu beschränkt.

§ 292. Das katechetische Geschäft kann nur richtig geordnet werden, wenn zwischen allen Beteiligten eine Einigung über den Anfangspunkt und Endpunkt desselben besteht.

Sofern also ist, wenn diese Einigung sich nicht von selbst ergibt, das Geschäft sowohl als die Theorie abhängig von der ordnenden Thätigkeit.

§ 293. Vermöge des Zweckes, die Unmündigen den Mündigen gleich zu machen, sofern nämlich diese die Empfänglichen sind, muß das Geschäft aus zwei Theilen bestehen, daß sie nämlich ebenso empfänglich werden für die erbauende Thätigkeit und auch ebenso (vergl. § 279) für die ordnende; und die Aufgabe ist beides durch ein und dasselbe Verfahren zu erreichen.

Das erste ist die Belebung des religiösen Bewußtseins nach der Seite des Gedankens hin, das andere die Erweckung desselben nach der Seite des Impulses.

§ 294. Sofern aber zugleich der Zweck sein muß, sie zu einer größeren Annäherung an die überwiegend Selbstthätigen vorzubereiten: so ist zu bestimmen, wie dies geschehen könne, ohne ihr Verhältniß zu den anderen Mündigen zu stören.

Wie die Katechetik überhaupt auf die Pädagogik als Kunstlehre zurückgeht: so ist auch dieses eine allgemein pädagogische Aufgabe, die sich aber doch in Bezug auf das religiöse Gebiet auch besonders bestimmt.

§ 295. Da nach beiden Seiten (vergl. § 293) hin nicht nur die Frömmigkeit im Gegensatz gegen das sinnliche Selbstbewußtsein, sondern auch in ihrem christlichen Charakter und als die evangelische zu entwickeln ist: so ist auch hier das Verhalten der individuellen und univ ersellen Richtung zu einander, sowohl in Bezug auf die Ausgleichung als die Fortschreitung (vergl. § 294) zu bestimmen.

Es ist um so notwendiger, diese Aufgabe in die Theorie aufzunehmen, als in der neuesten Zeit die merkwürdigsten Verirrungen in diesem Punkt vorgekommen sind.

§ 296. Aus ähnlichem Grunde können diejenigen Einzelnen Gegenstände einer ähnlichen Thätigkeit werden, welche als religiöse Fremdlinge im Umkreis oder der Nähe einer

Gemeine leben, und dies erfordert dann eine Theorie über die Behandlung der Konvertenden.

Je bestimmter die Grundsätze der Katechetik aufgestellt sind, um desto leichter müssen sich diese daraus ableiten lassen.

§ 297. Da aber diese Wirksamkeit nicht so natürlich begründet ist: so wären auch Merkmale aufzustellen, um zu erkennen, ob sie gehörig motiviert ist.

Denn es kann hier auf beiden Seiten gefehlt werden, durch zu leichtes Vertrauen und durch zu ängstliche Zurückhaltung.

§ 298. Bedingterweise könnte sich eben hier auch die Theorie des Missionswesens anschließen, welche bis jetzt noch so gut als gänzlich fehlt.

Am leichtesten freilich nur, wenn man davon ausgeht, daß alle Bemühungen dieser Art nur gelingen, wo eine christliche Gemeinde besteht.

§ 299. Einzelne können solche Mitglieder der Gemeinde Gegenstände für die Seelsorge werden, welche ihrer Gleichheit mit den anderen durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind; und die Beschäftigung mit diesen nennt man die Seelsorge im engeren Sinne.

Da nämlich die Gleichheit in der Wirklichkeit immer nur das kleinste der Ungleichheit ist: so sollen diejenigen, die unter den Gleichen die Letzten sind, hier nicht gemeint sein; wie denn diese auch immer vorhanden sind, jene aber nur zufällig.

§ 300. Da nun in diesem Falle ein besonderes Verhältnis anzuknüpfen ist: so hat die Theorie zunächst zu bestimmen, ob es überall auf beiderlei Weise entstehen kann, von dem Bedürftigen aus und von dem Mittheilenden aus, oder unter welchen Verhältnissen, welche Weise die richtige ist.

Die große Verschiedenheit der Behandlung dieses Gegenstandes in verschiedenen Theilen der evangelischen Kirche ist bis jetzt weder konstruirt noch beseitigt.

§ 301. Da ein solcher Verlust der Gleichheit aus inneren Ursachen sich nur in einer Opposition zeigen kann gegen die

erbauende oder die ordnende Thätigkeit: so ist demnächst zu bestimmen, ob und wie im Geist der evangelischen Kirche das, Verfahren aus beiden Elementen (vergl. § 279) zusammenzusetzen ist; endlich auch, ob, wenn die Seelsorge ihren Zweck nicht erreicht ihr Geschäft immer nur als noch nicht beendet anzusehen ist, oder ob und wann und inwiefern der Zusammenhang der unempänglich Gewordenen mit den Leitenden als aufgehoben kann angesehen werden.

Die Aufhebung dieses Zusammenhanges zöge auch die des Zusammenhanges mit der Gemeinde als solcher nach sich.

§ 302. In Hinsicht der durch die Wirksamkeit äußerer Ursachen notwendig gewordenen Seelsorge ist außer der ersten Aufgabe (vergl. § 300) nur noch zu bestimmen, wie die Übereinstimmung dieser amtlichen Wirksamkeit, die wesentlich die geistige Krankenpflege umfaßt, mit der geselligen der Empfänglichen aus der Gemeinde zu erreichen ist.

Denn das im § 301 in Frage Gestellte kann hier kaum streitig sein, da hier nur zu ergänzen ist, was durch den momentan aufgehobenen Anteil im gemeinsamen Leben versäumt wird. Die erbauende Thätigkeit grenzt hier zu nahe an das gewöhnliche Gespräch, um einer besonderen Theorie zu bedürfen.

§ 303. Die innerhalb der Gemeinde anordnende Thätigkeit (vergl. § 290) erscheint in Beziehung auf die Sitte beschränkt, theils durch die umfassenderen Einwirkungen des Kirchenregimentes, theils durch die unabweißbaren Ansprüche der persönlichen Freiheit.

Man kann nur sagen erscheint; denn die Leitenden müssen durch ihr eigenes persönliches Freiheitsgefühl zurückgehalten werden, nicht in dieses Gebiet einzugreifen. Eben dadurch aber sollten auch die Leitenden im Kirchenregiment abgehalten werden, nicht centralisierend in das Gebiet der Gemeinde einzugreifen.

§ 304. Da die evangelische Sitte ebenso wie die Lehre, im Gegensatz gegen die katholische Kirche, noch in der Entwicklung begriffen ist: so sind nur im allgemeinen Regeln aufzustellen, wie das Gesamtleben von einem gegebenen Zu-

stände aus allmählich der Gestalt näher gebracht werden kann, welche der reiferen Einsicht der vorgeschrittenen gemäß ist.

Der gegebene Zustand kann entweder noch unerkannt mancherlei vom Katholicismus in sich tragen, oder auch irrtümlich Schranken, welche das Christentum selbst stellt, überschritten haben.

§ 305. Da das Leben auch in der christlichen Gemeinde zugleich durch gesellige und bürgerliche Verhältnisse bestimmt wird: so ist anzugeben, auf welche Weise auch in diesem Gebiet, so weit dies von lokalen Bestimmungen ausgehen kann, dem Einfluß des christlichen und evangelischen Geistes größere Geltung zu verschaffen ist.

Überall kann hier nur von der Verfahrungsweise die Rede sein, indem das Materielle der ordnenden Thätigkeit von der geltenden Auffassung der christlichen Lehre, besonders der Sittenlehre abhängt.

§ 306. Da von der ordnenden Thätigkeit auch die Auforderungen zur Vereinigung der Kräfte ausgehen müssen zum Behuf aller solcher gemeinsamen Werke, welche in dem Begriff und Bereich der Gemeinde liegen: so ist es wichtig, diese Grenze (vergl. § 303) zu bestimmen.

Die Aufgabe ist, dasjenige was für die amtliche Wirksamkeit gehört und beständig fortgeht, z. B. das ganze Gebiet des Diakonats im ursprünglichen Sinn, von dem zu scheiden, was nur von dem persönlichen Verhältnis einzelner Leitenden auf einen Teil der Masse ausgehen kann.

§ 307. Der Kirchendienst ist hier als ein Gebiet behandelt worden, ohne die verschiedene mögliche Weise der Geschäftsverteilung irgend beschränken zu wollen.

Sonst hätten wir hier schon die Theorie der kirchlichen Verfassung vorwegnehmen müssen. Wir können daher auch hier nur nach alter Weise alle, die an den Geschäften des Kirchendienstes teilnehmen, in dem Ausdruck Klerus auf dieser Stufe zusammenfassen.

§ 308. Auch nur in dieser Allgemeinheit kann daher die Frage behandelt werden, ob und was für einen Einfluß das kirchliche Verhältnis zwischen Klerus und Laien auf das

Zusammensein der ersten mit den letzten sowohl in den bürgerlichen als in den geselligen und wissenschaftlichen Verhältnissen werde zu äußern haben.

Die Aufgaben, welche gewöhnlich unter dem Namen der Pastoral-
 flugheit behandelt wurden, erscheinen hier als ganz untergeordnet,
 und ihre Lösung beruht auf der Erledigung der Frage, ob und
 welcher spezifische Unterschied stattfindet zwischen den Mitgliedern
 des Klerus, welche den Kultus leiten, und den übrigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundsätze des Kirchenregimentes.

§ 309. Wenn das Kirchenregiment in der Gestaltug eines Zusammenhanges unter einem Complexus von Gemeinden beruht: so ist zunächst die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche sich zwischen dem Kirchenregiment und den Gemeinden entwickeln können, zu verzeichnen, und zu bestimmen, ob durch den eigentümlichen Charakter der evangelischen Kirche einige Formen bestimmt ausgeschlossen oder andere bestimmt postuliert werden.

Es wird nämlich vorausgesetzt, daß die Gestaltung eines solchen Zusammenhanges weder dem Wesen des Christentums widerspricht, noch die Selbstthätigkeit der Gemeinen aufhebt.

§ 310. Da die Art und Weise, wie sich die überwiegend Selbstthätigen in einem solchen geschlossenen Complexus zur Ausübung des Kirchenregimentes gestalten, und wie sich dessen Wirksamkeit und die freie Selbstthätigkeit der Gemeinen gegenseitig erregt und begrenzt, die innere Kirchenverfassung bildet: so hat die obige Aufgabe die Tendenz, diese für die evangelische Kirche sowohl in ihrer Mannigfaltigkeit als in ihrem Gegensatz gegen die katholische auf Grundsätze zurückzuführen.

Die Lösung muß einerseits auf dogmatische Sätze zurückgehen, und kann anderseits nur durch zweckmäßigen Gebrauch der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik gelingen.

§ 311. Da die evangelische Kirche dormalen nicht einen Complexus von Gemeinen bildet, und in verschiedenen auch die innere Verfassung eine andere ist, die Theologie hingegen für alle dieselbe sein soll: so muß die Theorie des Kirchenregimentes ihre Aufgaben so stellen, wie sie für alle möglichen evangelischen Verfassungen dieselben sind, und von jeder aus können gelöst werden.

Das dormalen soll nur bevormorten, daß die Unmöglichkeit einer jeden äußeren Einheit der evangelischen Kirche wenigstens nicht entschieden ist.

§ 312. Da jedes geschichtliche Ganze nur durch dieselben Kräfte fortbestehen kann, durch die es entstanden ist: so besteht das evangelische Kirchenregiment aus zwei Elementen, dem gebundenen, nämlich der Gestaltung des Gegensatzes für den gegebenen Complexus, und dem ungebundenen, nämlich der freien Einwirkung auf das Ganze, welche jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt.

Die evangelische Kirche nicht nur in Bezug auf die Berichtigung der Lehre, sondern auch ihre Verfassung oder ihr gebundenes Kirchenregiment, ist ursprünglich aus dieser freien Einwirkung entstanden, ohne welche auch, da das gebundene mit der Verfassung identisch ist, eine Verbesserung der Verfassung denkbarerweise nicht erfolgen könnte. — Damit die letzte Bestimmung nicht tumultuarisch erscheine, muß nur bedacht werden, daß wenn sich einer, der nicht zu den überwiegend produktiven gehört, doch berufen glauben sollte, der Versuch von selbst in nichts zerfallen würde.

§ 313. Beide können nur denselben Zweck haben (vergl. § 25), die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche in ihr immer reiner zur Darstellung zu bringen, und immer mehr Kräfte für sie zu gewinnen. Das organisierte Element aber, die kirchliche Macht oder richtiger Autorität, kann dabei ordnend oder beschränkend auftreten, das nicht organisierte oder die freie geistige Macht nur aufregend und warnend.

Einverstanden jedoch, daß auch der kirchlichen Macht jede äußere Sanktion für ihre Ansprüche fehlt; sodasß der Unterschied wesentlich

darauf hinausläuft, daß diese als Ausdruck des Gemeingeistes und Gemeinfinnes wirken, die freie geistige Macht aber etwas erst in den Gemeinfinn und Gemeingeist bringen will.

§ 314. Der Zustand eines kirchlichen Ganzen ist desto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeiten ineinander greifen, und je bestimmter auf beiden Gebieten mit dem Bewußtsein ihres Gegensatzes gehandelt wird.

Die kirchliche Autorität hat also zu vereinigen, und die Theorie muß die Formel dafür (vergl. § 310) auffuchen, wie ihr überwiegend obliegt, das durch die letzte Epoche gebildete Princip zu erhalten und zu befestigen, zugleich aber auch die Äußerungen freier Geistesmacht zu begünstigen und zu beschützen, welche allein die Anfänge zu umbildenden Entwicklungen hervorbringen kann. Ebenso für die freie Geistesmacht, wie sie ohne der Stärke der Überzeugung etwas zu vergeben, sich doch mit dem begnügen könne, was durch die kirchliche Autorität ins Leben zu bringen ist.

§ 315. Da ein größerer kirchlicher Zusammenhang nur stattfinden kann bei einem gewissen Grade von Gleichheit oder einer gewissen Leichtigkeit der Ausgleichung unter den ihn konstituierenden Gemeinden: so hat auch überall die kirchliche Autorität einen Anteil an der Gestaltung und Aufrechthaltung des Gegensatzes zwischen Klerus und Laien in den Gemeinden.

Nämlich nur ein Anteil, weil die Gemeinde früher ist als der kirchliche Klerus, und weil sie nur ist, insofern dieser Gegensatz in ihr besteht.

§ 316. Da dieser Anteil ein größtes und ein kleinstes sein kann: so hat die Theorie diese Verschiedenheit erst zu fixieren, und dann zu bestimmen, welchen anderweitigen Verhältnissen und Zuständen jede Weise zukomme, und ob sie dieselbige sei für alle Funktionen des Kirchendienstes oder eine andere für andere.

Dem daß in diesem scheinbar stetigen Übergang vom kleinsten zum größten sich doch gewisse Punkte als Hauptunterschiede feststellen lassen, versteht sich aus allen ähnlichen Fällen von selbst.

§ 317. Da ferner jene Gleichheit weder als unveränderlich noch als sich immer von selbst wiederherstellend angesehen werden kann, mithin sie zugleich ein Werk der kirchlichen Autorität sein muß: so ist die Art und Weise, diesen Einfluß auszuüben, das heißt der Begriff der kirchlichen Gesetzgebung, zu bestimmen.

Zugleich; weil sie nämlich in gewissem Sinne schon vorhanden sein muß vor der kirchlichen Autorität. — Der Ausdruck Gesetzgebung bleibt, weil die kirchliche Autorität ebenfalls aller äußeren Sanktion entbehrt, immer ungenau.

§ 318. Da nun diese Gleichheit zunächst nur erscheinen kann im Kultus und in der Sitte, beide aber an sich der adäquate Ausdruck der an jedem Orte herrschenden Frömmigkeit sein sollen: so entsteht die Aufgabe, beides durch die kirchliche Gesetzgebung zu vereinigen und vereint zu erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dies nur durch Annäherung geschehen kann, und daß also die Theorie vorzüglich darauf sehen muß, das Schwanken zwischen dem Übergewicht des einen und des anderen in möglichst enge Grenzen einzuschließen.

§ 319. Da beide nur, sofern sie sich selbst gleich bleiben, als Ausdruck der kirchlichen Einheit fortbestehen können, alles aber was und sofern es Ausdruck und Darstellungsmittel ist, seinen Bedeutungswert allmählich ändert: so entsteht die Aufgabe für die Gesetzgebung, sowohl die Freiheit und Beweglichkeit von beiden anzuerkennen als auch ihre Gleichförmigkeit zu begründen.

Hierdurch muß sich zugleich auch das Verhältnis der kirchlichen Autorität zum Kirchendienst in der Konstitution des Kultus und der Sitte wenigstens in bestimmte Grenzen einschließen.

§ 320. Der kirchlichen Autorität muß ferner geziemen, im Falle einer Opposition in den Gemeinden, rühre sie nun her (vergl. § 299) von einzelnen aus der Einheit mit dem Ganzen gefallenen oder von zurückgetretener Einheit überhaupt, als höchster Ausdruck des Gemeingeistes den Ausschlag

zu geben, wenn innerhalb der Gemeinde keine Einigung zu erzielen ist.

Geltend wird dieser Ausschlag immer nur, sofern auch die Opponenten nicht aufhören wollen, in diesem kirchlichen Verein ihren christlichen Gemeinschaftsbetrieb zu befriedigen.

§ 321. Insofern die kirchliche Autorität hierauf entweder durch allgemeine Bestimmungen einwirkt, oder wenigstens solchen folgt, wo sie einzeln Zutritt, muß hier die Frage erledigt werden, ob und unter welchen Verhältnissen in einem evangelischen Kirchenverein Kirchenzucht stattfindet oder auch Kirchenbann.

Letzterer nämlich sofern die Aufhebung des Verhältnisses eines einzelnen zur Gemeinde oder zum Kirchenverein von der Autorität ausgesprochen werden kann. Ersteres insofern eine stattgehabte Opposition nur durch eine öffentliche Anerkennung ihrer Unrichtigkeit solle beendet werden können.

§ 322. Über das Verhältnis der kirchlichen Autorität zu dem Lehrbegriff machen sich noch so entgegengesetzte Ansichten geltend, daß es unmöglich scheint, einen gemeinsamen Ausgangspunkt zu finden, sodaß eine Theorie nur bedingterweise kann aufgestellt werden.

Sa, es möchte sogar nicht einmal leicht sein, die Parteien zum Einverständnis über den Ort, wo der Streit entschieden werden sollte, mithin gleichsam zur Wahl eines Schiedsrichters zu bringen.

§ 323. Ausgehend einerseits davon, daß der evangelische Kirchenverein entstanden ist mit und fast aus der Behauptung, daß keiner Autorität zustehet, den Lehrbegriff festzustellen oder zu ändern, andererseits davon, daß wir ungeachtet der Mehrheit evangelischer Kirchenvereine, welche verschiedenen Maximen folgen, doch eine evangelische Kirche und eine diese Einheit bezeugende Lehrgemeinschaft anerkennen, glauben wir die Aufgabe nur so stellen zu dürfen. Es sei zu bestimmen, wie die kirchliche Autorität eines jeden Vereins, anerkennend, daß Änderungen in den Lehrsätzen und Formeln nur entstehen

dürfen aus den Forschungen einzelner, wenn diese in die Überzeugung der Gemeinde aufgenommen werden, diese Wirksamkeit der freien Geistesmacht beschützen, zugleich aber die Einheit der Kirche in den Grundsätzen ihres Ursprungs festhalten könne.

Natürlich soll keineswegs ausgeschlossen werden, daß nicht dieselben, welche als kirchliche Autorität wirken, auch könnten die Wirksamkeit der freien Forschung ausüben; sondern nur um so strenger ist darauf zu halten, daß sie dies nicht in der Weise und unter der Firma der kirchlichen Autorität thun. — Ganz entgegengesetzt aber muß die Aufgabe gestellt werden, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Kirche nur durch eine in einem anzugebenden Grade genaue Gleichförmigkeit der Lehre als eine bestehe.

§ 324. Daß obige (vergl. § 322) gilt auch von den Rechten und Obliegenheiten der kirchlichen Autorität in Bezug auf die Verhältnisse der Kirche zum Staat, indem keine Handlungsweise, welche irgend vorgeschrieben werden könnte, sich einer allgemeinen Anerkennung erfreuen würde.

Nur dies scheint bemerklich zu sein, daß da, wo die evangelische Kirche gänzlich vom Staat getrennt ist, niemand andere Wünsche hegt; da aber, wo eine engere Verbindung zwischen beiden stattfindet, die Meinungen in der Kirche geteilt sind.

§ 325. Ausgehend einerseits davon, daß wenn die Kirche nicht will eine weltliche Macht sein, sie auch nicht darf in die Organisation derselben verflochten sein wollen, andererseits davon, daß was Mitglieder der Kirche, welche an der Spitze des bürgerlichen Regiments stehen, in dem kirchlichen Gebiet thun, sie doch nur in der Form der Kirchenleitung thun können, vermögen wir die Aufgabe nur so zu stellen. Es sei zu bestimmen, auf welche Weise die kirchliche Autorität unter den verschiedenen gegebenen Verhältnissen dahin zu wirken habe, daß die Kirche weder in eine kraftlose Unabhängigkeit vom Staat, noch in eine wie immer angesehene Dienstbarkeit unter ihm gerate.

Die Theorie ist höchst schwierig aufzustellen, und gewährt doch wenig Ausbeute, weil, wenn die kirchliche Autorität schon eine

Verichmelzung der Kirche mit der politischen Organisation oder eine den Einfluß äußerer Sanktion benutzende Verfahrungsart in kirchlichen Angelegenheiten vorfindet, sie unter ihrer Form nur indirekt dagegen wirken kann, alles andere aber von den allmächtigen Einwirkungen der freien Geisteshmacht erwarten muß. — Und wie wenig Übereinstimmung auch in den ersten Grundsätzen ist, wird am besten daraus klar, daß, wo die Kirche sich in einer Dienstbarkeit ohne Ansehen befindet, immer einige vorziehen werden, in der Dienstbarkeit Ansehen zu erwerben, andere aber unangehen zu bleiben, wenn sie nur unabhängig werden können.

§ 326. Dieselbe Aufgabe kehrt noch in einer besonderen Beziehung wieder, wenn der Staat die gesamte Organisation der Bildungsanstalten in die seinige aufgenommen hat, indem alsdann in Beziehung auf die geistige Bildung, durch welche allein sowohl der evangelische Kultus erhalten werden als auch eine freie Geisteshmacht in der Kirche bestehen kann, ebenfalls kraftlose Unabhängigkeit oder wohlhabende Dienstbarkeit drohen.

Für dieses Gebiet kann unter unglücklichen Umständen sehr leicht das schwierige und nicht auf einfache Weise zu lösende Dilemma entstehen, ob der Kirchenverein sich solle mit dem wenn auch noch so dürftigen Apparat begnügen, den er sich unabhängig erwerben und bewahren kann, oder ob er es wagen solle, auch aus mit nicht evangelischen Elementen verletzten Quellen zu schöpfen.

§ 327. Da die verschiedenen für sich abgeschlossenen Gemeinvereine, welche zusammen die evangelische Kirche bilden, theils durch äußerliche der Veränderung unterworfenen Verhältnisse, theils durch Differenzen in der Sitte oder Lehre, deren Schätzung ebenfalls der Veränderung unterworfen ist, gerade so begrenzt sind, die meisten aber sich durch diese Begrenzung an ihrer Selbstständigkeit gefährdet finden: so entsteht die Aufgabe für jeden von ihnen, sich einem genaueren Zusammenhang mit den übrigen offen zu halten und ihn in seinem Innern vorzubereiten, damit keine günstige Gelegenheit ihn hervorzurufen versäumt werde.

Diese Aufgabe bezeichnet zugleich das Ende des Gebietes der kirchlichen Autorität, denn nicht nur stirbt mit der Lösung der Aufgabe jedes bisherige Kirchenregiment seinem abgesonderten Sein ab, sondern auch die Lösung selbst, weil sie über das Gebiet der abgeschlossenen Autorität hinausgeht, kann nur durch die Wirksamkeit der freien Geistesmacht hervorgerufen werden.

§ 328. Da das ungebundene Element des Kirchenregimentes (vergl. § 312), welches wir durch den Ausdruck freie Geistesmacht in der evangelischen Kirche bezeichnen, als auf das Ganze gerichtete Thätigkeit einzelner, eine möglichst unbeschränkte Öffentlichkeit, in welcher sich der einzelne äußern kann, voraussetzt: so findet es sich jetzt vornehmlich in dem Beruf des akademischen Theologen und des kirchlichen Schriftstellers.

Bei dem ersten Ausdruck ist nicht gerade an die nur zufällige jetzt noch bestehende Form zu denken; doch wird immer eine mündliche, große Massen der zur Kirchenleitung bestimmten Jugend vielseitig anregende Überlieferung etwas höchst Wünschenswerthes bleiben. — Unter dem letzten sind in dieser Beziehung diejenigen nicht mit begriffen, welche nur ihre Verrichtungen im Kirchendienst auf die Schrift übertragen.

§ 329. Beide werden ihre allgemeinste Wirkung (vergl. §§ 313, 314) nur in dem Maß vollbringen, als sie dem Begriff des Kirchenfürsten (vergl. § 9) nahe kommen.

Des in § 9 erwähnten Gleichgewichts bedürfen beide um so weniger, als sie sich mit ihrer Produktion in dem Gebiet einer besonderen wissenschaftlichen Virtuosität bewegen. Aber in demselben Maß werden sie auch keine allgemeine anregende Wirkung auf das Kirchenregiment ausüben.

§ 330. Da der akademische Lehrer in der von religiösem Interesse vorzüglich belebten Jugend den wissenschaftlichen Geist in seiner theologischen Richtung erst recht zum Bewußtsein bringen soll: so ist die Methode anzugeben, wie dieser Geist zu beleben sei, ohne das religiöse Interesse zu schwächen.

Wie wenig man noch im Besiz dieser Methode ist, lehrt eine nur zu zahlreiche Erfahrung. Es bleibt übrigens dahingestellt, ob

diese Methode eine allgemeine sei, oder ob es bei verschiedenen Disciplinen auf verschiedenes ankommt.

§ 331. Da das Vorhandene um so weniger genügt, als der wissenschaftliche Geist die einzelnen Disciplinen durchdringt: so ist eine Verfahrungsweise aufzustellen, wie die Aufmunterung und Anleitung, um die theologischen Wissenschaften weiter zu fördern, zugleich zu verbinden sei mit der richtigen Werthschätzung der bisherigen Ergebnisse und mit treuer Bewahrung des dadurch in der Kirche niedergelegten Guten.

Eine gleiche Erfahrung bewährt hier denselben Mangel, und un-
leugbar kommt von der allzuscharfen Spannung zwischen denen, welche Neues bevormorten und denen, welche sich vor dem Alten beugen, vieles auf Rechnung der Lehrweise.

§ 332. Sofern die schriftstellerische Thätigkeit auf Bekämpfung des Falschen und Verderblichen gerichtet ist: so ist dem theologischen Schriftsteller besonders die Methode anzugeben, wie er sowohl das Wahre und Gute, woran sich jenes findet und womit es zusammenhängt, nicht nur auffinden, sondern auch zur Anerkennung bringen kann, als auch dem eigentümlichen, worin es erscheint, seine Beziehung auf das kirchliche Bedürfnis anweisen.

Der Satz, daß aller Irrtum nur an der Wahrheit ist, und alles Schlechte nur am Guten, ist die Grundbedingung alles Streites und aller Korrektion. Der letzte Teil der Aufgabe ruht einerseits auf der Voraussetzung, daß Irriges und Schädliches, wenn nicht durch Eigentümlichkeit getragen, wenig Einfluß ausüben kann, andererseits auf der, daß alle Gaben in der Kirche sich erweisen können zum gemeinen Nutzen.

§ 333. Sofern sie Neues zur Anerkennung bringen und empfehlen will, wäre eine Formel zu finden, wie die Darstellung des Gegensatzes zwischen dem Neuen und Alten, und die des Zusammenhanges zwischen beiden sich am besten unterstützen können.

Denn ohne Gegensatz wäre es nicht neu, und ohne Zusammenhang wäre es nicht anzuknüpfen.

§ 334. Da die öffentliche Mittheilung sich leicht weiter verbreitet als sie eigentlich verstanden wird: so entsteht die Aufgabe, jene Darstellung so einzurichten, daß sie nur für diejenigen einen Reiz hat, von denen auch ein richtiger Gebrauch zu erwarten ist.

Die sonst hierzu fast ausschließlich empfohlene und angewendete Regel, sich bei Darstellungen, von denen Mißdeutung oder Mißbrauch zu erwarten ist, nur der gelehrten Sprache zu bedienen, ist den Verhältnissen nicht mehr angemessen.

Schlußbetrachtungen über die praktische Theologie.

§ 335. Von der Scheidung zwischen dem, was jedem obliegt, und dem, was eine besondere Virtuosität konstituiert konnte hier keine Erwähnung geschehen.

Denn sie kann nur auf zufälligen oder fast persönlichen Beschränkungen beruhen, und ergibt sich dann von selbst. An und für sich betrachtet, kann jeder zur Kirchenleitung Berufene auf jede Weise wirksam sein; und es giebt nicht sowohl verschiedene trennbare Gebiete als nur verschiedene Grade erreichbarer Vollkommenheit.

§ 336. Die Aufgaben, zumal im Gebiet des Kirchenregimentes, wird derjenige am richtigsten stellen, der sich seine philosophische Theologie am vollkommensten durchgebildet hat. Die richtigsten Methoden werden sich demjenigen darbieten, der am vielseitigsten auf geschichtlicher Basis in der Gegenwart lebt. Die Ausführung muß am meisten durch Naturanlagen und allgemeine Bildung gefördert werden.

Wenn nicht alles, was in dieser encyclopädischen Darstellung auseinander gelegt ist, hier gefordert würde, so wäre sie unrichtig, so wie die Forderung unrichtig wäre, wenn sie etwas enthielte, was in keiner encyclopädischen Darstellung enthalten sein kann.

§ 337. Der Zustand der praktischen Theologie als Disciplin zeigt, daß was im Studium jedes einzelnen das Letzte

ist, auch als das Letzte in der Entwicklung der Theologie überhaupt erscheint.

Schon deshalb weil sie die Durchbildung der philosophischen Theologie (vergl. §§ 66 und 259) voraussetzt.

§ 338. Da sowohl der Kirchendienst als das Kirchenregiment in der evangelischen Kirche wesentlich durch ihren Gegensatz gegen die römische bedingt ist: so ist es die höchste Vollkommenheit der praktischen Theologie, beide jedesmal so zu gestalten, wie es dem Stande dieses Gegensatzes zu seinem Kulminationspunkte angemessen ist.

Hierdurch geht sie besonders auf die höchste Aufgabe der Apologetik (vergl. § 53) zurück.

Jedes Werk ist einzeln käuflich; jede Nummer kostet 25 Pf.

Schub, Katechismus für Liebhaberbühnen	4	Chakeray, Der Jahrmart d. Leb. 2 Bde.	11
— Der Engel der Winternacht	2	Chaffachen-Schmerz	2
— Verlen für den Vortrag	4	Thomas v. Bremen, Nachfolge Christi	3
Schubart, Gedichte	1	Chorefen, Norwegische Novellen	8
Schulte, Die bezauberte Kiste. Gedicht	1	Ciech, Novellen. I. Kupfer i. d. Gewinnen	3
Schwab, Volksbücher I. Dr. Fausts	1	— II. Des Lebens Ueberfluth ic	3
— II. Fortuna und seine Söhne	1	Ciedea, Urania. Lyri. didaktisches Gedicht	2
— Die schönsten Sagen des klein. Mercur	10	Cillier, Mein Onkel Benjamin	2
Schwartz, Verfassungsart. v. d. Freie. 2 Theil	5	Cöpfer, Der Pariser Langenichts	1
Stafi, Ivanhoe 3 — Kenilworth 3 —		Cöpfer, Geyer Novellen. Bibl. m. Oheim	2
Thomson, Durward 4 — Gm. Wäme- nung 4 — Weberles 5 — Das Kloster 5 —		— Rosa und Gertrud. Erzählung	2
— Der Talisman 4 — Der Abt, Romane	5	Coltoi, Aufseherung. Roman	7
— Die Jungfrau vom See. Dichtung	2	— Nach der Jähren's Volksdr. 2 — Früchte der Aufklärung — Der Herr n. f. Knecht je	1
Scribe, Das Glas Wasser. Lustspiel	1	Csichow, Die Here und andere Novellen	4
Sealsfeld, Rästebuch	3	— Ein Zweifampf	2
Senne, Mein Leben	1	Csternow, Aus russischen Dichtern	3
Seyffardt, Die Geusen. Epische Dichtung	2	— Drei Erzählungen	2
Shakespeare, Julius Cäsar — Coriolanus — Hamlet — Winternäch. — Heinrich V. — Richard II. — Rich. III. — Hamn. v. W. — König Lear — Macbeth — Thebeso — Die lust. Weiber v. W. — Romeo u. Julia — Sommerabendstrahl. — Die Lärmen um Nichts — Was ihr wollt — Nahrung der Widerspenstigen je	1	Cwain, Mark, Abenteuer Tom Sawyers	3
— Antoinette u. Leopolda — Heinrich IV. je	1	— Die Abenteurer Südeberns Fims	1
Shelley, Der entf. Prometheus — Die Geuci je	1	Albrand, Gedichte 3 Bdn. — Auswahl	1
Siegfried, Federzeichnungen aus Holzlein	2	— Herzog Ernst v. Schwaben. Trauervp.	1
Sienkiewicz, Quo vadis?	7	— Ludwig der Bayer. Schauspiel	1
— Ohne Dogma 5 — Die Kreuzritter	9	Alejska, Biblische Melodien	1
— Drei Novellen: Am jonianen Gestade — Die Dritte — Hania	3	Andragan v. Aufz, Georg von Derfflinger	1
Slowacki, Erzählende und lyrische Gedichte	2	— Jüdisch Leopold von Anhalt-Desau	2
— Vito Beneda. Tragödie	1	— Graf Matthias von der Schulenburg	1
Smidt, Fevriert-Novellen	4	Verail's Mennis	3
Smiles, Charakter	4	Verlaine, Gedichte	2
— Tugend — Pflicht — Sparsamkeit je	5	Verne, Eine Idee des Doktor Dr	1
Sophocles, Oias — König Oedipus — Pl. oiletes — Oestra je	1	Vörösmarty, János' Flucht	1
Spindler, Der Rehit	4	Vos, Luise. Ländliches Gedicht	1
Spitta, Blatter und Harfe	2	Wanner, Die Kindern-Ederin	1
Sterne, Vorläuf empfindsame Reife ic.	2	Wallace, Newbur od. Die Tage des Messias	7
Steuer, Galizische Ghettoesgeschichten	2	Waltke v. d. Vogelsch., Gedichte Gef. Ausg.	2
Stifter, Der Hochwald. — Das Haidedorf	2	— — — — — Schul-Ausgabe	1
— Bianca Steine. Sechs Erzählungen	4	Wartenegg, Der Bewundbare. Erzählung	1
— Abbas. — Der Condor. 2 Erzählun.	2	Webers Demokritos. In drei Händn abgetheilt W. 7, 25, verbunden W. 7, 50. Auch in Einzel-Ausgaben zu je 1 — 2 Rth.	
— Harrenburg. — Schmiede ihres Schick.	2	Weiser, Parenthesen. — Zu Grunde. — Voll je	1
— Brigitta. — Der Waldgeist	2	Weiß, Bohmische Dichtung	2
Stillebauer, Reichart v. Reuenthal	3	Wellmer, Kaiser Wilhelm. Lebensbild	1
Stimmungsbilder aus West und Ost	2	Werner der Gärtner, Meier Gelmbrecht	1
Stradwick, Gedichte. Gesamt-Ausgabe	2	Widstrom, Knutot Gallinga	1
Strafgeschbuch für das Deutsche Reich	1	Wieland, Oberon	2
Schwaburne, Atalanta in Calydon	1	Wittmann, Fabiola od. Die Kluge d. Fiat	4
Scaetus, Germanien. — Agricola	1	Willing, 1. Mannen im Ancyranm.	1
Casso, Aminta. Ein Schäferspiel	1	Wolff, Ficciosa	1
Causend und Eine Nacht, Erzählun. aus —	7	v. Wolowen, Das Schloß der Geyen	7
Ceaner, Tritijofs-Sage-Nachtmahlskinder je	1	Wolowen, Das Schloß der Geyen	2
Cremson, Enoch Arden — Mulmeis Feld je	1	Zola, Gerninal	2

In elegantem Geschenkbund, mit Goldschnitt, ausgenommen mit + bez. Titel.

+ Alets, Helen v. Bredow 2, —	+ Meris, Segaium 3, —	+ Andersen, Naderbuch v. B. 1, —
+ Der Dornfels 2, 25	+ Nube ind. e. Viracipit. 3, 50	+ Glückspeter 1, —
+ Der Roland v. Merlin 2, 50	+ Cabanis 3, 50	+ Sämtliche Märchen 2, 75
+ Der falsche Wolfemar 3, —	+ Dorothea 2, 50	+ — — — — — Ergänzungsband. 2, —

Princeton Theological Seminary Libraries



1 1012 01237 7612

